BHS
VIII B
2 d

BHS VIII B 2d

Z.52

OBERBERGAMTS-BIBLIOTHEK

Bayerische Berg-, Hütten- u. Salzwerke
VIII/2
Aktiengesellschaft

Bergordnung

des

Kurfürstlichen Herzogthum Baierns
und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft
Leuchtenberg,

mit der beygefügten

freyen Bergwerkserklärung

und den von

Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht
Dero sämmtlichen Bergwerken
ertheilten

Privilegien und Freyheiten.

Herausgegeben
im Jahre 1784.

Bayerische Berg-, Hütten- u. Salzwerke
VIII/2
Aktiengesellschaft

München, gedruckt mit Vötterischen Schriften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Freye
Bergwerkserklärung

in dem

Kurfürstlichen Herzogthume Baiern und der obern Pfalz,

dann der

Landgrafschaft Leuchtenberg.

verkündet

im Jahre 1784.

OBERBERGAMTS BIBLIOTHEK

Wir Karl Theodor,

Von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülch Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor.

1.

Es ist genug bekannt, welch grosser Nutzen durch die Bergwerke und daher kommenden verschiedenen Metalle und Mineralien, die in den Gebürgen hie und da verborgen gelegen, und dem Menschen zum Guten und Vortheile an den Tag gebracht worden, an mehrern Orten und Enden schon geschafft, und wie viele Lande und Leute dadurch in Aufnehmen gekommen, und darinne bisher erhalten worden: wie denn auch die Erfahrung selbst bezeuget, daß noch heut zu Tage nicht nur in den entfernten, sondern auch in den nächst gelegenen, benachbarten Landen die Bergwerke namhaft im Umgange sind, welche sowohl dem gemeinen Wesen, als auch denen, so die Bergwerke bauen, noch fortan grossen Vortheil gewähren. Ausser Zweifel sind dergleichen nicht weniger auch dieser Orten zu erwarten, und von Gott zu hoffen, wenn man nur solchen in der Erde verborgenen Schätzen mit mehrerm Eifer, als diese Zeit über geschah, nachtrachten würde; indem Unsere Lande zu Baiern und der obern Pfalz aus göttlicher Schickung gleichfalls mit verschiedenen schönen und grossen, sowohl hohen als mittlern Gebürgen versehen sind, wo sich zum Theile unterschiedliche auf allerley Metalle und Mineralien zeigende Geschicke und andere

schöne Bergarten, mithin gute bergmännische Hoffnungen zeigen; und zum Theile vor diesem, wie es besonders in Unserm Herzogthume der obern Pfalz noch zu finden ist, die Bergwerke in starkem Gange gewesen, auch in einem und dem andern Orte, Gott zum Danke! der Zeit noch sind.

2. Damit nun aber solche Bergwerke mit göttlichem Segen zu Unserm und des ganzen Landes Nutzen in mehrere Aufnahme und Gedeihen kommen, und nicht allein die vor Alters getriebenen Bergwerke, so viel möglich, wieder erhoben, sondern auch neue erschürfet, und rege gemacht werden, auch alle diejenigen, welche sich auf den Bergbau verwenden wollen, von Niemanden gehindert, sondern alles seiner Zeit hieraus zu hoffenden Nutzens genugsam gesichert seyn möchten; haben Wir für gut und nützlich gehalten, in gemeldten Unsern Landen sowohl zu Baiern als der obern Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und den übrigen jenseits des Leches gelegenen Herrschaften über die bereits in den Jahren 1611, 1691 und 1716. in den Druck gegebenen Mandate weiter ein durchgehends freyes Bergwerk, doch mit Vorbehaltung des aller Orten gewöhnlichen landesherrlichen Zehends und anderer Gebühren, wie dieß alles in der folgenden Bergwerksfreyheit bey dem 24sten Punkte näher bestimmt wird, publiziren zu lassen.

3. Wir wollen also hiemit alle in Unsern Landen befindliche verritzte und unverritzte Gebürge, sammt den darinne vorhandenen alten Stollen, Schächten, Halden, Bingen, Hütenstätten, Räumen, Plätzen, Schlacken, Wasserläufen, Wegen und Stegen, auch Poch- und Wäschwerken sammt ihren Halden, Schlichen, Schlämmen und allen andern Ein- und Zugehören, nichts als die von Uns und Unsern Mitgewerken dermal noch bauenden Bergwerke ausgenommen, von itzt an für Unser freyes Feld erkläret, und Jedermann dergestalt in Gnaden verkündet haben, daß jeder, Inn- und Ausländer, hohen oder niedern Standes, an allen Orten in Unsern gedachten Landen auf Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Zinn, Bley und überhaupt auf alle Metalle, Halbmetalle und Mineralien mit Vorwissen Unserer Bergämter nach Flötzen, Gängen, Klüften, dann Stock- Nieren- und Seifenwerken einschlagen, suchen und schürfen, auch für sich, seine Erben und Erbnehmer nach Maaßgabe Unserer vorgesagten, neuerrichteten Bergordnung Bergwerke muthen, aufnehmen und bauen möge, ohne Jemandes und sonderbar der Grundherrn und Besitzer der Güter, auf deren Grunde und Boden nach Erz geschürfet und eingeschlagen wird, mindeste Irrung und Hinderniß. Auf Eisenstein aber allein zu bauen, wenn solcher nicht ausser Landes verkauft werden kann, soll zu Verhütung der allzugrossen Abschwendung der Waldnungen niemal an-

ders, als mit vorläufiger Anfrage und Erlaubniß Unsers Bergwerkskollegiums mit Zuziehung auch Unserer obern Landesregierung und Hofkammer zugelassen seyn.

4. Hierauf nehmen Wir alle Bergwerke nebst ihren Gebäuden, auch alle Personen, die Bergwerke treiben, und alle und jede Berg- und Hütenarbeiter, und wer sonst dem Bergwerke und der Zugehöre abwartet, sammt ihren Angehörigen in Unsern ganz besondern Schutz und Schirm, dergestalt, daß Wir sie wider alle unbillige Gewalt schützen und handhaben, auch bey allen von Uns gnädigst verliehenen Freyheiten gegen Jedermann vertreten und dabey erhalten wollen.

5. Wir befehlen darum gnädigst allen Klöstern, Hofmarktsinnhabern und andern Grundherrschaften, daß sie auf ihren grundbaren Gütern einem jeden, wer der sey, vermöge dieser Unserer Verordnung auf Vorzeigung eines von Unseren Bergämtern ausgefertigten Schurfzettels überall, allein mit Ausnahme der Kirchen, Wohnhäuser und Hofreite, nach Gefallen einzuschlagen und zu schürfen gestatten, auch hierinne Niemanden das mindeste Hinderniß entgegenstellen, noch durch Drohungen oder andere Mittel abwendig machen sollen, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und 20 Mark Silbers Strafe, die ein solcher unnachläßlich und ohne alle Gnade in Unsere Bergkasse zu erlegen verfallen seyn soll.

6. Es sollen auch alle in den vorigen Zeiten auf Berg- Seifen- und Wäschwerke ertheilte Belehnungen, Koncessionen, Freyheitsbriefe, Schürfpatente und dergleichen, die dermal nicht wirklich bauhaft erhalten werden, und ohnehin wegen unterlassenem Gebrauche meistens erloschen sind, durch diese Unsere freye Bergwerkserklärung völlig gehoben und entkräftet seyn; weil damit die Aufnahme der Bergwerke nur gehemmet, und andern Baulustigen das Feld gesperret wird. Diejenigen aber, welche ihre vorigen Belehnungen, Beståttigungen und Koncessionen bey ihrer Kraft erhalten wollen, sollen schuldig und verbunden seyn, binnen 6 Wochen von der Zeit der Publikation dieser Verordnung an, Unserer Bergordnung gemäß die Muthung zu erneuern, darüber die Beståttigung, welche ihnen wieder unentgeldlich zu ertheilen ist, zu erholen, und im Uebrigen damit zu verfahren, wie es Bergwerksgebrauch und Gewohnheit mit sich bringt, und in Unserer gemeldten Bergordnung weitläufiger enthalten ist.

7. Mithin kann jeder, ohne das mindeste Hinderniß zu besorgen, in Unsern Gebürgen, Bergwerke zu bauen sich einlegen, und des zu hoffenden göttlichen Bergsegens

sich theilhaft machen; wobey Wir denn alle diejenigen, die itzt oder in's Künftige Unsere Bergwerke besuchen, und selbe benützen, oder zu diesem Ende vom Auslande sich herein begeben, jederzeit kräftigst schützen, und bey dieser Bergfreyheit gnädigst erhalten werden. Alles dieses wollen Wir zu Jedermanns Wissenschaft aus gnädigster Wohlmeynung hiemit verkünden. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Karl Theodor, Kurfürst.

L.S.

Baron von Kreittmayr.

Ad mandatum Serenissimi Domini
Electoris proprium.

German, Gottfried von Dumhoff.

Privilegien und Freyheiten,

welche

Ihro Kurfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern

den sämmtlichen Bergwerken,

ihren Gewerken, Berg- und Hütenleuten und andern Bergwerksverwandten in Dero Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg und sämmtlichen jenseits des Leches gelegenen Kurfürstlichen Herrschaften ertheilen und publiziren lassen im Jahre

1784.

Wir Karl Theodor,

Von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülch Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Entbiethen Jedermann Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor, und thun dabey kund:

Wie Uns durch Erfahrne und Bergverständige mehrfältig angezeigt worden ist, haben sich in Unserm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg an verschiedenen Orten, besonders aber in der obern Pfalz, dann in Baiern gegen den Böhmerwald und Tyrol viele und verschiedene auf mancherley Metalle zeigende Erz- und Bergarten hervor gethan, und es ist also ganz und gar nicht zu zweifeln, daß, wenn diesen weiter nachgesucht, und die Sache unter Anordnung bergverständiger Leute vernünftig und mit Ernste angegriffen wird, unfehlbar mehrere Erzgänge gefunden, und dadurch Unsern Unterthanen und Landen ungemeiner Nutzen und Vortheil geschaffet werden könnte, wie solcher auch in den nächstangränzenden Königreichen und Landen von den Bergwerken bereits zugegangen ist, und noch zugeht. Wir haben deßwegen, damit auch Unsere Unterthanen hierinne nicht zurücke gesetzet, noch durch die vor diesem an verschiedene Personen ertheilten Bergwerkskoncessionen das Feld gesperret werden könne, alle dergleichen alte Koncessionen aufheben, und in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg für Inn- und Ausländer ein durchgehends freyes Bergwerk bereits erklären und verkünden lassen.

Zur Beförderung dieses gemeinnützigen Werkes, und die Lust zum Bergbaue zu vermehren, haben Wir weiter für gut gefunden, die sämmtlichen Bergwerke, Gewerkschaften und Bergwerksgenossenen mit nachfolgenden besondern Freyheiten zu begaben und zu begnadigen, die zu Jedermanns Wissenschaft in Unsern vorgedachten Landen bey allen Gerichten an den gewöhnlichen Orten drey Sonntage nacheinander, bey Unsern Bergämtern aber nachhin noch sonderbar alle Quartale öffentlich abgelesen und publizirt, und damit sich Jedermann daraus der Nothdurft nach ersehen könne, in Unserer errichteten Bergordnung voraus gedruckt werden sollen.

1stens: Wollen Wir, daß allen Bergleuten und Bergwerksgenossenen, welche in Unsern Landen Bergwerke zu bauen sich einlegen, oder von andern Landen herein begeben, und dießorts auf Unsern Bergwerken, die gegenwärtig schon errichtet sind, oder noch errichtet werden, sich selbst häuslich oder innwohnungsweise wirklich niederzulassen denken, von Unsertwegen durch Unsere Bergämter und Beamte aller mögliche gute Willen, Schutz, Hülfe und Beystand geleistet, auch sowohl in bürgerlichen als Bergsachen ein ordentliches gleiches Recht und Gericht gehalten werde.

2tens: Sind Wir nicht ungeneigt, den leztern zur Erbauung der nothwendigen Wohnungen und zum häuslichen Unterkommen hinlänglichen Ort und Stelle, auch bey den Zechen in holzreichen Gegenden das nöthige Bau- und Brennholz aus Unsern Förften und Wäldern, wie es deren Beschaffenheit zuläßt, umsonst folgen und auszeigen zu lassen. Diejenigen aber, die in den benachbarten Dörfern oder wo immer im Lande sich ansessig machen, oder ihre Wohnungen aufschlagen, sollen der Beholzung halber den in diesen Orten und Dörfern ansessigen Unterthanen und Innwohnern gleich gehalten werden. Auch denken Wir

3tens: Selbe von diesen neuerbauten Wohnungen 15 Jahre von allen Abgaben ohne Ausnahme frey zu lassen; was sie aber ausserhalb diesen neuen Auffängen und Häusern an Stücken, Gründen und Gütern kaufen, oder sonst rechtlich an sich bringen, damit soll es gehalten werden, wie ihre Verkäufer vorhin zu thun schuldig waren.

4tens: Sollen sie mit ihren Gütern und Leuten, nichts ausgenommen, einen freyen und von Jedermann ungehinderten Zu- und Abzug haben, auch die gezogenen Ausbeuten von aller Nachsteuer befreyt seyn.

5tens: Geben Wir denjenigen, die in Unsern Landen, wie vorher gesagt, um Bergwerke zu bauen, sich häuslich und wesentlich niederlassen, die besondere Freyheit, daß sie drey Jahre in Unserm Herzogthume Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg (das Malefiz und erweislichen Betrug ausgenommen) allenthalben sicheres Geleit haben, und um keine Schulden, die sie vorher ausser Landes gemacht, binnen solcher Zeit belanget, noch durch Unsere Bergämter oder andere Obrigkeiten zur Bezahlung derselben angehalten, gezwungen oder sonst angetastet werden sollen.

6tens: Wollen Wir Uns den Gewerkschaften und andern, die Bergwerke bauen, zum Besten dahin erkläret haben, daß in Unsern Landen alle Bergwerke und derselben Theile (Kuxe) mit der anhängigen Nutzung und Ausbeute, sie seyn erkauft, erbaut, ererbt, oder auf andere erlaubte Art erobert, jederzeit im Kriege und Frieden den Gewerken und ihren Erben allerdings frey bleiben, und selbe keines Verbrechens halber eingezogen, und konfiszirt werden sollen. Eben so sollen auch

7tens: Alle Bergtheile und davon fallende Ausbeute um keinerley, in oder ausser Landes von den Gewerken gemachte Schulden, wenn hierum die Bergtheile vor dem Bergamte nicht freywillig verschrieben sind, jemal in Anspruch oder Klage genommen, noch mit Arreste belegt werden können, sondern den rechtmässigen Innhabern von aller Schuld und Anspruch frey bleiben: die Gläubiger aber an des Gewerken Person und übriges Vermögen gewiesen werden. Doch sind davon ausgenommen die Bergschulden; als da um Berg- und Hütenkost, oder dergleichen geklagt würde; deßgleichen auch jene Fälle, welche im 101sten Artikel Unserer Bergordnung mit mehrerm ausgedrückt sind.

8tens: Nachdem Uns als regierendem Landesfürsten das hohe Bergregal nebst der davon unabsönderlichen Gerichtsbarkeit und der Macht, Berggesetze für Unsere Lande zu machen ganz allein zusteht, und folglich auch bloß von Unserm Willen abhanget, wie und auf was Art Wir die in Unsern gemeldten Landen befindlichen, oder in Zukunft noch emporkommenden Bergwerke gnädigst befreyen und privilegieren wollen; auch Wir Uns dieser den Bergwerken unmittelbar und unabsönderlich anklebenden Jurisdiktion niemal begaben: so haben Wir zum gemeinen Nutzen und zur bessern Aufnahme des Bergwerkes beschlossen, nach dem weitläufigern Innhalte Unserer neuerrichteten Bergordnung Artikel 97 und 98 die mit göttlichem Segen in Unsern Landen sich erhebenden Bergwerke sammt den dazu gehörigen Gebäuden, Hüten und Zechenhäusern, Mühlen, Schmelzhüten, Poch- und Wäschwerken, Bergschmiden, Roststätten, Halden, Holzarbeiten und zugehörigen Kohlstätten, Räumen, Plätzen, Wegen und Stegen, Teichen und Wasserläufen oder andern Zugehören: nicht weniger alle Berg- und Hütenleute oder andere Bergwerksverwandte sammt ihren Weibern, Kindern und Dienstbothen; deßgleichen die Bergwerkssachen, und was dahin anhängig ist, von aller landgerichtischen und hofmärktischen Jurisdiktion so zu eximiren und zu befreyen, daß diese Jurisdiktion mit den Bergwerksangelegenheiten und allen persönlichen Handlungen, Schlägereyen und Injurienhändeln (diejenigen Verbrechen ausgenommen, welche in das Malefiz gehen, und den Delinquenten des Bergleders unfähig machen; die Unsern Landgerichten wie vorhin vorbehalten bleiben) von Unsertwegen Unsern Bergämtern auszuüben zustehen und gebühren soll. Diese sollen auch die ereigneten Straffälle nach Maßgabe Unserer Bergordnung und Instruktion gehörig zu berechnen haben, so Wir zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerks verwenden lassen werden.

Wenn hingegen die Bergleute und andere Bergwerksgenossene ausser den Bergwerken und ihrer Zugehöre in den Landgerichten und Hofmärkten wohnten, und einige Güter, Grundstücke oder Häuser im Besitze hätten, so soll auf selbe dem foro ordinario rei sitae die Jurisdiktion allerdings vorbehalten bleiben, und mittels dieser Unserer Verordnung nicht genommen seyn.

9tens: Weil auch die Bergwerkssachen mehr nach den alten löblichen Bergrechten und allgemeinen Bergwerksgebräuchen, als nach den Civilrechten beurtheilt und entschieden werden müssen; ja diese leztern auf jene in viele Wege nicht anwendbar sind; so können Wir zum Nachtheile der Bergwerke auch nicht zugeben, daß die Bergwerkssachen vor Unsere Justizdikasterien oder die untern Civilgerichte gezogen werden sollen. Sondern Wir wollen hiemit, daß, was bey Unsern Bergämtern in caussis metallicis nicht kann entschieden werden, oder im Falle wider deren Verhandlung an die Obergerichte zu provociren wäre, nicht an Unsern Hofrath oder Unsere Regierungen, sondern an Unser Bergwerkskollegium gebracht werden soll. Von da aber bleibt in den Fällen protractae vel denegatae iustitiae die Zuflucht zu Unserer höchsten Stelle Jedermann offen. Wir werden auch gnädigste Sorge tragen, daß bey Unserm Bergwerkskollegium eine hinlängliche Zahl im Bergwerkswesen und zu selben gehörigen Rechten wohlerfahrner Räthe jederzeit vorhanden sey, durch welche Wir die Bergwerksangelegenheiten zum gemeinen Bergwerksnuzen und zu dessen Wohlfahrt werden besorgen lassen.

10tens: Sind Wir nicht ungeneigt, im Falle, daß sich durch die Gnade Gottes in einem Orte die Bergwerke erweiterten, und mit selben die Bergleute und Bergwerksgenossene vermehrten, denselben bürgerliches Gericht und die Freyheit zu verwilligen und zuzugestehen, daß sie unter sich selbst Bürgermeister, Richter und Räthe erwählen und sezen können; doch sollen sie von Uns als Landesfürsten über ihre Wahl die Bestättigung und Konfirmation jederzeit erholen.

11tens: Gestatten Wir den Gewerken und Bergwerksverwandten, die sich auf den Bergwerken niederlassen, so bald sie in eine Gemeinde zusammen treten, auf ihren Berg- und Hütenwerken, doch lediglich nur zum Behufe ihrer Berg- und Hütenleute und ihrer Zugehörigen das Recht und die Freyheit, allerhand zum Bergbaue und Hütenwesen nothwendige Handwerksleute, nämlich: Berg- Huf- Zeug- Nagel- und Zweckenschmide, Seiler, Schäffler, Wagner, Sattler, Schlosser, Maurerer, Zimmerleute, Bäcken, Bierschenken und Mezger anzusezen, doch allezeit unter dem Bedingnisse, daß sie bloß für die Berg- und Hütenwerke und dortige Gemeinde, nicht aber für Auswärtige zum Verderben Unserer städtischen oder hofmärktischen Unterthanen arbeiten; auch die Materialien, die sie zu ihren Handwerken bedürfen, so weit selbe zur städtischen, märktischen oder hofmärktischen Nahrung gehören, oder nicht auf den Werken selbst gewonnen werden, aus Unsern Städten, Märkten und Hofmärkten oder andern Dörfern in selber Gegend nehmen sollen.

12tens: Verwilligen Wir ihnen aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeit, doch ohne Nachtheil der auf zwo Stunden zunächst anliegenden Städte und Märkte, einen freyen wöchentlichen Markt allemal am Samstage, und dabey (ausser an Sonn- und Festtagen) einen täglichen Markt zu halten, so, daß Jedermann mit feilen Pfennwerthen: Getreide, Küchenspeise, Brod, Käse, Schmalz, Fleisch, Rindern, Schafen, Schweinen, Hennen, Gänsen, Eyern und allen andern Nothwendigkeiten an Lebensmitteln und andern Feilschaften, nichts ausgenommen, diesen Markt besuchen, und da Geleits- und Standgelds frey die feilen Pfennwerthe vertreiben, verkümmern und verkaufen möge, ohne Jemandes Irrung und Hinderniß.

13tens:

13tens: Wollen Wir zum Besten der Gewerkschaften und grösserer Hülfe der Bergwerke geschehen lassen, daß alle Materialien und Bergwerksbedürfnisse, es sey Gold, Erz, Glätte, Frischbley, Hartwerk, Kupfer, Stein oder Lech, Schlacken, Eisenzeug, Pulver, Inslicht, Leder, Vieh, Fleisch, Getreide, Brod, Käse, Schmalz und anderes, was immer zum Bergwerke gebracht oder gebrauchet wird, und worüber von dem der Zeche vorgesetzten Bergwerksbeamten auf seine Pflichten zur Rechtfertigung ein Certifikat ausgestellt worden; deßgleichen auch dasjenige, was auf den Bergwerken in Unsern Landen gemacht, verfertigt und anderswohin inner- oder ausserhalb dem Lande verführet wird, wie Unsere Kammergüter von aller Mauth und allem Zolle durchgängig befreyt, und an allen Orten frey und ungehindert passirt und repassirt werden.

14tens: Diese Beschaffenheit hat es auch mit jenen Bergwerksprodukten, die in den Berg- und Eisenwerken, welche Wir selbst bauen, erzeuget, und unter bergämtlichen Pässen inner- oder ausserhalb dem Lande verführet werden. Auch diese sollen als Unsere Kammergüter bis zum Orte des Abstosses allenthalben mauth- und zollfrey durchzugehen haben. Wir hoffen, daß dieses von den benachbarten Orten gleichfalls nach der Billigkeit geschehen werde, da Wir uns für die jenseitigen Kammergüter allezeit zur Reziprokation hiemit erbiethen.

Zwar sind einige ehedessen der irrigen Meynung gewesen, es wären Unsere gedachten Bergwerksprodukte, so bald sie von den Hüten abgeführet worden, unter Weges nicht mehr als ein Uns zugehöriges Kammer- sondern als ein blosses Kaufmannsgut zu betrachten. Allein dieß kann mit Grunde um so weniger behauptet werden, da, wenn auch dergleichen Bestellungen geschehen sollten, die Lieferung bis zum Abstosse doch in'sgemein auf Wagniß und Gefahr Unsers Bergamtes muß gemacht werden; wodurch eben auch die Nothwendigkeit erfolget ist, dergleichen Lieferungen allezeit mit einem bergämtlichen Passe zu begleiten.

15tens: Alle diejenigen, welche bey Bergwerken in Gruben, Hüten, Mühlen, Pochwerken, Holz- und Kohlarbeiten, oder in andern Bergarbeiten stehen, sie seyn angesessen oder unangesessen, ledig oder verheyrathet, sollen von allen Rekrutirungen und Landsfahnen, oder andern Musterungen befreyt seyn. Doch müssen die Bergleute und alle Personen, die bey den dem Berg- und Hütenwerke anhängigen Geschäften arbeiten, und sich dieses Privilegiums bedienen wollen, wenigst ein Jahr vor der Musterung angefahren seyn, oder bey Hüten- und andern hieher gehörigen Arbeiten gestanden haben. Auch behalten Wir Uns vor, aus den sämmtlichen Bergleuten eine gewisse Anzahl Minierer, wenn Wir einst dergleichen benöthigt wären, durch das Loos oder die Musterung auszuwählen, und auf einige Zeit zu Unserm Dienste zu gebrauchen.

16tens: Wollen Wir, daß alle Berg- und Hütenleute, wenn sie auf den Bergwerken selbst entweder in ihren eigenen Wohnungen, oder nur als Innwohner sitzen; auch jene, die ausserhalb den Bergorten anderwärts bloß als Innwohner ohne eigenthümliche Häuser sich befinden, von der Heerdstättanlage und Gejadschwarwerk, deßgleichen von dem Fleischaufschlage von dem zu ihrem Hausbedürfnisse geschlachteten Viehe, nebenbey für ihre

 Perso-

Personen von allen andern gewöhnlichen und ausserordentlichen Steuern, Abgaben, Bürden und Anlagen in Geld oder Naturalien befreyt seyn sollen. Hingegen sollen alle Realbürden und landes- oder grundherrliche Gaben, die auf den Gütern, Häusern und Grundstücken haften, allerdings ausgenommen und vorbehalten seyn.

17tens: Gemäß der freyen Bergwerkserklärung wird zwar jedem Unserer Unterthanen und Bergleute, Inn- und Ausländern in Unsern Landen auf alle Metalle und Mineralien nach Gängen, Flötzen, Klüften und Geschicken, Stock- Nieren- und Seifenwerken ohne alles Hinderniß zu schürfen und einzuschlagen gnädigst erlaubt. Doch wollen Wir überdieß zur grössern Erhebung und Aufnahme Unserer Bergwerke für jene, welche im ganzen und unverizten Felde neue und unerschrottene Gänge und Erzanbrüche erschürfen und entdecken, folgende Schürfgelder und Geschenke hiemit in Gnaden verwilliget haben, und aus Unsern Berg- und Zehendämtern unabbrüchig bezahlen lassen; wenn sie anders diese Gänge und Anbrüche wenigst eine halbe Lachter niederbringen, und Unsern Bergämtern anzeigen werden.

Für einen gold- oder silberhältigen Gang, wovon der Zentner Erz 1 Mark Silber, oder 1 Loth Gold und darüber hält 50 fl.

Für eine halbe Mark Silber, oder ein halbes Loth Gold im Zentner 25 fl.

Bey einem minderhältigen Erzgange aber für jedes im Zentner befindliche Loth Silber 3 fl.

Doch soll zuvor der Anbruch im Ganzen Unsern Bergbeamten gezeigt werden, und so viel Erz zu gewinnen seyn, daß der Halt im kleinen und grossen Feuer daraus kann erwiesen werden.

Ferner von einem Kupfererze führenden Gange, wenn er von 4 bis 8 Pfunden Kupfer im Zentner hält, für jedes Pfund 4 fl.

Hielte aber solcher von 8 bis 16 und mehrere Pfunde im Zentner, im Falle dieser Halt in der kleinen und grossen Probe zu beweisen wäre 5 fl.

Und zugleich von jedem im Zentner befindlichen Lothe Silber 3 fl.

Nicht weniger von einem Zwittergange, da er von 10 bis 20 Pfunde Zinn nach dem Probiergewichte im Zentner hielte, und so viel von dem gehauten Zinnsteine im Schmelzen zu erhalten wäre, für jedes Pfund 4 fl.

Von einem Bleygange, wenn er unter 10 Pfunde Bley hielte 10 fl.

Wann

Wenn aber vom Zentner 10 bis 20 und mehrere Pfunde Bley in der kleinen und grossen Probe auszubringen wären, für jedes Pfund 1 fl.

Dann noch besonders für jedes im Zentner Bleyglanz befindliche Loth Silber 3 fl.

18tens: Wenn hingegen der Finder ein ansessiger Landgerichts- oder landesherrschäftlicher Unterthan wäre, so bewilligen Wir ihm gnädigst von der ersten Gattung, nämlich für Entdeckung eines märkichen Silberganges von allen ausgeschriebenen Hofanlagen 6 Freyjahre.

Für einen halbmärkichen 4 Freyjahre.

Für einen mindern, nur 3 bis 8 Lothe hältigen hingegen 2 Freyjahre.

Für Entdeckung eines Zwitter- Kupfer- oder Bleyganges 2 Freyjahre.

Und wenn die leztern zwo Gattungen dabey noch silberhältig sind, zusammen 4 Freyjahre.

19tens: Wer aber immer im unverwundeten Felde einen neuen Gang mit Röschen oder Schürfen ausrichten wird, wenn er schon gleich am Tage nicht silberhältig ist, und doch bauwürdig wäre, deßgleichen auch vom Vitriol, Alaun und Schwefelkiese, Blaufarbenkobalde, Galmey, Spießglas und Wismutherze zu verstehen, dem wollen Wir gleichfalls nach Beschaffenheit der Umstände, wenn er den Gang nicht selbst muthen wollte, bey Unsern Bergämtern eine ansehnliche Vergeltung bezahlen lassen.

20stens: Nachdem nunmehr die Bauung der Bergwerke jedermann freygelassen ist, und so ansehnliche Schürfgelder und Preise ausgesezet sind, wird Niemand eine vernünftige Ursache mehr haben, entweder aus einer eiteln Furcht vor Einziehung und Verderbung der Güter Erzanbrüche zu verstürzen und zu verhellen, oder im Gegentheile die Erze heimlich zu vertragen; da jeder, welcher auf seinen oder fremden Gründen Erzgänge erschürfet, hiedurch des ersten Finders Recht, und folglich das Befugniß erlanget, dieses Bergwerk für sich, seine Erben, und die in Gesellschaft genommenen Mitgewerken zu bauen, Ausbeute zu ziehen, oder sein Recht ganz oder zum Theile an andere zu verkaufen und zu überlassen.

Deßwegen versehen Wir Uns auch gnädigst, daß sich Niemand unterstehen werde, zum Schaden des allgemeinen Besten und unleidlichen Abbruche Unsers hohen Bergregals mit Schürfen oder von Ungefähr erschrottene Erze zu versetzen, zu verstürzen oder zu verschmieren, oder sonst auf irgend eine Weise dem Bergbaue hinderlich zu seyn; indem Wir den Uebertreter ohne Rücksicht der Person Unsere höchste Ungnade auf eine exemplarische Art würden empfinden lassen.

21stens: Auf gleiche Weise wollen Wir hiemit allen in Unsere Lande sich hin und wieder einschleichenden ausländischen Vaganten, so genannten Welschen, Wallonen und andern alles heimliche Vertragen, Verschmelzen und anderes Verhellen der Erze auf das Schärfeste, und nach Gestalt der Umstände unter Leib- und Lebensstrafe verbothen; Unsern sämmtlichen Bergämtern, Gerichts- und Hofmarktsobrigkeiten aber ernstlich befohlen haben, auf dergleichen Landstreicher und Krächsenträger ein wachsames Auge zu tragen, sie auf Betreten je nach Beschaffenheit des erregten Verdachtes handfest zu machen, und dem nächsten Bergamte hievon die ungesäumte Nachricht zu geben; welches sodann die Sache gehörig zu untersuchen, das Gefundene nach der Gestalt der erschwerenden Umstände an

Unser Bergwerkskollegium unterthänigst einzuberichten, und von da die weitere Verordnung hierüber zu erwarten hat.

Diejenigen Ausländer hingegen, welche in redlicher Absicht um Bergwerke zu bauen, sich in Unsere Lande zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg begeben wollen, haben sich bey den Bergämtern vorläufig zu melden, und das Gebürg und Revier, wo sie zu schürfen oder einzuschlagen gesinnet sind, zu benennen; von Unsern Bergämtern aber soll ihnen zu ihrem Vorhaben alle mögliche Hülfe gebothen, und nach Erschürfung eines Erzes oder nützlichen Minerales nebst dem Rechte des ersten Finders das ausgesezte Schürfgeld (wozu sie nach der Gestalt der Entdeckung noch andere Belohnungen zu erwarten haben) bezahlt, im Uebrigen aber nach Bergwerksgebrauch und Unserer Ordnung verfahren werden.

22stens: Obwohl nach den allgemeinen Bergwerksgebräuchen der Ackertheil dem Besitzer des Gutes allein, auf dessen Grunde Bergwerke findig gemacht und gebauet werden, keines Weges aber dem Grund- oder Lehenherrn zusteht und gebühret; so haben Wir doch zum Besten der Grund- und Jurisdiktionsobrigkeiten gnädigst bewilliget, daß nicht allein dem Gutsbesitzer oder Unterthane, auf dessen Grunde Bergwerke gefunden, und von andern in Lehen aufgenommen werden; sondern auch jenen Grundherrschaften, denen dieß Gut grundbar zugehört, in den Bestättigungen jedem vier, wie auch dem Jurisdiktionsherrn, wenn er schon zugleich auch Grundherr ist, ebenfalls vier, zusammen also zwölf Kuxe zum Erb- oder Ackertheile zugeschrieben werden. Diese kann sowohl die Grund- als Jurisdiktionsherrschaft, und der Grundunterthan, so bald Kübel und Seil eingeworfen werden, wie andere Gewerken auf ihren Verlag mitbauen. Doch sollen sie noch vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung bey Verlust ihres Rechtes sich hierüber bey dem Bergamte erklären.

Ueber dieß wollen Wir sowohl dem Grund- und Lehenherrn als Gutsbesitzer wegen dem Schaden, den sie auf ihrem Gute mit dem Bergbaue zu leiden haben, jedem einen Freykux, wie auch dem Gerichtsherrn für die auf dem Bergwerke entgangene Jurisdiktion einen verwilliget haben, welche ihnen ohne Verlag folgen, und frey gebaut werden sollen; wie nachhin bey dem 8ten Artikel der Bergordnung mit mehrerm vorkömmt. Ausser diesen aber können die ersten zween wegen Schäden, die dem Gute mit Verstürzung der Gründe, Wege und Stege zugefügt werden, um so mehr der ohnehin nicht beschädigte Jurisdiktionsherr auf keinen weitern Ersaz einen Anspruch machen, wie es der 8te Artikel Unserer Bergordnung weiter enthält.

Es ist zwar sonst auf Zwitterzechen oder von andern geringen Mineralien Erb- oder Ackertheile zu geben nicht gewöhnlich; doch wollen Wir diesen Artikel Unserer Bergordnung auf alle Metalle und Mineralien ohne Ausnahme, die im unverrizten Felde erschürfet und erbaut werden, hiemit erklärt und verstanden haben.

23stens: Weil fast aller Orten die löbliche Gewohnheit eingeführt ist, daß den Kirchen und Schulen, um den Segen Gottes zu erbitten, oder für den erlangten Dank zu sagen, ein Freykux zugeschrieben wird; so verordnen Wir ebenfalls gnädigst, daß bey jeder Zeche für die Kirche und Schule, worunter sie gehört, ein Freykux folge und verbaut werde. So werden mit Einschlusse der im vorigen Punkte gemeldten dreyen bey jeder Zeche vier Freykuxe gebaut: folglich die Zubussen nach 128, die Ausbeuten aber nach 132 Bergtheilen geschlossen. Davon soll der erste der Kirche und Schule, der zweyte dem Grund- oder

oder Lehenherrn, der dritte dem Gutsbesitzer oder Grundholden, und der vierte dem Gerichtsherrn angehörig seyn.

24stens: Wiewohl Wir nun auf solche Weise das Uns von Landesherrschaft wegen allein zustehende hohe Bergregal zum allgemeinen Besten Unserer Stände und Unterthanen so weit freygegeben haben, daß jedem ohne Ausnahme in Unsern Landen nach Unserer Bergordnung, Bergwerke zu bauen und Ausbeute zu ziehen, erlaubt seyn soll; so behalten Wir Uns doch dagegen billigst den Zehend von allen erbauten Erzen, Metallen und Mineralien vor; jedoch wenn dieser in den schon ausgebrachten Metallen abgereicht wird, mit Abzug der Poch-Wäsch-und Schmelzkösten. Damit aber auch hierinne Unsern Unterthanen zur Bauung der Bergwerke mehr Lust gemacht, und diese desto schneller erregt werde, wollen Wir auch von diesem Unsern Rechte etwas beträchtliches nachlassen, und Uns dahin gnädigst erklären, daß alle neue in Lehen aufgenommene Zechen, so oft und so lange sie in Zubusse stehen, von aller Zehendabgabe frey seyn sollen. Weiter versprechen Wir denjenigen von Unsern Ständen, in deren geschlossenen Hofmärkten bauwürdige Erzgänge erschrotten werden, von dem Uns vorbehaltenen Zehende einen Theil, und zwar von den höhern Metallen ein Drittel, von den niedern Metallen und Mineralien aber die Hälfte, doch mit dem ausdrücklichen Bedingnisse zu überlassen, wenn sie zur Aufnahme des Bergbaues mitwirken, und entweder selbst bergordnungsmässig mitbauen, oder sonst zum Wachsthume des Bergwerkes hülfreiche Hand biethen.

25stens: Im Falle, daß sich einige Gewerkschaften fänden, welche im verritzten oder unverritzten Felde alte oder neue, liegende oder unbelegte Bergwerke vom Neuen aufnehmen, sich mit beständiger Handarbeit einlegen, und Uns bey der gemutheten Zeche eine dreyachtel Schicht oder 12 Kuxe verlagsfrey mitbauen wollten; machen Wir Uns kraft dieses anheischig, selbe nicht allein von allem Zehende für beständig frey zu lassen, sondern noch über dieß als Unsere Mitgewerken mit mehrern und sonderbaren Freyheiten und Privilegien zu begnadigen.

26stens: Weil Uns auch als regierendem Landesfürsten das Münzregal in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz allein zusteht; so behalten Wir Uns weiter vor den Vorkauf an Gold und Silber sammt dem Schlagschatze, nämlich für jeden Dukaten 4 kr, und für jede Mark Brandsilber nach dem 24 fl. Konventionsfusse 8 Groschen oder 24 kr. Hingegen wollen Wir zur Aufmunterung der Gewerken sie, was die übrigen und mindern Metalle, Halbmetalle und Mineralien betrift, mit dem Einlosungs- oder Vorkaufsrechte nicht beschweren, sondern damit ihnen freyen Handel und Wandel lassen, mit der einzigen Ausnahme, daß Uns, so viel Wir davon nöthig hätten, oder zum eigenen Gebrauche zu kaufen dächten, jederzeit um den gangbaren Hütenpreis gegen baare Bezahlung vorzüglich einzulösen unverwehrt seyn soll.

27stens: Was die Münzmetalle betrifft, wollen Wir dermal den Gewerken für jede köllnische Mark Brandsilber 23 fl. 36 kr., für die feine köllnische Mark Gold aber 338 fl. nach dem 24 fl. Fusse in guter Konventionsmünze bezahlen lassen. Doch behalten Wir Uns dabey vor, hierinne eine billige und verhältnißmässige Aenderung zu treffen, wie der Werth dieser Metalle steigt oder fällt. Wir befehlen also, daß alles aus Erzen, Seifen- und Wäschwerken in Unsern Landen ausgebrachte Gold und Silber ohne Abgang zu Unsern Berg- und Zehendämtern geliefert, und von da aus nach der empfangenen Anweisung in Unsere Münzstädte nach München oder Amberg eingesandt werden soll. Indem

D 2 Wir

Wir die gnädigste Verordnung ertheilen werden, daß selbes so gleich in gutem, konventionsmässigem Schrotte und Korn ausgemünzt, und sodann der baare Geldbetrag binnen 14 Tagen zu jenen Bergämtern wieder geliefert werde, damit diese beständig mit hinlänglichem Verlage versehen, mit den Schichtmeistern und Zehendvorstehern über das gelieferte Gold und Silber gehörig abrechnen, und über das, was Uns hievon am Zehende, Schlagschaze oder andern Gebühren zukömmt, richtige und vollständige Bezahlung leisten können.

28stens: Uebrigens ist bekannt, daß der Hauptgrund des Bergnuzens besonders auf der guten Einrichtung des Bergbaues und geschickten Anleitung der Arbeiter, welche dem Bergbeamten obliegt, bestehe. Darum werden Wir Uns bestens angelegen seyn lassen, Unsere Bergämter und Bergwerke, so viel möglich, mit geschickten und verständigen Berg- und Hütenbeamten, Markscheidern, Schmelzern und andern nothwendigen Personen zu versehen, damit den bauenden Gewerken mit nützlichem Rath und That möglichst an die Hand gegangen, keine vergeblichen und unnützen Gebäude geführet, und in allem der gemeine Bergwerksnuzen auf's Beste befördert werde. Dagegen werden Wir auch niemal geschehen lassen, daß den Gewerken überflüssige, unnöthige und untaugliche Leute aufgedrungen werden.

29stens. Wir wollen auch alle Jahre einige hundert Gulden dazu aussezen, daß etliche junge Leute, welche hiezu Neigung und Geschicklichkeit haben, zur Erlernung der Bergwerkswissenschaft, Schmelz- und Markscheidekunst und dergleichen angewiesen und unterrichtet werden. Nicht minder werden Wir einige hievon in andere Lande, wo die Bergwerke im Flor stehen, verschicken, und ihre fernere Vervollkommung befördern, damit sie nach der Hand bey Unsern Bergwerken erspriešliche Dienste leisten können.

30stens: Endlich um Jedermann zu erkennen zu geben, wie sehr Wir das Wohl und Aufnehmen Unserer Lande befördert zu sehen verlangen, so sind Wir nicht ungeneigt, den Bergwerken und allen denen, welche diese zu bauen sich angelegen seyn lassen, noch mehrere Freyheiten, Privilegien und Gnaden zu ertheilen, so bald Wir bey Unsern Ständen und Unterthanen zur Emporbringung der Bergwerke Aufmunterung, Aufmerksamkeit und Achtung bemerken; oder in acht nehmen, daß sie in Beförderung dieses gemeinnützigen Geschäftes Unsern zum allgemeinen Besten zielenden gnädigsten Willen erfüllen, und zugleich ihrer eigenen Wohlfahrt und Glückseligkeit aufhelfen wollen. Zur Urkunde dessen allen haben Wir diesen Freyheitsbrief mit Unserer eigenen Unterschrift versehen, und mit Unserm geheimen Insiegel besiegeln und bekräftigen lassen. So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Karl Theodor, Kurfürst.

L. S.

Baron von Kreitmayr.

Ad mandatum Sereniſſimi Domini
Electoris proprium.

Germann Gottfried von Dumhoff.

Bergordnung

für das

Herzogthum Baiern und der obern Pfalz,

dann der

Landgrafschaft Leuchtenberg.

Herausgegeben

im Jahre 1784.

Wir Karl Theodor,

Von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heiligen römischen Reiches Erztruchseß und Kurfürst, zu Gülch Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein 2c. 2c.

Entbiethen allen und jeden Unsern Gruß und Unsere Gnade zuvor, und thun kund, daß Wir Uns gnädigst entschlossen haben, in Unsern Landen zu Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg und sämmtlichen jenseits des Leches gelegenen Herrschaften für Inn- und Ausländer ein freyes Bergwerk zu eröffnen, und alle diejenigen, welche sich in Unsern gemeldten Landen, um Bergwerke zu bauen, einlegen, mit besondern Gnaden und Freyheiten zu begaben; wie es die deßwegen im Drucke ausgegangenen, vorausstehenden Mandate und Bergfreyheiten weitläufiger zeigen. Doch haben Wir auch nebenher für nothwendig geachtet, folgende Bergordnung errichten, und zu Jedermanns Wissenschaft im Drucke ausgehen zu lassen, damit allen und jeden, welche sich dem Bergbaue unterziehen wollen, in Bergsachen durchgehends Recht, Schutz und Billigkeit in gleichem Maasse angedeihen möge.

Wir gebiethen daher allen und jeden Unsern hohen und niedern Dikasterien, Obrigkeiten, Hofmärkten, Klöstern, Städten und Märkten, und vorzüglich Unsern Bergämtern, dann allen, welche in Unsern Landen Bergwerke zu bauen vorhaben, über dieser Unserer Bergordnung bey Vermeidung der höchsten Ungnade und darinne gemeldten Strafen in allen Punkten und Artikeln unverbrüchlich zu halten, die vorkommenden Irrungen nach dieser zu entscheiden, und keines Weges zu gestatten, daß sie von andern übertreten werde, oder den Bergwerken und Unserm hohen Bergregale wider diese Ordnung und erklärte Bergfreyheit ein Eingriff oder eine Bedrückung geschehe.

Wir behalten Uns auch für Uns, Unsere Erben und Nachkommen bevor, diese Ordnung, wenn Uns solches gelegen, und zum Nutzen des allgemeinen Bergwerkes erfoderlich zu seyn dünken sollte, zu verbessern, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder auf andere und nützlichere Wege einzurichten, ganz oder zum Theile aufzuheben, und andere dagegen aufzurichten.

Sollten sich aber solche Fälle ereignen, welche in dieser Ordnung nicht ausgedrückt wären, so sollen diese an Uns unterthänigst einberichtet, und indessen, bis Wir Unsere weitere gnädigste Erklärung zu erlassen gut finden, nach Recht, Ordnung und Gebrauch der kursächsischen Bergwerke, auch sonst nach den gemeinen Bergrechten und alten löblichen Bergwerksgewohnheiten erörtert und entschieden werden; wonach sich denn jeder zu richten weiß. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6ten Tag des Mayen im Jahre 1784.

Karl Theodor, Kurfürst.

L. S.

Baron von Kreittmayr.

Ad mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

German, Gottfried von Dumhoff.

Bergordnung.

Der 1te Artikel.

Von Bestellung der Bergämter und ihren Befehlen.

Vor allem werden Wir jederzeit dahin trachten, daß dem gemeinen Bergwerke in Unsern obengedachten Landen getreu, nützlich und wohl vorgestanden, über dieser Unserer Ordnung in allen Artikeln fleissig und fest gehalten, die Gerechtigkeit gehandhabet und geschützet, dem Unrechte gesteuert, und selbes bestrafet, auch der gemeine Nutzen befördert werde, und allen, sowohl Inn- als Ausländern, welche Unsere Bergwerke itzt oder in's Künftige besuchen, bauen und brauchen werden, Schutz und Gerechtigkeit gebührend widerfahre. Wir werden auch immer dafür besorgt seyn, Unsere Bergämter, welche in den verschiedenen Erzrevieren Unserer Lande angelegt sind, oder künftig noch angelegt werden, so viel möglich mit fleissigen, getreuen und erfahrnen Berg- und Hütenarbeitern, auch im nothwendigen Falle mit Berghauptleuten, Bergamtsverwaltern, Bergmeistern, Geschwornen, Zehendnern und Gegenschreibern, oder andern nöthigen Personen hinlänglich versehen werden. Diese sollen allen und jeden, die in Berwerkssachen ihrer Hülfe bedürfen, und sie darum ansuchen, nach ihrer sonderbaren Instruktion und dieser Ordnung von Unsertwegen Recht und Billigkeit angedeihen lassen.

Es sollen auch Unsere gemeldten Bergämter Macht und Gewalt haben, in allen Gebürgen Unserer gedachten Lande, worüber selben die Aufsicht aufgetragen ist, auf alle Metalle und Mineralien jedem, der es nach Bergwerksgebrauch und gegenwärtiger Ordnung gemäß begehren wird, Bergwerke zu verleihen und zu bestättigen. Doch nehmen Wir hievon das Salz aus, welches Wir durchgehends, es sey Brunnen- oder Steinsalz, hiemit ausdrücklich vorbehalten. Hingegen wollen Wir jene, die eines erschürfen und entdecken, nach den Umständen mit beträchtlichen Belohnungen beschenken. Besonders aber haben Unsere Bergbeamten wohl acht zu geben, daß Uns, dem gemeinen Bergwerke und den bauenden Gewerken durchgehends getreu, fleissig und nützlich gewartet, alle Gebäude zum Nutzen angeordnet und getrieben, was Schaden drohet, abgewandt und bey Zeiten gebessert, im Uebrigen aber von ihnen das vollzogen werde, was Unsere Ordnung befiehlt, und in den folgenden Artikeln weitläufiger enthalten ist.

Der 2te Artikel.

Vom Schürfen.

Jedem Bergmanne soll hiemit zugelassen und erlaubt seyn, in allen Unsern Gebürgen, Gehölzen, Feldern, Wiesen, Gärten und andern Orten, sie gehören, wem sie immer wollen, auf alle Metalle und Mineralien, wie sie Namen haben, nach Flötzen, Gängen, Klüften und Geschicken ohne Jemandes, besonders der Grund- und Jurisdiktionsherrn und Gutsbesitzer geringstes Hinderniß zu schürfen und einzuschlagen, und sind davon bloß Kirchen, Wohnhäuser und Hofreite befreyt. Doch soll es dergestalt geschehen, daß der Schürfer Niemanden muthwillig zum Nachtheile oder aus Neid einschlage, und vorzüglich der besäämten Aecker, so viel möglich, geschonet werde.

Wer nun einen neuen und unverliehenen Gang ausrichten und finden wird, der soll des ersten Finders Recht und Gerechtigkeit, nämlich eine Fundgrube haben; die nächsten Maasen hingegen sollen dem ersten Muther verliehen werden. Würde aber der Finder den erschürften Gang 3 Tage ohne Muthung und ungebaut liegen lassen, so fiele selber in's Freye, und kann von jedem nach vorgegangenem Freymachen gemuthet und aufgenommen werden.

Wenn durch geworfene Schürfe irgendwo Gänge entblößt würden, so sollen sie bey ernster Strafe offen gelassen werden, obschon darauf nicht fortgebaut würde. Jene aber, welche diesem zuwider ohne Anfrage und Verwilligung des Bergamtes sie einzufüllen sich unterstünden, sollen zur Eröffnung derselben wieder angehalten werden, damit sich andere darnach richten, und sie fortbauen können. Hingegen hat der Schürfer, wenn mit diesem Schürfen nichts getroffen worden, besonders in Wiesen und Aeckern auf seine Kosten den Schurf wieder einzufüllen und zu ebnen.

Der 3te Artikel.

Von den Muthungen.

Jeder, der ein Lehen, es sey Stollen, Fundgrube oder Maasen, aufnehmen will, soll bey dem nächsten Bergamte, das in diesen Gebürgen von Uns aufgestellet ist, zween ordentlich eingerichtete Muthzettel übergeben; darinne soll das Jahr, der Tag und die Stunde, auch was für Lehen, auf welchem Gange und in welchem Gebürge er muthe, umständlich und ausdrücklich enthalten seyn. Zugleich soll er für eine Fundgrube, Maasen oder einen Stollen zum Muthgelde einen Groschen überreichen. Diese haben Unsere Bergämter, so ferne sie den Aufnehmer bey seiner Muthung zu erhalten sich getrauen, anzunehmen, und demselben zu seiner Sicherheit und seinem Beweise einen präsentirten und unterschrie-

schriebenen Muthzettel wieder zurück zu geben. Fände aber das Bergamt, daß er aus erheblichen Ursachen bey seiner Muthung nicht bleiben könnte, soll er hierüber gewarnet, und besonders, wenn ältere Muthungen eingelegt wären, ihm selbe gewiesen werden. Wenn aber der neue Muther doch nicht abstehen, und sich warnen lassen wollte, mögen die Bergämter seine Muthung sammt der Gebühre wohl annehmen; dadurch soll aber doch dem ersten Finder, oder älterm Muther sein Recht nicht genommen seyn.

Es mögen auch bey Unsern Bergämtern im nöthigen Falle mündliche Muthungen eingelegt, und dadurch das erste Recht erlanget werden. Doch soll der Muther binnen 3 Stunden nachhin seine Muthung nach der obigen Anordnung schriftlich wiederholen, und die Muthzettel in gehöriger Form übergeben. Wäre er aber hierinne saumsälig, soll die mündliche Muthung ohne Kraft seyn, und der folgende Muther vor jenem das Recht erhalten.

Bey der Annahme der Muthzettel haben Unsere Bergämter getreu und ohne Gefährde zu handeln, keine blinden Muthungen anzunehmen, und jederzeit dem ersten, der Lehen begehrt, zu verleihen. Allein blosse Eisensteingruben sollen nicht anders, als mi Vorwissen und Verwilligung Unsers Bergwerkskollegiums nach Beschaffenheit der Wälder und anderer Umstände verliehen und gemuthet werden.

Der 4te Artikel.

Vom Entblössen der Gänge, und Bestättigen.

Wenn die Muthung geschehen ist, soll der Aufnehmer sich ohne langen Verzug mit Handarbeit einlegen, und binnen 14 Tagen seinen Gang entblössen, hierauf bey Unsern Bergämtern mit dessen Vorzeigung und Ueberreichung einer Handstuffe das gebührende Ansuchen stellen, daß ihm sein Lehen verliehen, und bestättiget werden möchte.

Findet nun das Bergamt, daß der Aufnehmer bey seiner Muthung bleiben, und nach Bergrecht beständige und rechte Maasen einbringen könne, so soll ihm so fort an dem gewöhnlichen Verleihtage, der allezeit am Mittwoche jeder Woche zu halten ist, das gemuthete Lehen ohne Weigerung verliehen und bestättiget werden. Hierauf soll nach Anzeige der Muthzettel, die vor allen Dingen aufzulegen und abzulesen sind, eigentlich, wann die Muthung geschehen sey, auf welchen Gängen und Klüften, an welchem Tage, in welchem Gebürge, auch wann, wie und mit welchem Unterschiede verliehen worden, in's Lehenbuch mit Fleiß eintragen, hierüber eine ordentliche Belehnungsurkunde oder Bestättigung ausgefertiget, und dem Lehenträger zugestellt werden. Im Falle aber, daß der Muther in den bestimmten 14 Tagen den Gang nicht entblössen, und sich das Lehen nach Ordnung bestättigen lassen, noch fortbauen würde; soll es wieder in's Freye fallen, und jedem dieses vom Neuen zu muthen und aufzunehmen gestatten seyn.

Es sollen auch die Bergämter keines Weges die Bestättignng ertheilen, bis vom Aufnehmer nicht der gemuthete Gang entblösset und vorgewiesen worden. Davon sind doch ausgenommen die mit Stollörtern und in den Gruben überfahrnen Gänge, wassernöthi-

gen Maasen, und aufgenommenen alten Gebäude, die nach Gutbefinden des Bergamtes können bestättiget werden.

Würde sich aber der Muther das Aufnehmen ohne Entblössung eines Ganges bestättigen lassen, so kann doch von ihm kein Alter gegen einen andern, der nachmal seinen Gang entblösset, und vor der Bestättigung dem Bergamte anzeiget, hiedurch erlanget werden.

Der 5te Artikel.

Vom Erlängen der Muthung.

Wenn der Muther mit fleissigem Schürfen und beständiger Handarbeit wegen Ungewitter, Wasser oder andern erheblichen Ursachen den Gang nicht entblössen könnte, so soll ihm von Unsern Bergämtern gegen Eingebung eines Erlängzertels und Erlegung eines Groschens die vorige Muthung zwar erlänget werden, doch nicht über 2 oder 3 Male; ohne erhebliche Ursache aber (ausser wenn der Muther wirklich in der Arbeit läge) soll gar keine Frist oder Nachlassung der Bestättigung gegönnet werden, besonders wenn man bemerkte, daß diese Erlängung vorsetzlich, um andern das Feld zu sperren, gesucht würde. Es sollen auch nach dem ersten und zweyten Erlängen dieselben Lehen, wenn sie nicht belegt und gebaut würden, von Jedermann freygemacht werden können.

Begäbe sich hingegen, daß nach der zweyten und dritten Erlängung redlicher Ursachen halber die Bestättigung nicht erfolgen, noch das Hinderniß bis dahin aus dem Wege geräumt werden könnte, mag der Muthzettel zwar in das Bergbuch hinterlegt werden, doch soll der Muther selbe alle Quartale mit einem Groschen erneuern, ausser dem aber die Muthung ohne Kraft seyn.

Der 6te Artikel.

Daß kein Freyschürfen zu erlängen sey.

Kommen Muthungen auf Freyschürfen ein, so sollen diese weiter als auf eine Fundgrube nicht angenommen werden; denn wo kein Gang entblösset wird, können auch keine Maasen seyn.

Im Uebrigen soll es mit der Entblössung und Bestättigung, wie oben gemeldet ist, gehalten werden. Weiter, und da nach vielfältiger Erfahrung durch Erlängung des Freyschürfens andern, die Gänge und Klüfte entblösset haben, ein grosser Nachtheil zugegangen ist, indem sich einige mit ihrem solchergestalt erlängten Freyschürfen in die Vierung und Maasen solcher Gänge, die von andern schon entblösset worden, eingelegt, und sich

hierauf

hierauf des Alters haben rühmen und brauchen, die andern hingegen austreiben wollen; so sollen weder Unser Bergwerkskollegium noch Unsere Bergämter hinfür dergleichen Freyschürfen mehr erlangen, und das wider diese Ordnung allenfalls erlangte keine Kraft haben, damit die ersten Finder ihre entblößten Gänge ruhig bauen können. Ereigneten sich aber hierüber Streite und Irrungen, so sollen sie nach Bergwerksgewohnheit und dieser Unserer Ordnung entschieden und vertragen werden.

Der 7te Artikel.

Von den Gewerkschaften.

Wenn eine Zeche oder ein Lehen, wie gemeldet ist, bestättiget worden, soll der Lehenträger, wenn er dieß Lehen nicht allein zu bauen denket, es vergewerken, und seine Gewerkschaft binnen 14 Tagen nach der Bestättigung dem Bergamte übergeben, welches selbe zu übersehen und zu unterschreiben, und dann in das Gegenbuch einzutragen hat.

Es soll auch jedes bestättigtes Lehen mehr nicht, als 4 ganze Schichten zu 32 Theilen oder Kuxen, mithin in allem 32 Stämme oder 128 Bergtheile haben. Zu diesen kommen noch 4 Freykuxe, wovon nach der erklärten Bergfreyheit der erste der Kirche und Schule, der zweyte dem Grundherrn, der dritte dem Grundunterthane oder Gutsbesitzer, auf dessen Grunde hauptsächlich gebaut wird, und der vierte dem Gerichtsherrn, der sonst die niedre Gerichtsbarkeit darauf hatte, unter den Bedingnissen des 8ten Artikels zuzuschreiben ist. Also besteht eine ganze Zeche mit diesen 4 Freykuxen in 132 Kuxen oder Bergtheilen, nach welchen auch die Ausbeuten zu schliessen sind; die Zubussen hingegen sollen nur nach 128 Bergtheilen angelegt werden.

Der 8te Artikel.

Von dem Erb- oder Ackertheile.

Jeder Lehenträger hat nach der Bestättigung dem Grund- oder Lehenherrn und Gutsbesitzer den Erbkux anzusagen, und in das Gegenbuch gewehren zu lassen. Auch soll die Grundherrschaft und der Gutsbesitzer, auf dessen Gründen Bergwerke gebauet werden, jeder vier, wie auch der Gerichtsherr vier, alle drey zusammen also zwölf Kure zum Erb- oder Ackertheile zu fodern Macht haben, die jeder, so bald Kübel und Seil eingeworfen sind, wie ein anderer Gewerke auf seinen Verlag bauen kann. Doch sollen sie sich gleich im ersten Quartale nach der Bestättigung erklären, oder ausser dem keinen Anspruch mehr zu machen haben.

Neben diesem soll auch dem Grund- oder Lehenherrn, wie auch dem Gutsbesitzer wegen dem Schaden, der dem Gute durch den Bergbau geschehen kann, und dem Gerichtsherrn wegen der entgangenen Jurisdiktion auf dem Bergwerke jedem ein Freykux ohne Verlag folgen, und zubußfrey verbaut werden. Ueber dieß aber soll für die Schäden, die dem Gutsbesitzer mit Verstürzung der Gründe, Wege und Stege, oder auf andere Art geschehen können, auch dem Grund- oder Lehen- und Jurisdiktionsherrn keine weitere Entschädigung verschafft werden. Wenn sich aber zutrüge, daß auf einem Grund eine Maase nicht einzubringen wäre, oder daß die Erz- und Berghalden auf eines andern Grunde gemacht werden müßten, so soll der Erb- oder Ackertheil nach unpartheyischer bergämtlicher Schätzung getheilet werden.

Dieser Erbkux soll auch immer bey dem Gute, worauf die Zechen liegen, bleiben, und weder von dem Grund- noch Lehenherrn eingezogen, noch von dem Gute getrennet oder verkauft werden können. Hingegen sollen die Grund- und Lehenherrschaften, wie auch andere benachbarte schuldig seyn, den Gewerken zu den Gruben, Schächten, Stollen und andern Gebäuden unter der Erde, wie auch zu den Taggebäuden das nöthige Gruben- Röst- Kohl- und Bauholz um einen leidlichen Aufschlag folgen zu lassen. Wenn die Gutsbesitzer oder Grundholden sich mit dem freyen Schadenkuxe nicht begnügen wollten, so soll ihnen wegen dem Schaden, den sie auf ihren Gründen leiden, statt des Schadenkuxes nach Erkenntniß des Bergamtes und unpartheyischer, eidlicher Schätzung jährlich ein billiger Abtrag von den Gewerken in dieser Absicht geschehen, damit die Grundholden keine Ursache haben, an landes- oder grundherrlichen Abgaben einen Nachlaß zu fodern, weil ihnen an dem abgenommenen Grunde etwas entgeht. Doch haben sie sich vor dem Ausgange des ersten Quartals nach der Bestättigung zu erklären, ob sie wegen dem Schaden mit dem Freykuxe sich begnügen wollen, oder nicht; denn nach dieser Zeit soll keiner aus ihnen ohne Einwilligung der sämmtlichen Gewerken zu wählen, oder an den Freykux eine Foderung zu machen haben.

Da aber auf Stollen oder andern Gebäuden in den Gruben Erzgänge überfahren würden, sollen die Finder und Aufnehmer derselben einen Erbkux oder Ackertheil dem Grund- und Jurisdiktionsherrn, oder Gutsbesitzer zu geben nicht schuldig seyn. Hätten sie aber um Schächte und Lichtlöcher abzusinken, oder zu Halden Räume vonnöthen, so sollen sich die Gewerken um den Raum nach dem Urtheile des Bergamtes vertragen.

Der 9te Artikel.

Von den Zechen und Theilen, die andern zum Scheine zugeschrieben werden.

Würde Jemand einem andern scheinweise auf Betrug und Vortheil Zechen oder Bergtheile zuschreiben lassen, und den Nutzen davon selbst heimlich an sich ziehen wollen, so bleiben diese Zechen oder Theile einer Zeche jenem, dem sie im Gegenbuche einmal zugeschrieben sind.

Wenn

Wenn aber dieser die Zeche oder die Theile nicht begehrte, oder die, denen sie auf erdichtete Namen zugeschrieben sind, gar nicht vorhanden wären; dann sollen diese gewerkenlosen Zechen oder Bergtheile als ein verläugnetes und verstandenes Gut gehalten, und die Zechen Uns, die einzelnen Bergtheile aber der Gewerkschaft heimgefallen seyn; auch wo hierinne Betrug oder Vervortheilung gefunden wird, der Thäter mit Ernste gestrafet werden.

Der 10te Artikel.

Vom Aufnehmen oder Muthen und Freymachen alter Zechen.

Wenn alte Zechen für Freyes gemuthet und aufgenommen werden wollen, ist vorher durch ordentliches Freyfahren zu beweisen, daß diese Zechen ohne Fristverschreibung wider die Bergwerksordnung und den folgenden 13ten Artikel unbauhaft gehalten worden, und mithin wieder in's Freye gefallen seyn. Hierauf ist es dabey mit Muthen und Bestättigen wie auf neuen Gängen zu halten. Doch soll das Bergamt vor der Verleihung, wenn die alten Gewerken Klage stellen, ihre Ursachen und Einwendungen hören, wie oder wodurch sie glaubten, sich bey der alten Gerechtigkeit zu erhalten. Und würden ihre Gründe nach den Bergrechten hinlänglich gefunden, so sollen sie auch dabey bleiben.

Würde aber die Zeche frey erkannt, so soll alles Gezähe an Kübeln, Kärren, Seilen, Fäusteln, Keilhauen, Kratzen, auch der gewonnene Vorrath in der Grube nebst allen unverlegten und im Retardate stehenden Bergtheilen dem Freymacher oder neuen Muther, so ferne er die Zeche wirklich belegt, zustehen. Was hingegen zu Tage gebracht, und über die Hängebank ist, soll den alten Gewerken bleiben. Wollte aber der Aufnehmer die Zeche bloß des Vorrathes halber an sich bringen und frey machen, ohne sie zu bauen, so mögen ihm die Bergämter dieses verweigern, und den Vorrath verwahren, bis Gewerken kommen, die sie bergüblich bauen wollen.

Der 11te Artikel.

Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.

Ist nun eine alte Zeche also frey gemacht, und darauf gemuthet und bestättiget worden, so soll der Lehenträger ohne längern Verzug mit Vorwissen des Bergamtes eine leidliche Zubusse anlegen, und dieß den vorigen Gewerken bekannt machen.

Woferne nun einige aus ihnen bey dieser Zeche ihre vorigen Theile mitbauen wollten, und die treffende Zubusse bis auf die nächste Quartalsrechnung erlegten, sollen sie bey diesen verzubußten Bergtheilen ungekränkt gelassen werden. Doch ist der Lehenträger in diesem Falle nicht schuldig, die freygemachte und aufgenommene Zeche binnen solcher Zeit mit Handarbeit zu belegen. Wäre aber eine Zeche über Jahr und Tag ungebaut und im Freyen gelegen, bedarf es keines Freymachens mehr, und soll keine Einrede der vorigen Gewerken statt haben, noch der neue Aufnehmer sie wieder zuzulassen verbunden seyn.

Der 12te Artikel.

Von Bauung des Tiefesten, und Klaubung oder Auskuttung der Halden auf alten Zechen.

Würde eine alte Zeche wieder aufgenommen, und zu bauen angefangen, so hat der Aufnehmer vor andern Gebäuden das Tiefste zu belegen, und Niemanden soll, wo bey dergleichen Zechen Halden sind, vor Gewältigung des Tiefsten sie zu kleinen, zu waschen oder zu klauben, noch die Fürstenerze allein zu gewinnen ohne Vorwissen des Bergamtes zugelassen seyn. Eben dieses soll auch auf andere Zechen, ob sie gleich vom Rasen erbaut, und niemal in's Freye gekommen sind, wenn sie nicht in die Teufe gebaut würden, ohne wichtige Ursache nicht vergünstiget werden.

Der 13te Artikel.

Von Belegung und Bauhafthaltung der Zechen.

Jeder Aufnehmer soll nach der Bestättigung in dem Schurfe, wo dem Bergamte der entblößte Gang vorgewiesen, und Kübel und Seil eingeworfen worden, sein Bleiben in dem Erbschachte nehmen und behalten; oder wenn er seinen Erbbau mit einem Stollen anfängt, sein gemuthetes Lehen und seine Fundgrube vom Mundloche des Stollens, und zwar von dem Orte an, wo der entblößte Gang zu erst im Gesteine zu erkennen ist, den Berg hinan strecken. Folglich soll er sein geliehenes Feld mit richtiger Arbeit belegen, und ihm ohne neues Muthen, und Bestättigen sein Feld fortzutragen nicht erlaubt seyn.

Wenn nun eine Zeche nicht beständig wenigst mit einem Häuer belegt, und ohne Fristenverschreibung in drey anfahrenden Frühschichten nacheinander vor Ort keine Arbeit gefunden würde; soll sie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben, und wieder in Unser Freyes gefallen, mithin jedem diese vom Neuen zu muthen und aufzunehmen verwilliget seyn. Es können auch zwo Maasen mit einem Häuer, oder die Zechen mit ledigen Schichten und Bosen nicht bauhaft erhalten werden. Und wo sich zeigte, daß Lehen oder Zechen wider Unsere Ordnung nicht bergläufig gebaut würden, sollen die Vorsteher derselben von Unsern Bergämtern gewarnet werden. Kämmen sie aber dessen ungeachtet Unserer Bergordnung nicht nach, sollen die Zechen ohne fernern Anstand frey erkannt, und dem, der sich darum am ersten meldet, verliehen werden.

Der 14te Artikel.

Von der Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit und Klage, Steuer, Haspelsetzen und Wetterführen.

Wenn einer, zween bis vier Gewerken Gebäude oder Zechen hätten, soll ihnen zugelassen seyn, mit Vorwissen des Bergamtes selbe mit Weilarbeit alle Tage 4 Stunden (es geschehe nun vor = oder nachmitttags) bauhaft zu erhalten. Wenn aber zwo ganze Schichten hievon vergewerket wären, oder die Zeche findig würde, soll diese bergläufiger Weise und nach Unserer Bergordnung gebaut werden.

So ist es auch, wenn zu einer Zeche realiter in Bergsachen geklagt wird. Auch diese dingliche Klage hält alle Fundgruben, Maasen und Stollen, die in derselben begriffen sind, bis zur Zeit der Hülfe bauhaft; nicht minder die in's Bergbuch verschriebene Steuer, das Haspelsetzen und Wetterführen; dann bey Zwittergebäuden auch das Erzpochen, Aufbereiten und Schmelzen; aber nicht das Wasserziehen und Berglaufen, ausser wo die Tiefesten und Stollörter gewältiget werden.

Es sollen auch die Zwitterzechen nach dem Vermessen 6 Wochen und nicht länger die Freyung haben; wo sie aber über diese Zeit unbauhaft gefunden würden, und darüber bey dem Bergamte keine Frist erlanget hätten, sollen sie in Unser Freyes gefallen seyn.

Der 15te Artikel.

Von Fristverschreibungen.

Unsere Bergämter sollen ohne sonderbar erhebliche Ursachen, als wenn Wettermangel, Wassernoth, Streit, Mangel der Arbeiter oder andere Hindernisse vorhanden, oder wenn Lichtlöcher abzusinken wären, und bey neuen Taggebäuden, Winterszeit die Bergarbeit ohne grossen Kosten und Nachtheil der Gewerken nicht so gleich angestellet werden könnte, Niemanden seine Gebäude und Lehen mit Fristen bauhaft zu erhalten gestatten, und wenn erhebliche Ursachen sind, nicht über zwey oder höchstens drey, auf einmal aber nicht über ein Quartal Fristung geben. Von denen hingegen, welche zum unleidlichen Abbruche Unsers Kammergutes und grossen Schaden des allgemeinen Bergwerkes hiedurch andern nur das Feld zu sperren, und ihr Alter mit Papier und Dinte zu erhalten suchen; nicht minder von jenen, die ihre nothwendigen Schächte, Stollen und Strecken eingehen lassen; auch von denen, die den Berg zum grossen Beschwernisse der Gebäude nicht zu Tag ausfördern, und damit die Stollen, Strecken und Schächte versetzen, ehe sie zur neuen Gewältigung derselben sich anheischig gemacht haben, sollen Unsere Bergämter gar keine Fristenverschreibung annehmen.

Wenn Jemanden aus redlichen und erheblichen Ursachen eine oder zwo Fristen gegeben würden, und sich unterdessen ein anderer meldete, der diese in Fristen stehende Zeche aufnehmen, und nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauen wollte; so haben Unsere Bergämter die vorige Fristverschreibung ohne Anstand und Rücksicht auf die Person aufzukünden, und den Lehenträger oder die Gewerkschaft zu warnen, daß sie ihr Lehen mit Ar-

beit belegen sollen. Unterbliebe dieß dennoch, so soll die Fundgrube für Freyes erkannt, und der neue Aufnehmer ohne weiters damit belehnet werden.

Der 16te Artikel.

Von Muthung überfahrner Gänge und Klüfte.

Wenn Gewerken in ihrem belehnten Felde Gänge und Klüfte überfahren, ohne diese zu muthen und darauf auszubrechen; hingegen ein anderer sie in Lehen aufnehmen wollte: sollen sie die Bergämter nicht sogleich verleihen, sondern zuvor den Gewerken als ersten Findern anbiethen, auch das Ansagen mit Anführung der Zeit, der Gebäude und Teufe in's Gegenbuch eintragen. Im Falle aber, daß sie in 14 Tagen nach dem Anbothe, das nur einmal geschehen soll, dieselbe nicht mutheten und belegten; sollen diese andern, die sich darum gemeldet haben, ohne weitere Umstände verliehen werden, und der Muther nicht schuldig seyn, Gewerken aus dieser Zeche in die Lehenschaft mit einzunehmen.

Der 17te Artikel.

Vom Ueberschlagen und Vermessen der Zechen und Maasen.

Würde eine Zeche mit Arbeit belegt, Kübel und Seil eingeworfen, und von den Gewerken verlangt, ihr Feld mit der verlornen Schnur zu vermessen; so sollen es Unsere Bergämter in Gegenwart des Schichtmeisters, Steigers, Lehenträgers und einiger Gewerken an einem dazu bestimmten Tage nach dem Innhalte des Lehens unpartheyisch verrichten. Bleibt nun zwischen zwo Maasen eine Ueberschaar, die keine ganze Wehr beträgt; so soll sie den beyden zunächst liegenden Maasen, wenn sie es begehrten, jeder die Hälfte zugetheilt werden; ist aber eine ganze Wehr übrig, sollen sie Unsere Bergämter dem ersten Muther sonderbar verleihen. Es kann jedoch aus Kraft der verlornen Schnur keine verbindliche Stuffe eingefället, noch ein bergüblicher Beweis darauf gegründet werden. Wenn aber eine Zeche findig wird, und Ausbeute geschlossen hat; dann soll selbe für maaß- und erbwürdig geachtet werden, und die Gewerken bey Strafe des Ausmessens schuldig seyn, ihr Feld zu sich zu nehmen, und nach bergläufiger Weise sich erblich vermessen zu lassen.

Der 18te Artikel.

Vom Grubenmaasse.

Beym Verleihen der Fundgruben und Maasen soll eine Fundgrube drey Wehren, und eine Maase zwo Wehren, deren jede zwey Lehen, jedes Lehen aber 7 Berglachter in die Länge und 7 Lachter in die Breite hält, zum Bergrechte haben. Eine Berglachter hingegen soll 6 3/4 baierische oder Münchnerfuß messen; folglich soll eine Fundgrube in die Länge mit 42, jede vollständige Maase aber mit 28 Lachtern; und mit 7 Lachtern in die Vierung, nämlich mit vierthalb Lachtern in's Hangende und eben so vielen in's Liegende ver-

vermessen und verlochsteinet, auch, wenn man sie markscheidet, in die ewige Teufe gebracht werden. Jedoch muß bey dem Vermessen der Gang in der Mitte freystehen, und an dessen Salbändern, oder am Saume des Hangenden und Liegenden angehalten werden.

Wenn in der Muthung oder Bestättigung das Strecken des Feldes nicht ausgedrückt, und kein Jüngerer im Felde vorhanden ist, der dadurch beschädiget werden könnte; so mag in diesem Falle der Lehenträger bey dem Vermessen seine Fundgrube nach Gefallen strecken, und das Maaß fortrücken. Ausser dem soll die Fundgrube halb hinauf und halb hinunter vermessen, das Anhalten aber jedesmal, wo zu erst Kübel und Seil eingeworfen wurde, genommen werden. Würde hingegen einer, seiner Fundgrube zum Besten, seinen Bau mit einem Erbstollen anfangen, soll das Anhalten an dem Orte, wo der Gang zuerst an der Wasserseige augenscheinlich zu erkennen ist, genommen, und die Fundgrube und Maase das Gebürg hinan gestrecket werden.

Der 19te Artikel.

Von der Gerechtigkeit der Zwitter- Kies- und Eisenflötzen und Stollstrecken.

Wenn Flötze und mächtigschwebende oder liegende Gänge und Stockwerke erschürfet und gemuthet würden, soll zur Vermeidung vieler Ungelegenheiten und Zwiste gevierte Feld verliehen werden, und eine Fundgrube in's Geviere 28, eine Maase aber 14 Lachter lang und 28 breit seyn; das ist: eine Fundgrube soll 784, und eine Maase 392 Quadratlachter haben, so, daß von dem Rundbaume des Erbschachtes, in welchem der Finder zuerst Kübel und Seil eingeworfen hat, zu einer Fundgrube 14 Lachter in dem obern und 14 Lachter in dem untern Stosse, also 28 Lachter nach der Länge, und eben so viel nach der Breite; für eine Maase aber in der Länge die Hälfte, nämlich 14 Lachter, und in der Breite, wie bey der Fundgrube, ebenfalls beyderseits 14, mithin 28 Lachter, alles auf ewige Teufe gegeben und vermessen werden soll. Doch soll dem Aufnehmer, wie im vorgehenden Artikel erwähnet wird, auch vergönnet seyn, sein Feld in die Länge und Breite nach Willen zu strecken, wenn freyes Feld vorhanden ist, und Niemanden zu nahe gekommen wird.

Der 20te Artikel.

Von den Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit.

Wenn Muthungen auf Seifenwerke einkommen, sollen sie von Unsern Bergämtern gleichfalls angenommen, jedoch vor dem Bestättigen die Gelegenheit des Ortes wohl in Augenschein und Ueberlegung genommen werden. Würden sie den Gehölzen, der Wildbahn und den Flößgräben nicht besonders schädlich gefunden, sollen für eine Fundgrube und die zwo nächsten Maasen 100 Berglachter in die Länge und 50 Lachter in die Breite vermessen, auch dafür vom Aufnehmen das Quatembergeld, wie es im folgenden 46sten Artikel verordnet

ordnet ist, und der Zehend getreu abgestattet werden. Es sollen auch die Seifner ihre Lehen gegen den Winter bis auf den Frühling ordentlich verschreiben lassen, und sich also vorläufig angeben, damit die Bergämter wissen, welche auf künftigen Frühling ihre Seifen wieder zu belegen denken. Ausser dem, wie auch, wenn ein Seifner den vierten Mondtag nach Ostern sein Gebürg nicht zu belegen und zu seifen anfangen, oder wo dieses geschehen ist, ohne Verwilligung des Bergamtes 8 Tage hintereinander darinne nicht arbeiten würde; soll dieses alsdenn wieder in Unser Freyes gefallen seyn, und dem ersten, der es begehrt, verliehen werden; wie es die Seifenordnung, die Wir im nöthigen Falle zu errichten vorhaben, mit mehrerm zeigen wird.

Der 21te Artikel.

Das nützliche Gebäude sollen angestellt, und der Berg aus den Gruben zu Tag ausgefördert werden.

Unsere Bergämter sollen fleissige Obsicht tragen, daß nützliche Gebäude angestellt, und unnütze abgeschaft, die Gruben mit Raub nicht verwüstet, aller Berg, so viel möglich und den Gruben nützlich ist, an Tag gefördert, die Bergkästen geschonet, auch die Anbrüche und guten Anweisungen in den Gruben nicht verlassen, versetzt oder verhaut, und ohne vorgegangene Besichtigung und Gutheissung des Bergamtes, daß es dem Bergwerke unschädlich sey, keine Schächte, Strecken, Stollen, Tiefeste oder andere Oerter mit Berg verstürzet werden. Auch sind die nothwendigen Bergfesten fleissig zu verstuffen, und den neuen Steigern jedesmal vorzuzeigen.

Wenn sich aber Jemand unterfangen würde, sowohl anstehende als erschrottene Gänge und Anbrüche auf betrügerische Weise zu versetzen, oder sonst heimlich zu halten, auch die Bergfesten vorsetzlich entzwey zu hauen, oder Oerter ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergamtes zu verhauen und zu verstürzen; so soll er nach Gestalt der Umstände am Leib und Gute gestrafet, und zur neuen Gewältigung der verstürzten Oerter angehalten werden. Jenem hingegen, der diese versetzten Gänge und Anbrüche ansagen, und augenscheinig machen wird, soll nach Beschaffenheit der Erze gleich denen, die findige Gänge erschürfet haben, eine Belohnung zuerkannt werden, woferne er anders nicht selbst diese Gebäude zu der Zeit unter den Händen gehabt hat, da die Verstürzung geschehen ist.

Der 22te Artikel.

Von den Lehenschaften.

Die Lehenschaften sind eine Verwüstung des Bergwerkes; sie bauen gemeiniglich nur auf den Raub, verstürzen die Tiefesten und Strecken mit Berg, da oft noch gute Anbrüche und Erze könnten erbaut werden; erhalten weder Schächte noch Stollen in baulichen Würden, wodurch den Bergwerken dann nichts anders als den Untergang zu gewarten, bevorsteht. Es soll also ganze Zechen zu verpachten, oder Berggruben auf Lehenschaft zu verlassen völlig abgeschaft und verbothen seyn. Den Gewerkschaften aber soll erlaubt bleiben, ihre Zechen, wenn sie es selbst nicht mehr bauen wollten, an andere erblich zu geben und zu verkaufen,

oder

oder mit Vorwissen des Bergamtes nach dem Innhalte des 105ten Artikels dieser Ordnung gar aufzulassen. Hingegen steht jeder Gewerkschaft frey, so lange sie ihre Zechen nach Bergwerksordnung und Gebrauch bauhaft erhält, und nicht in's Freye kommen läßt, ihre Halden mit Vorwissen des Bergamtes auf Lehenschaft zu verleihen, oder andern käuflich hinüber zu lassen.

Der 23te Artikel.

Von der Bestellung der Schichtmeister und Steiger, und ihrem Lohne.

Jeder Aufnehmer oder Lehenträger kann zwar mit Beystimmung des meisten Theiles seiner Mitgewerken einem tauglichen Schichtmeister und Steiger seine Zeche vertrauen; doch haben Unsere Bergämter fleissig acht zu geben, daß kein träger unverständiger und ungetreuer Schichtmeister oder Steiger angenommen werde. Es soll ihnen auch nach Gutachten und Urtheil der Bergämter ein billiger und leidlicher Lohn, wenn sie sich mit den Gewerken nicht vorhin hierüber verglichen haben, gesetzet; nicht weniger von denselben die Eidespflicht, wie die Formel am Ende dieser Ordnung angehängt ist, abgelegt, und nach Erheischung der Umstände hinlänglicher Vorstand, und reale oder persönliche Kaution geleistet werden, damit sich die Gewerken und Jedermann, dem sie verpflichtet, und also wegen Betrug oder Nachlässigkeit Ersatz des Schadens schuldig sind, daran erholen könne. Dabey aber soll die verwirkte Strafe, wenn sie eines Betruges oder einer Untreue überführet werden, keines Weges gehoben und erlassen seyn. Es haben jedoch Unsere Bergämter die Aufnahme jedesmal vor der Verpflichtung zu Unserm Bergwerkskollegium Unserer gnädigsten Genehmigung wegen gehorsamst zu berichten.

Der 24te Artikel.

Von der Entsetzung der Steiger und Schichtmeister.

Weder die sämmtlichen Gewerken, noch einer aus ihnen allein sollen Macht haben, einen Schichtmeister oder Steiger ohne Vorwissen und Beystimmung Unserer Bergämter seines Dienstes zu entsetzen; sondern, wenn wider sie eine rechtmässige Beschwerde vorhanden ist, sollen sie es bey den Bergämtern ordentlich anbringen, und hierüber die Verhandlung der Gebühre erwarten. Würde hingegen ein Steiger oder Schichtmeister von den Bergämtern untreu und nachlässig gefunden, sollen sie Gewalt haben, ihn mit oder ohne Willen der Gewerken zu entsetzen; doch sollen sie es gleichfalls vorher einberichten. Aus blossem Neide derselben aber, wo nicht Betrug, Untreue oder Unfleiß an ihm bemerket wird, den Gewerken allein zu Gefallen soll keiner entsetzet werden.

Der 25te Artikel.

Wie viele Zechen ein Schichtmeister versehen könne.

Keinem Schichtmeister sollen über 5 oder 6 nahe bey einander liegende Zechen, wovon er Lohn und darauf Anschnitt hat, zu verwesen gestattet werden; doch daß darunter

über zwo nicht in Ausbeute und städter Schmelzarbeit stehen. Wo aber zur Zeit seiner Verwesung mehrere dazu gelangten; so mag er sie wohl, so lange er ihnen ohne erhebliche Klage der Gewerken und Versäumniß der andern zur Genüge vorstehen kann, auf Gutheissen des Bergamtes beybehalten. Würden auch zween oder mehrere Gewerken eine oder mehrere Zechen bauen, und sie zugleich oder einer von ihnen diese als Schichtmeister vertreten wollen; soll es ihnen, wenn sie die gebührende Pflicht ablegen, und gleich andern Schichtmeistern ordentliche Anschnittregister und Quartalsrechnungen halten, verwilliget seyn. Dagegen aber haben die Bergämter nicht zuzugeben, daß zwo Zechen mit einem Namen benannt werden.

Der 26te Artikel.

Wie die Schichtmeister der Gewerken Geld und anderes zu bewahren, und sich im Kaufen zu verhalten haben.

Die Schichtmeister sollen, was sie der Gewerken wegen einnehmen und empfangen, getreu und wohl verwahren; der Gewerken Sache und Gebäude, auch was man dazu bedarf, auf's Nützlichste bestellen; alles, was bey den Zechen gebraucht wird, es sey Inslicht, Stahl, Eisen, Pulver, Seile, Kärren, Tröge, Kübel, Holz, Bretter, Nägel und alles Andere um der Gewerken Geld auf das Nächste, doch nicht anders als mit des Bergamtes Vorwissen kaufen; jedes Stück in ihrer Rechnung gemäß dem 30sten Artikel unter sonderbaren Kapiteln oder Rubriken setzen; was erkauft und wieder angewandt wird, und noch im Vorrathe bleibt, getreu aufzeichnen, und sich hierinne nicht im Geringsten einer Gefährde theilhaft machen. So soll es auch mit dem Hütenvorrathe verstanden werden. Es haben auch die Schichtmeister den Gewerken die Register, so oft sie es begehren, um sich der Nothdurft nach darinne zu ersehen, ohne Weigerung zuzustellen, und auf Verlangen von der Beschaffenheit der Zechen zuverlässige Nachricht zu geben.

Der 27te Artikel.

Wie der Schichtmeister auf den Steiger acht geben, und seine Zechen befahren soll.

Jeder Schichtmeister soll alle 8 Tage, wo es nicht öfter möglich ist, seiner Gewerken Zechen befahren, und fleissig nachsehen, daß sich der Steiger mit seiner Arbeit und seinen Gebäuden nach Unserer Ordnung mit Aus- und Anfahren und allem Andern getreu halte, und den Häuern wohl auffehe, daß sie rechte Schichten halten; jenen aber, welche diesem entgegen handeln, soll der Lohn aufgehoben, und nach Gestalt der Umstände zur weitern Bestrafung selbe dem Bergamte angedeutet werden.

Und da ein Schichtmeister in 14 Tagen seiner innhabenden Zechen eine oder mehrere nicht selbst befahren würde; soll ihm das Bergamt, so oft es geschieht, seinen Lohn von jenen Zechen, die er nicht befahren hat, diese Woche aufheben und nicht folgen lassen. Wenn aber einer das ganze Quartal vorüber gehen liesse, ohne sie zu befahren; dem sollen die Register genommen, und die Zeche mit einem andern Schichtmeister versehen werden.

Doch im Falle, daß ein Schichtmeister Schwachheit oder Leibesunvermögenheit halber dieß nicht erfüllen könnte, soll er mit Vorwissen und Nachlassung des Bergamtes, durch

einen andern Schichtmeister oder tüchtigen Bergmann seine Gebäude befahren zu lassen, die Begünstigung haben.

Der 28te Artikel.

Vom Anschnitte und Lohnen.

Alle Schichtmeister und Steiger sollen alle 8 oder längstens 14 Tage in Anschnitt gehen, dabey alle Berg- und Hütenkösten, und was sonst die Woche über auf die Zeche ergangen, stückweise; auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter, und was jeder gearbeitet, auch wofür der Lohn gegeben worden, eigentlich anzeigen; dann einen ordentlichen Anschnittzettel hierüber zu dem Bergamte, wenn dieses von der Zeche nicht zu weit entfernet ist, übergeben. Dieß hat ihn bis zur nächsten Quartalsrechnung wohl zu verwahren, und sodann gegen die Rechnung zu halten.

Es sollen auch die Schichtmeister in Gegenwart der Steiger vor oder nach dem Anschneiden allen Arbeitern (welche, wo möglich jederzeit selbst gegenwärtig seyn sollen) und Handwerksleuten in guter Münze, und keines Weges in andern Waaren fleissig lohnen, und selben weder viel noch wenig an dem Lohne aufschlagen; im widrigen Falle aber soll das Bergamt sie zur förderlichen Bezahlung anhalten. Welcher Arbeiter hingegen seinen Lohn freywillig aufschlagen läßt, dem soll nachhin auf sein Ansuchen nicht mehr dazu verholfen werden.

Der 29te Artikel.

Die Steiger sollen Inslicht und Eisen nach dem Gewichte empfangen, und nichts weiter verleihen.

Die Schichtmeister haben ihren Steigern jedesmal selbst Inslicht und Eisen nach dem Gewichte zu reichen, und selbes in der Rechnung einzutragen; ausser dem aber, ehe die Steiger diese und andere Bedürfnisse von ihnen wirklich empfangen haben, nicht im Geringsten etwas in Anschnitt zu bringen, oder auf die Zeche als eine Ausgabe verschreiben zu lassen. So sollen auch die Schichtmeister und Steiger von einer Zeche auf die andere weder Geld, Inslicht, Eisen, noch andere Vorräthe ohne Zulassung des Bergamtes verleihen; auch keinen andern, der bey dem Bergwerke kein Mitgewerke ist, ohne Vorwissen der Bergbeamten in ihre Zechen und Gruben fahren lassen. Wenn aber ein Mitgewerk die Gruben befahren wollte, soll es ihm mit Vorwissen Unserer Beamten allezeit unverwehrt seyn.

Der 30te Artikel.

Von Quartalsrechnungen.

Jeder Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen soll alle Vierteljahre auf den Sonnabend vor jedem Quartale seine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben schliessen; zuerst eigentlich und deutlich alles Geld und allen Vorrath an Metalle, Erze, Inslicht, Ei-

sen, Pulver, Holz, Brettern, Seilen, Gefässen, und alles Andere, was er von den Gewerken oder sonst empfangen, zur Einnahme setzen: hernach was er für die Zechen oder sonst zu der Gewerken Nutzen ausgegeben; was, wie viel, wann und von wem er es gekauft, wie er die erkaufte Waare wieder von sich gebracht, und was auf die Arbeiter, welche allezeit zu benennen sind, ergangen ist; und was zuletzt im Vorrathe geblieben, ordentlich beschreiben, mithin alle Quartale eine vollständige Rechnung ablegen, und zu Unsern Bergämtern übergeben. Diese haben die Rechnungen mit Fleiß durchzugehen, wie jedes Vierteljahr den Gewerken vorgestanden, und mit ihrem Gute gehandelt worden, zu überlegen, und im Falle, daß durch Nachlässigkeit oder Versäumniß ein Schaden und Nachtheil entstanden wäre, nach Gestalt der Umstände die Fehligen zur Ersetzung anzuhalten, auch für die Zukunft Abstellung zu machen.

Wir verwilligen auch hiemit, daß nicht nur alle Berg- und Hütenleute, welche in Schichten oder im Wochenlohne stehen, sondern auch Andere, welche Bergwerksbedürfnisse liefern, und um die empfangene Bezahlung zur Belegung der Bergwerksrechnungen Scheine auszustellen haben, von dem Gebrauche des Siegel- oder Stempelpapiers durchgehends befreyt seyn sollen. Hierunter sind aber andere Fälle, welche keine Berg- und Hütenwerkskösten betreffen, und in die Bergwerksrechnungen nicht einlaufen, nicht zu verstehen.

Der 31te Artikel.

Die Schichtmeister sollen sich zuvor mit den Zehendämtern wegen dem Zehende und Anderm berechnen.

Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Silber oder ein anderes Metall, von welchem Wir Uns den Vorkauf bedungen haben, zu Unsern Berg- oder Zehendämtern übergeben, und zur Verlegung der Zechen von selben Vorschuß empfangen hätte; soll er vor der Rechnung hierüber mit den gemeldten Aemtern die gebührende Abrechnung pflegen; so auch wegen dem Uns zugehörigen Zehende oder andern Gebühren, die er jederzeit bey Strafe der Kassation redlich anzuzeigen hat, damit sie hierauf in seine Rechnung von ihm gebracht, und wenn so viel Ueberschuß vorhanden, daß hievon nach dem folgenden 33sten Artikel Ausbeute geschlossen werden kann, die Austheilung hierüber geschehen möge.

Der 32te Artikel.

Die Schichtmeister sollen nicht zuviel aus den Zehenden nehmen, und ihren Gewerken nichts schuldig bleiben.

Und hat ein Schichtmeister, wie gesagt wurde, einen Vorrath Silber, oder anderes Metall im Zehendamte; soll er bey schwerer Strafe wöchentlich oder lohntäglich nicht mehr davon nehmen, als er zur Berg- und Hütenkost, oder andern Nothwendigkeiten braucht.

Damit auch Uns und den Gewerken hierinne desto treuer aufgesehen werde, wollen Wir Unserm Gegenschreiber, oder einem andern ernstlich befehlen, alle Sonnabende nach dem Anschneiden der Schichtmeister Anschnittzettel zu übersehen, und gegen das Zehendbuch zu halten. Und wenn einer oder mehrere gefunden würden, welche über die erfoderliche Berg- und Hütenkost zuviel aus den Zehenden genommen hätten, so sollen sie Unsern Bergämtern

ämtern in unnachläßliche Strafe verfallen seyn. Auch, wenn sich in den Quartalsrechnungen zeigte, daß ein Schichtmeister seinen Gewerken einen merklichen Rest schuldig bliebe; soll er diesen mit der Rechnung ohne Abgang übergeben, oder im widrigen Falle bis zur Abführung der Schuld nicht von dannen gelassen, auch nach den Umständen des Dienstes entsetzet, oder mit anderer ernster Strafe hergenommen werden.

Der 33te Artikel.

Von Schlüssung der Ausbeute, und was sich dahin nicht erstrecket.

Fände sich nun in der Rechnung, daß von dem ausgebrachten Metalle oder den Mineralien so viel Ueberlauf vorhanden wäre, daß auf einen Kux 2 fl. Ausbeute gegeben werden könnten, soll sie hiernach geschlossen werden, und auf die geordnete Rechnung die Austheilung hierüber geschehen. Was übrig bleibt, und sich auf den obigen Geldbetrag über die Ausbeutschlüssung nicht erstrecket, soll den Gewerken zu Gute als ein Vorrath zum künftigen Verlage verwahret, und in der nächsten Rechnung wieder zur Einnahme genommen werden.

Doch haben die Bergämter darauf acht zu geben, daß, wo es möglich, wenigst jederzeit so viel im Vorrathe behalten werde, damit die Zeche davon bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft versehen, und die Berg- Poch- und Hütenkösten für das künftige Quartal, oder nach den Umständen auch auf längere Zeit bestritten werden können. Ueberhaupt soll der Bergmeister mehr auf Erzvorräthe und auf eine beständige, als auf eine grosse Ausbeute sehen; folglich die zu grosse Ausbeute einschrenken, und dafür die Dauer derselben veranlassen.

Der 34te Artikel.

Von Anlegung der Zubusse.

Wenn ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen seine Rechnung, wie vorher angezeigt worden, hergestellt und überreicht hat, und so viel Vorrath nicht bleibt, daß er seine Zechen bis zur nächsten Rechnung nach Nothdurft verlegen kann; so soll nach Ermessen Unserer Bergämter für das künftige Quartal ohne längern Anstand eine leidliche Zubusse angelegt, und hierüber von dem Bergamte ein ordentlicher Zubußzettel oder Zubußbrief gefertiget werden.

Diese Zubusse hat der Schichtmeister den Gewerken oder Verlegern längstens mit Nro 2 des Quartals schriftlich zu wissen zu machen; die Gewerken aber selbe binnen 4 Wochen darauf, oder mit Nro 6 desselben Quartals ohne Weigerung abzuführen, wenn sie nicht nach dem weitern Innhalte des folgenden Artikels des Retardats gewärtig seyn sollen.

Der 35te Artikel.

Vom Retardate oder Drangsale.

Wenn nun ein oder mehrere Gewerken, worunter auch die Grund- und Jurisdiktionsherrn und die Gutsbesitzer, die ihre Erbkuxe auf ihren eigenen Verlag mitbauen wollen,

wollen, verstanden sind, die angelegten Zubussen binnen den gemeldten 4 Wochen oder längstens mit Nro 6 des Quartals nicht entrichten, oder doch wenigst binnen dieser Zeit auf den Zubußzetteln mit einem hanhaften Erlage sich nicht anhängig machen, und dann bis zum Ende des Quartals die völlige Zubusse nicht abführen würden; sollen sie ihrer Theile nachhin vollends verlustiget seyn, und bey der folgenden Rechnung im Gewerkenverzeichnisse zurücke gesetzet werden. Dieß soll so viel gelten, als wenn diese Theile ordentlich in's Retardat überantwortet worden, und darinne verstanden wären. Es haben auch Unsere Beamte hierinne keinen, wer der sey, im Geringsten zu schonen; sondern jederzeit ohne Ansehung der Person scharfes Retardat zu halten.

Der 36te Artikel.

Wie es mit den unverlegten, und in das Retardat verfallenen Bergtheilen zu halten sey.

Die auf diese Art verlustigten und in's Retardat verfallenen Bergtheile fallen den übrigen Gewerken heim, und soll ohne ihren einstimmigen Willen und der Bergämter Vorwissen keiner von den zurück, und in's Retardat gesetzten zu den retardirten Bergtheilen wieder gelassen werden; sondern sie sollen den übrigen verlegten Gewerken zu Gute auf das Theuerste verkauft; oder wenn sich kein Käufer darum fände, um die ausständige Zubusse; oder, da auch dieses nicht seyn könnte, so gut als möglich vergewerket werden; jedoch, daß auf diesen Fall den verzubußten Gewerken dieser Zeche jederzeit der Vorzug bleiben soll.

Im Falle, daß die Gewerken verlangten, diese Retardatkuxe statt des Verkaufes oder der anderwärtigen Vergebung, der gesammten verlegten Gewerkschaft zuschreiben zu lassen, oder sie nach Verhältniß der Antheile auszutheilen: soll diesem statt gegeben, die Austheilung aber ohne Vorwissen des Bergamtes und der verlegten Gewerken nicht vorgenommen werden; wie auch keiner einen solchen retardirten Kux wider seinen Willen anzunehmen verbunden, wohl aber gehalten seyn soll, in diesem Falle denselben ordentlich loszusagen, oder widrigenfalls die hierauf angelegten Zubussen zu entrichten.

Der 37te Artikel.

Die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen.

Es kann kein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen, noch über die benannte Zeit des Retardates Frist geben. Wer aber dawider handelt, soll diese Zubusse von dem Seinigen zu erlegen, und zu verreichen schuldig seyn. Dagegen steht ihm bevor, seiner verlegten Zubussen halber sich an den losgesagten Bergtheilen, wenn die Gewerken gegen die Wiedererstattung diese nicht selbst verlangen, zu erholen.

Würde aber ein Schichtmeister auf Begehren seiner Gewerken Zubusse verlegen, und selbe von ihnen nicht wieder erhalten können; so mögen ihm auf gemachte Instanz bey dem Bergamte die Bergtheile bis zur vollständigen Befriedigung unterpfändlich verschrieben werden.

Der

Der 38te Artikel.

Wie die Schichtmeister zwischen den Quartalen sich der Zubusse erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen sollen.

Begäbe sich, daß einem Schichtmeister zwischen der Zeit der Rechnung auf seiner Gewerken Zeche Geld mangelte, entweder weil die angelegten Zubussen nicht eingekommen sind, oder die eingekommenen nicht zugereicht haben; so mag der Schichtmeister, die Zeche zu erhalten, mit Vorwissen und Gutheissen des Bergamtes so viele Schulden auf die Zeche machen, als diese bis auf die nächste Rechnung der Nothdurft nach zu verlegen, nöthig seyn wird. Und würde der Schichtmeister über sein dargelegtes Geld oder die gemachten Schulden auf die folgende Quatember nicht befriediget, soll ihm das Bergamt zu der Zeche oder den losgesagten Bergtheilen auf sein Verlangen gebührend helfen; doch selbem zur Belegung der Zeche bis auf das andere Quartal darnach Frist geben.

Wenn aber nach diesem die Zeche unbauhaft gelassen, und dabey nicht nach dieser Ordnung verfahren würde; dann soll die Zeche als in's Freye gefallen, andern ohne Schulden verliehen werden.

Welcher Schichtmeister hingegen ohne Willen und Zulassung des Bergamtes Schulden auf Zechen machte, dem soll zu selber Zeche, oder zu selbem Gelde nicht verholfen werden. Und bleibt die Zeche liegen, und wird nachhin von andern wieder aufgenommen; soll ihm vom neuen Muther keine Schuld darauf bezahlt werden dürfen.

Der 39te Artikel.

Wie in den Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theile erhalten werden mögen.

Es soll auch Niemand, der seine Theile nach der vorberührten Ordnung auf jede Rechnung mit Zubusse verleget, diese seine Theile versäumen oder verlieren; obwohl zwischen dieser und der folgenden Rechnung die Zeche liegen bliebe, und dann von andern wieder gemuthet würde: sondern er soll allerdings zu bleiben haben, wenn er dem 11ten Artikel dieser Ordnung gemäß die von dem neuen Aufnehmer angelegte Zubusse bis auf die folgende Rechnung geben wird. Damit aber der neue Muther deßhalb nicht verkürzet werde; so soll Niemand gedrungen seyn, dergleichen Zechen, die zwischen der Rechnung liegen blieben, und wieder gemuthet würden, binnen solcher Zeit mit Arbeit zu belegen: sondern dem Lehenträger stehet frey, das neuaufgenommene Lehen zu bauen, oder bis zur gemeldten nächsten Rechnung unbelegt zu lassen, damit er wissen könne, welche von den vorigen Gewerken ihre vorhin gehabten Theile durch Abstattung der neuangelegten Zubusse behalten und mitbauen wollen.

Der 40te Artikel.

Wie es mit den Zubussen der verarrestirten, oder in der Klage stehenden Bergtheile zu halten sey.

Wenn Bergtheile mit Arrest belegt wären, oder sonst in Klage stünden; ist der Beklagte schuldig, bis zum Abtrage der Sachen, die Zubussen zu entrichten. Wenn er aber dieß unterliesse, hat der Schichtmeister, ehe er die streitigen Theile in's Retardat setzet, dem Kläger anzuzeigen, daß die Theile nicht verleget werden, mit der Ermahnung, daß er die Zubussen erlegen möchte; widrigenfalls die Theile in's Retardat gesetzet werden müßten. Will nun der Kläger sein gehofftes Recht erhalten; so muß er dieses befolgen, und die Zubusse wirklich bezahlen; doch soll er dabey befugt seyn, bey dem Bergamte hierauf anzusuchen, daß ihm dieses durch den Gegenschreiber die in Anspruch genommenen Bergtheile, welche von dem Beklagten nicht verzubußt worden, zuschreiben lasse.

Der 41te Artikel.

Von der Erlegung der Zubussen von verpfändeten Bergtheilen.

Auch ist, wenn Jemandes Bergtheile bey dem Bergamte unterpfändlich verschrieben wären, und von dem Schuldner die angelegten Zubussen nicht abgeführet würden, der Hypothekarius, dem die Bergtheile verschrieben sind, verbunden, woferne er sein Pfand nicht verlieren will, die Zubusse zu erlegen; widrigenfalls verstehen sich die Theile in's Retardat, und der Pfandinnhaber ist nicht befugt, seine Foderung bey der Zeche ferner zu suchen; sondern dießfalls muß er seinen Schuldner persönlich belangen. Hingegen aber hat er auch, wenn er anstatt des Schuldners Verlag zu machen versprochen hat, selbem als Eigenthumsherrn wegen dem verursachten Verluste Genugthuung zu leisten.

Der 42te Artikel.

Wie es mit den Zubussen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile zu halten sey.

Wenn Bergtheile gekauft oder verkauft werden, und von den kontrahierenden Theilen wegen Abstattung der Zubussen nichts Besonderes verglichen worden; ist vor allen auf die Zeit des geschlossenen Kaufes oder Kontraktes zu sehen. Ist selber vor dem Retardate, oder der Quartalsrechnung geschehen, soll von dem Käufer; hingegen, wenn der Kontrakt nach dem Retardate oder der Quartalsrechnung geschlossen worden, von dem Verkäufer die Zubusse erleget werden. Diesen Verstand hat es auch mit den Ausbeuten, welche, wenn der Kontrakt vor der geschlossenen Ausbeute getroffen worden, dem Käufer; nach geschlossener Ausbeute aber dem Verkäufer zuständig seyn soll, es wäre denn beym Kaufe anders verabredet und ausgemacht worden.

Der 43te Artikel.

Wie alle Rechnungen in einen Rezeß zu bringen seyn.

Wenn die Quartalsrechnungen geschehen, sollen bey den Bergämtern durch die aufgestellten Rezeß- oder Gegenschreiber alle abgelegte Rechnungen der Schichtmeister in einen summarischen Rezeß und Begriff gebracht, und zugleich darinne spezifizirt werden: die Zechen, jedes Schichtmeisters Name und Lohn; was den Gewerken im Vorrathe, oder was sie schuldig bleiben; wie viele Kuxe vergewerket, auch wie viel in Silber, Kupfer, Bley, Glätte oder anderm das Quartal über ausgebracht, hingegen aber an Berg- und Hütenkösten bestritten, was zur Ausbeute geschlossen, und auf Zubusse angelegt worden.

Dieser Rezeß soll auch allezeit in Duplo verfaßt, und davon einer bey dem Bergamte nebst den Registern verwahret; der andere aber zu Unserm Bergwerkskollegium mit einem kurzen und zuverlässigen Aufstande über die sämmtlichen Bergwerke und Gebäude, die sich in ihrem Bergamtsbezirke befinden, alle Quartale eingesandt werden.

Der 44te Artikel.

Daß alle Zechen verrezeßiret werden sollen.

Alle Zechen, sie werden gebaut, oder mit Frist und Steuer erhalten, sollen jedes Quartal durch die Schichtmeister oder Vorsteher derselben verrechnet und verrezeßiret werden. Wenn aber eine oder mehrere Zechen in zwey Quartalen nicht verrezeßiret würden, soll der Schichtmeister von dem ersten Quartale 5, von dem zweyten aber 10 fl. ohne Nachlaß zur Strafe bezahlen, und hiedurch seine Zeche bey dem vorigen Alter erhalten. Wenn aber eine Zeche in drey Quartalen nicht verrezeßiret würde, soll sie unmittelbar in's Freye gefallen seyn, und ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben; auch soll sie ohne vorgegangenes Freymachen dem ersten Muther, der sich darum meldet, verliehen werden.

Und was von dergleichen Geldern und Bussen einkömmt, haben Unsere Bergämter in treue Verrechnung zu bringen, und soll zur allgemeinen Nothdurft des Bergwerkes verwandt werden.

Der 45te Artikel.

Daß auch die Zechen, die zwischen den Quartalen liegen bleiben, zu verrezeßiren seyn.

Wenn Zechen oder Stollen zwischen zwo Rechnungen liegen blieben, soll der Schichtmeister nichts desto weniger alle Einnahmen und Ausgaben von der letzten Rechnung an bis zum Auflassen bey der nächst darauf folgenden Rechnungszeit, wie es von andern Zechen geschieht, gebührend berechnen, und was im Vorrathe bleibt, nach Anweisung Unsers Bergamtes getreu hinterlegen, welches auch zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden soll.

Deßgleichen hat jeder Aufnehmer einer Zeche, die zwischen den Quartalen liegen blieb, die angelegte, und von den vorigen Gewerken allenfalls erhaltene Zubusse bey der bestimmten Rechnungszeit getreu zu verrechnen.

Der 46te Artikel.

Vom Quatembergelde.

Von jeder Zeche oder Maase, sie werden gebaut, oder mit Frist und Feder erhalten, soll Uns als regierendem Landesfürsten zur Anerkennung des Lehens bey jeder Rechnung zum Quatembergelde 7 Groschen, von den Eisensteingruben und Flötzen aber 5 Groschen gegeben werden. Mit der Anlage und Verrechnung derselben hat es die vorige Meynung. Wenn Erbstollen Maasen hätten, soll das Quatembergeld von den Maasen allein gegeben werden; im widrigen Falle, wenn sie nämlich keine Maasen haben, sind vom Stollen 6 Groschen zu reichen. Doch soll man das erste Quartal nach der Aufnahme dieses Quatembergeldes durchgehends befreyt seyn.

Der 47te Artikel.

Von der Bestellung der Steiger.

Keiner, der nicht wohl mit Zimmern umgehen, und auf festem Gesteine arbeiten kann, und sich auf Gänge und Klüfte, Scheiden, Pochen, Waschen, Sichern, Aufbereitung der Erze, dann die Siebarbeit wohl versteht, soll zu einem Steiger gefördert oder angenommen werden; weil in den Berggruben am Zimmern viel gelegen ist, und die Arbeiter, die das feste Gestein nicht anzugreifen wissen, unterwiesen werden müssen.

Es soll auch keinem Steiger ohne besondere Begünstigung und erhebliche Ursache mehr als eine Zeche zu verwesen zugelassen werden, und der Steiger zu dem Schichtmeister kein Bruder oder sonst naher Verwandter seyn, noch mit selbem in gar zugrosser Gemeinschaft stehen, wodurch den Gewerken ein Nachtheil zugezogen werden könnte.

Der 48te Artikel.

Von der Steiger Verrichtung.

Jeder Steiger soll alle anfahrende Schichten zu rechter Zeit auf den Zechen gegenwärtig seyn, und aufsehen, daß die Häuer und Arbeiter zu rechter Zeit anfahren, und rechte Schicht halten, den Gewerken zum Nutzen getreu arbeiten, und die Gedinge redlich auffahren. Deßwegen soll er ihnen öfter nachfahren, denen, die dagegen handeln, es ernstlich verweisen, und selbe den Bergbeamten zur Bestrafung, und dem Schichtmeister zur Aufhebung des Lohnes ansagen; nicht minder bey ernster Strafe keinen guten Montag, noch sonst unter der Woche Bierschichten gestatten; jene aber, die dergleichen machen, selbe Woche vollends ausfeyern, und ohne Nachlassung der Bergbeamten nicht mehr anfahren lassen.

Er soll auch seine Gruben fleissig befahren, die Häuer in der Grube auf dem Strossen und Schlegel wohl unterweisen, und acht haben, daß die Erze richtig ausgehalten und geschieden werden, und nicht mit in dem Berge fortgehen.

Nicht minder soll er auf die zufälligen Geschicke, Klüfte und Gänge fleissig aufsehen, ihnen zu der Gewerken Nutzen nachbrechen, des Ganges Streichen unverrückt nachsetzen, und sich mit Abteufen, Auffahren, Verstrossen, Verschrämen, Zuführen, Auslängen, Uebersichbrechen, Aufgewältigen, Verzimmern und nützlicher Feldörtertreibung der Gebühre

nach

nach verhalten; auch ohne Vorwissen des Schichtmeisters, oder aus Mißgunst keinen Arbeiter an- und ablegen, noch sonst aus Freundschaft oder Feindschaft etwas zum Nachtheile der Zechen unternehmen.

Der 49te Artikel.

Wie die Schichten sollen gehalten werden.

Wenn bey einem Bergwerke auf drey Drittel oder mit achtstündigen Schichten gearbeitet wird, soll von den Achtstündnern die Frühschicht von 4 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags, die Nachmittagsschicht von 12 Uhr bis 8 Uhr Abends, und die Nachtschicht von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens verfahren werden.

Wo hingegen die langen oder Tagschichten eingeführet sind, sollen sie von den Zehenstündnern von 6 Uhr frühe bis 5 Uhr Abends, von den Zwölfstündnern aber von 5 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, und von 11 bis 12 Uhr Mittags die Lieg- oder Losstunde gehalten werden. Im Uebrigen soll in jenen Zechen, wo es nicht mit drey Dritteln umgeht, die Nachtschicht nicht leicht gestattet; wo aber nur ein Drittel im Umgange ist, allezeit die Frühschicht verfahren werden. Auch soll den Arbeitern nicht zufrühe, sondern zur rechten Zeit ausgepocht, und ihnen alle Schichten Inslicht, Pulver und Eisen von den Steigern selbst ausgetheilt, und was sie daran erübrigen, in ihren Nutzen zu verwenden, keines Weges gestattet werden.

Der 50te Artikel.

Von den Feyertagen.

Wir wollen auch hiemit gnädigst, daß auf den Bergwerken und Gruben ohne sonderbare, erhebliche Ursache nebst dem Sonntage allein die gebothenen Feyertage in der Woche mit Ausschlusse der aufgehobenen allezeit gehalten, sonst aber 6 Schichten für ein Wochenlohn gerechnet werden sollen. Wenn aber in einer Woche noch ein gebothener Feyertag einfiele, soll doch, wo nicht etwas anderes Herkommens ist, den Bergarbeitern das völlige Wochenlohn folgen. Kämmen hingegen in einer Woche zween gebothene Feyertage, soll von einem der Lohn aufgehoben werden. Doch sind davon der heil. Christ- und Barbaratag nebst dem Faßnachtsdienstage ausgeschlossen und geschenkt.

Der 51te Artikel.

Von den Gedingen.

Es soll ohne Vorwissen Unserer Beamten in den Zechen kein Geding weder im ganzen noch im alten Manne zugelassen werden. Wenn aber die Gewerken oder Zechenvorsteher in den Gruben eine Arbeit nach dem Lachter verdingen wollen, so sollen Unsere Bergbeamte zuvor durch die Geschwornen, oder im Mangel derselben, durch die verpflichteten Hutleute und Steiger den Ort befahren und das Gestein behauen lassen; auch ob und wie vormal darauf verdingt worden, was die Gedinghäuer dabey gewonnen oder eingebüßt haben, und dergleichen Umstände wohl erwägen, und also in Gegenwart der Schichtmeister, Hut-

leute und Steiger dieses Geding zu der Gewerken Nutzen auf das Nächste machen, durch die geschwornen, oder verpflichteten Hutleute und Steiger auf selbes Stuffen schlagen, und wenn dieses Gebührend aufgefahren ist, auf diese Art wieder abnehmen lassen, und dann nach Gestalt der Umstände weiter verdingen.

Es sollen auch die Steiger und Schichtmeister an den Gedingen, welche den Arbeitern gemacht werden, nicht den geringsten Theil oder Gewinn haben, und darinne nicht auf die Personen, sondern auf das Gestein sehen, folglich vor allem die Billigkeit und der Gewerken Nutzen in acht nehmen; Betrug und Eigennutz aber soll von Unsern Beamten ernstlich gestraft werden.

Der 52te Artikel.

Wie sich die Häuer mit den Gedingen verhalten sollen.

Welche Häuer Gedinge annehmen, die sollen selbe fleissig und genug auffahren, und davon nicht mehr als den gesetzten Lohn erwarten. Fände sich aber, daß aller möglicher Fleiß angewandt worden, und aus redlichen Ursachen, als wenn unversehens Festen kämmen, oder andere Hindernisse vorfielen, und das Geding ohne grossen Schaden der Arbeiter nicht ausgeschlagen werden könnte; mag von dem Bergbeamten auf Gutachten der Geschwornen oder verpflichteten Steiger oder Hutleute der Lohn gebessert werden. Wo aber auf Gewinn und Verlust anfänglich verdinget worden, soll der Arbeiter, er mag dabey Nutzen oder Schaden haben, bey den Gedingen zu bleiben schuldig seyn; doch mag ihm im nächsten Gedinge nach Gestalt der Umstände und Billigkeit eine Erstattung geschehen.

Der 53te Artikel.

Daß von den Gedingen und anderer Arbeit gebührend abzukehren sey.

Wenn ein Häuer und Arbeiter von seinem Gedinge oder sonst von der angenommenen Arbeit entweichen, und nicht, wie es sich gebühret, abkehren würde, soll er nebst ernstlicher Strafe drey Jahre, oder den Umständen nach noch länger auf jenem Gebürge zu keiner Arbeit mehr gefördert werden. Würde aber ein Häuer von einem Gedinge abgelegt, und selbes hernach durch andere aufgefahren und abgenommen; dann soll ihm nach Verhältniß seines Fleisses in der Arbeit sein gebührender Theil von dem Gedinggelde, woferne etwas daran erübriget ist, folgen; im Widrigen aber, wenn er von dem Gedinge entwiche, und selbst abkehrte, soll ihm nichts davon bezahlt werden, sondern sein Antheil den Gewerken heimfallen.

Der 54te Artikel.

Wenn ein Arbeiter in der Gewerken Diensten Schaden nähme.

Wenn ein Bergmann in der Grube oder in andern Orten auf den Bergwerken, wo er den Gewerken arbeitet, ohne Verschulden zu Schaden kämme, oder mit Krankheit von bösen Wettern oder andern vom Bergwerke herrührenden Ursachen befallen würde; sollen ihm die Gewerken derselben Zeche, wenn sie findig ist, 8 Wochen; die unfindigen Zechen

aber 4 Wochen den halben Lohn sammt dem Erzgelde reichen, oder wenn einer sogleich todt bliebe, die Begräbnißkösten abstatten.

Würde aber ein Beschädigter oder Kranker binnen dieser Zeit nicht zur Gesundheit gelangen, soll ihm, wie den Alten, an Kräften und Mitteln Unvermögenden, oder nachgelassenen Wittwen das Allmosen aus der Knappschaftskasse oder Bruderbüchse nach Erkenntniß des Bergamtes gereicht; hingegen ihre Kinder zur Bergarbeit wieder angehalten werden.

Der 55te Artikel.

Von dem Büchsenpfenninge und der Knappschaftskasse.

Jeder Schichtmeister soll von seinen ihm anbefohlenen Zechen allen unterhabenden Arbeitern lohntäglich von jedem empfangenen Gulden 1 kr. in die Bruderbüchse abziehen und zurück behalten, und selbe alle Quartale mit einem zuverlässigen Entwurfe zum Bergamte übergeben. Von diesem soll nachmal, wie eben vorher erwähnet worden, den armen, schadhaften und alten Bergleuten, wenn sie der Berg- und Hütenarbeit nicht mehr vorzustehen vermögen; auch ihren Wittwen und Kindern mit Genehmigung Unsers Bergwerkskollegiums ein billiges Allmosen, und Gnadengeld gereicht werden. Deßwegen soll auch über dieses Bruderbüchsengeld, nämlich über dessen Einnahme und Ausgabe jährlich ordentliche Rechnung abgelegt, und zu Unserm gemeldten Bergwerkskollegium eingeschickt werden.

Der 56te Artikel.

Wie es mit neugetroffenen Erzen zu halten sey.

Zu was immer für einer Zeit in einer Zeche oder Stelle Erz getroffen wird, soll man es Unsern Bergbeamten unverzüglich ansagen. Diese haben dann unverschieblich vor Ort zu fahren, und selbes zu besichtigen. Vor der Besichtigung hingegen soll man neugetroffene Erze nicht nachschlagen, und die Steiger sollen dahin trachten, daß die guten und hochhältigen, oder reichen Erze, so viel möglich ist, in der Frühschicht, dann aber bald nach diesem auch das gemeine Scheidwerk nachgeschlagen, und vor allem die guten, hochhältigen Erze wohlverwahrt zu Tag, und unter doppelter Sperre, wovon der Schichtmeister und der Steiger jeder einen Schlüssel hat, in die Schmelzhüte geliefert werden, damit davon den Gewerken nichts entzogen, und aller Schaden verhütet werden möge.

Es soll auch Niemanden erlaubt seyn, ohne sonderbare Bewilligung des Bergamtes, und vorgegangene Schätzung Erz- oder Schaustuffen von der Zeche zu tragen, zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst auf eine Art zum Schaden der Gewerken zu verschleudern.

Der 57te Artikel.

Von Auflassung tiefer Stollen und Strecken.

Wenn man in einer Zeche einen Stollen oder eine Strecke, das Tiefeste oder andere Gebäude auflassen, verbühnen oder verstürzen will; soll es zuvor Unsern Beamten angesagt werden, welche die Besichtigung vornehmen, und wenn es dem Bergwerke unschädlich gefunden würde, hierüber die Bewilligung ertheilen mögen. Jene aber, welche diesem

zuwider handeln, oder auch sonst den Berg in Stollen, Strecken, Tiefeste oder andere Orte (ob sie schon mit Bewilligung des Bergamtes aufgelassen wären) verstürzen, und nicht zu Tage ausbringen würden; die sollen mit schwerer Strafe belegt, und den gewonnenen Berg an Tag zu fördern angehalten werden.

Der 58te Artikel.

Von der Wassersteuer.

Wenn eine oder mehrere Zechen in die Teufe abgesunken, und wassernöthig würden; ihnen auch von andern Maasen oder Zechen, welche auf einem Gange, Flötze oder einer Kluft aufgeschlagen und gebauet werden, die Wässer zu viel zugiengen; wie denn die Bergleute wissen, daß, wo ein Gebürg oder Gang verschrotten und geöffnet wird, die meisten Wässer dem Tiefesten zufallen: so sind die sämmtlichen andern Gebäude, welche auf diesen Gang, dieses Flötz oder diese Klüfte, Zechen oder Maasen aufschlagen und bauen, den wassernöthigen Zechen oder Maasen, die die meisten Wässer halten müssen, nach Erkenntniß Unserer Bergämter eine Hülfe und Wassersteuer zu geben schuldig, damit eine Zeche mit der andern erhalten, und das Bergwerk länger fortgebracht werde.

Der 59te Artikel.

Von der Vierung.

Jeder belehnter Gang führet, er falle seiger oder flach, ohne den Gang selbst mitzurechnen, seine Vierung: nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, nach der Tonnläge sowohl nach dem Streichen als der Teufe mit sich; also, daß desselben Ganges Gewerken, was sie darinne für Gänge antreffen, von einem Salbande bis zum andern (obgleich der getroffene jüngere Gang mit seinen beiden Salbändern nicht völlig in der Vierung wäre) bis in ewige Teufe, so lange sie in der Vierung anzutreffen sind, abbauen, und Erze gewinnen und wegnehmen mögen. Wo aber kein augenscheinlicher Gang vorhanden ist, kann auch keine Vierungsgerechtigkeit seyn.

Es sollen folglich alle Stockwerke, in welchen weder Hangendes noch Liegendes zu erkennen ist; dann die Flötze oder schwebenden und sonst söhligliegenden Gänge, welche gevierdtes Feld und ihre Gerechtigkeit seigergerad nieder haben, ob sie gleich älter belehnt wären, von einem durchstreichenden Gange die Vierung leiden; auch die Zwitter- und Eisensteingänge auf einen Silbergang keine Vierung haben.

Im Falle aber, daß mit dergleichen Flötzen, Stockwerken, Zwitter- und Eisensteingängen im freyen und unverliehenen Felde Silber- oder andere Gänge überfahren und ausgerichtet würden; mögen sie von den Gewerken als ersten Findern sonderbar gemuthet, und also hierauf Gerechtigkeit erlanget werden.

Der 60te Artikel.

Von der Erstigkeit und dem Alter im Felde.

Das Alter im Felde wird nicht durch die ältere Muthung, sondern durch die erste Findung eines Ganges erlanget. Wer also einen entblößten Gang gemuthet, und sich

darauf

darauf bestättigen lassen, auch ihn mit Handarbeit, Frist oder Steuer hierauf bauhaft erhalten hat; der soll die Erstigkeit und das Alter im Felde vor einem andern haben, der erst nach ihm seinen Gang entblösset hat, obwohl derselbe eher Kübel und Seil eingeworfen hätte, oder des Aeltern Gang in der Grube völlig aus seiner Stunde kämme.

Wenn zween oder mehrere im ganzen Felde Muthung einlegen, soll demjenigen aus ihnen, der zuerst seinen Gang entblösset, und vor der Bestättigung dem Bergamte vorgewiesen hat, als erstem Finder, wenn er gleich mit der Muthung jünger wäre, oder der andere ohne Entblössung und Vorzeigung des Ganges die Bestättigung eher erhalten hätte, das Alter zustehen und bleiben; indem einem andern wider den 4ten und 5ten Artikel Unserer Ordnung (ausser bey Stollörtern, wassernöthigen Maasen und aufgenommenen, alten Gebäuden) auf noch unentblößte Gänge eine zu Bergrechte beständige Bestättigung nicht ertheilt werden kann, und derjenige es verantworten soll, der wider diese Ordnung gehandelt hat.

Der 61te Artikel.

Wenn zween Gänge in der Teufe zusammen kommen, und einer dem andern in die Vierung fällt.

Wenn es sich begäbe, daß zween belehnte Gänge am Tage ferne genug voneinander wären, aber in der Teufe zusammen, und einander in die Vierung fielen, oder sonst sich das Kreuz gäben, woraus Streit und Irrung entstünde; so muß der Jüngere im Felde dem Aeltern weichen, und die Vierung leiden, wenn der Aeltere vom Vater her mit offenen Durchschlägen und richtigen Salbändern bergüblich beweisen kann, daß es sein belehnter Gang sey. Doch soll der Jüngere, bis nicht dieser Beweis vom Vater her ordentlich auf ihn gebracht, und er mit offenen Durchschlägen ausgetrieben wird, aus seiner Belehnung nicht gesetzet, noch ihm in seiner Handarbeit und im Erzhauen ein Verboth gemacht werden; ausser es wären durch Grubenzüge, Markscheiden und Abrisse, oder andere Nachrichten solche Anzeigen vorhanden, woraus mit ziemlicher Gewißheit erhellte, daß der Jüngere in des Aeltern Feld sey. In diesem Falle sollen Unsere Bergämter auf Instanz des Aeltern, wenn der Jüngere seine Arbeit im streitigen Orte nicht einstellen will, die gehauenen Erze in der Grube mit Verboth und Arrest belegen; folglich diese bis zum Erfolge des Beweises, und zum Ausgange der Sachen sonderbar stürzen, zu Gute machen, und von dem ausgebrachten Silber oder andern Metalle allein die Berg- und Hütenkösten bestreiten; das Uebrige bey dem Bergamte verwahren, nach Entscheidung der Sachen aber jenem, welchem es durch die gütliche Verhandlung oder den bergrechtlichen Ausspruch zu Theile geworden, wieder zustellen und einhändigen lassen.

Der 62te Artikel.

Wie es mit dem enthauenen Erze vor dem Verbothe zu halten sey.

Wenn eine Gewerkschaft der andern in ihren Maasen Erz enthauet, und selbes vor dem Amtsverbothe und der anbefohlenen Beystürzung über die Hängebank gebracht hätte; so soll dieses Erz derjenigen Gewerkschaft, welche es vor dem Verbothe gehauen, und so über die Hängebank gebracht hat, bleiben, wenn gleich nachhin von dem Aeltern der Beweis geführet, und die Sache rechtlich entschieden wird. Auch soll der verlierende Theil die

auf den Beweis ergangenen Unkösten zu ersetzen nicht schuldig seyn; sondern jeder ist gehalten, ihn auf seine Kösten zu führen. Doch soll dieß auf die ohne Muthung und Belehnung in eines andern Felde gewonnenen und enthauten Erze sich keines Weges erstrecken und erkläret werden.

Der 63te Artikel.

Mit den angenommenen Gängen kann keine Gerechtigkeit erlanget werden.

Würde einer auf seinem Hauptgange andere Gänge, Flöze oder Klüfte ersinken oder erlängen; und wollte zu seinem Vortheile sich auf diese ersunkenen oder erlängten Gänge, Flöze oder Klüfte ausserhalb der Vierung legen, sein Alter dahin deuten, und also Vierung erlangen, oder andere, die jünger wären, dadurch austreiben; so sollen Unsere Bergbeamten dahin fahren, mit Bergverständiger Rath und Zuziehung es wohl überlegen, und auf's Fleissigste acht haben, ob sich etwa der Hauptgang getheilet, und Trümmer abgesetzet habe; oder ob es fremde Gänge, Flöze oder zufällige Klüfte und Geschicke sind, die über oder durch den Hauptgang fallen und übersetzen.

Wenn sich nun des Aeltern Hauptgang im Haugenden oder Liegenden durch das Salband, oder sonst nach bergläufiger Weise augenscheinlich machen, und die neuerschlagenen Gänge oder Klüfte als ein freyer, sichtbarer Durchfall durch den Hauptgang finden liessen; soll der Aeltere bey seinem belehnten Gange zu bleiben angewiesen, und ihm nicht gestattet werden, zu seinem Vortheile und des Jüngern Schaden sich auf die andern durchfallenden oder übersetzenden Gänge ausserhalb der Vierung seines Hauptganges zu legen.

Woferne er aber auf diese Art seinen belehnten Hauptgang bereits verlassen hätte, und auf einen andern gefallen, auch ausser der Vierung wäre; soll er nicht allein dadurch auf diesen angenommenen Gang keine Gerechtigkeit und Vierung erlangen, sondern auch von dem freywillig verlassenen Gange sein Recht und Alter verloren, und die Bergämter Macht haben, ihn einem andern auf sein Melden und nach dem Freymachen zu verleihen.

Der 64te Artikel.

Von Kiesung der Gänge.

Hätte sich der Hauptgang wirklich getheilt, und Trümmer abgesetzt; dann soll der Lehenträger schuldig seyn, wenn die Trümmer aus der Vierung fielen, oder über vierthalb Lachter im Hangenden oder Liegenden voneinander wären, ein Trumm davon zu kiesen. Welches er nun erkohren, darauf soll er bleiben und harren.

Im Falle aber, daß der Aeltere bereits ein Trumm aus und über die Vierung abgebaut hätte; hat er durch dieses Abbauen dasselbe Trumm gekieset, und ist ihm wider den Bergwerksgebrauch keines Weges zu gestatten, daß er nach diesem nochmal auf das andere unabgebaute kiese. Wenn hingegen unverliehenes Feld vorhanden ist, bleibt dem Lehenträger oder der Gewerkschaft frey, sowohl die Trümmer, die von ihrem belehnten Hauptgange absetzen, und aus der Vierung fallen, als die in ihren Gebäuden ersunkenen oder erlängten

längten Gänge, Klüfte oder Flötze, wie im 16ten Artikel gemeldet worden, zu muthen und aufzunehmen; folglich damit allem möglichen Eintrage auszuweichen, und das Alter, und die Gerechtigkeit vor jenen zu erhalten, welche diese erst hernach am Tage, oder von andern Orten aus entblössen und aufnehmen wollten.

Der 65te Artikel.

Vom Zusammenschlagen oder Gemeinschäftlichmachen der Zechen.

Sollte nun über allen angewandten Fleiß die Gewißheit der Sachen in den vorigen Fällen nicht erlanget; noch augenscheinlich gemacht werden können, welcher des Aeltern oder des Jüngern Gang sey; auch keine beflissene Vervortheilung vorhanden, oder die beyden miteinander markscheidenden oder schnürenden Zechen zu vergleichen seyn: so mag von Unsern Bergämtern das Zusammenschlagen oder Gemeinschäftlichmachen derselben so bewilliget und erkannt werden, daß jeder Gewerke der einen Zeche die Hälfte seiner Kuxe, die er dabey hatte, fallen lasse, und dagegen so viel von der andern Zeche wieder annehme. Doch soll diese Zusammenschlagung ohne erhebliche Ursache, und wenn dadurch den Gebäuden kein Nutzen zugienge, nicht verstattet werden; auch, so ferne sie mit Verwilligung des Bergamtes geschehen ist, eine Gewerkschaft die andere aus der Gewehr zu setzen nicht befugt seyn.

Der 66te Artikel.

Vom Erbstollen und dessen Gerechtigkeit.

Da es genug bekannt ist, daß die tiefen Erbstollen billig für den Schlüssel des Gebürges zu halten seyn, indem sie dem Bergwerke die meiste Fortsetzung gewähren, das Gebürg eröffnen, die Wässer abführen, und also die vorliegenden, wassernöthigen Gebäude erhalten; so wollen Wir auch, daß selben alle Beförderung gethan, und sie nach den alten, löblichen Bergwerksgebräuchen bey ihrer Gerechtigkeit geschützet werden sollen. Weil sich aber dieser Stollen halber auf mancherley Art Irrungen ereignen, welchen Wir, so viel möglich, vorzubeugen gesinnet sind; so ist Unser gnädigster Befehl, daß es damit, wie im Folgenden erwähnet wird, gehalten werde.

Es soll jedem frey stehen und erlaubt seyn, einen tiefen Erbstollen zu muthen und aufzunehmen, und ihn in das Gebürg nach Gefallen zu treiben. Was er nun mit diesem für Erze, Klüfte und Gänge trifft und erbaut, die nicht erschrotten sind; sind ihm als erstem Muther und Finder vor andern zu lassen.

Der 67te Artikel.

Von der Erbteufe und dem Stollenhiebe.

Kömmt ein Stöllner in ein vermessenes Gebürg oder fremde Maasen, und bringet zehen Lachter und eine Spanne vom Rasen Seigerteufe mit seiner Wasserseige ein; so ist ihm die Erbsgerechtigkeit zuzuerkennen: und wo er Erze trifft, kann er 5 Viertel einer Berglachter von der Wasserseige über sich in den Fürst, und eine halbe Lachter in die Weite, so lange er nicht von einem andern Stollen nach dem Innhalte des 87ten Artikels unterteufet ist, und die Oerter auf einander gebracht sind, die Erze weghauen, und zum Stollenhiebe behalten.

Der 68te Artikel.

Vom Neunten.

Wenn aber der Stollen in solcher Teufe seine Wasserseige in die Erbschächte einbringt, oder an die Oerter, wo das Erz im Anbruche stehet, erschlägt, der Zeche Wasser benimmt, und Wetter bringt; so ist ihm diese Zeche das Neunte von allem Erze und Metalle nach Abzug des Zehends, und zwar auf Silberbergwerken von dem ausgebrachten Silber gegen Abzug des neunten Pfennings zur Hütensteuer; von geringern Metallen aber den neunten Zentner Erz in Natur, oder nach Abzug der Poch- und Hütenkösten den neunten Zentner Metall oder Mineral (worunter auch die Halden, Felsen, Werke, Hütenafter und Ofenbrüche zu rechnen sind) abzustatten schuldig.

Und obwohl der Schacht, in welchem die Erze brechen, noch tiefer und unter den Stollen abgesunken wäre; auch die Gewerken die Wässer auf den Stollen zu heben, Künste hängen, oder Wasserknechte, das ist, Pumper brauchen müßten; ferner, wenn auch die Gewerken aus ihrem Tiefesten die Wässer nicht auf den Stollen giessen, sondern um der Stollengerechtigkeit zu entgehen, durch Künste oder auf eine andere Art zu Tage ausziehen lassen wollten: sollen sie doch dem Erbstöllner (wäre gleich ein tieferer Erbstollen noch zurücke) bis dessen Durchschlag erfolgt, zur Abtragung der völligen Stollgebühr verbunden seyn.

Doch kömmt dem Stöllner nicht zu, die Zechen, worinne sich sein Stollen befindet, zu zwingen, das Erz um seines Neuntels willen heraus zu hauen; oder auch, bis er auf die Anbrüche erschlage, die Strossen ihm zu Gute stehen zu lassen. Wollten hingegen die Gewerken vorsätzlich, und um dem ganzen Neunten auszuweichen, nicht sinken, und auf den Stollen nieder erschlagen; ist der Stöllner befugt, mit Vorwissen des Bergamtes über sich auf sie zu erschlagen, und das Erz, das er im Uebersichbrechen gehauen hat, sich eigen zu machen.

Der 69te Artikel.

Von dem halben Neunten.

Würde ein Erbstollen mit der gehörigen Erbteufe in andere Gebäude zwar Durchschlägig, und ihnen Wasser benehmen, aber kein Wetter bringen; oder hingegen Wetter bringen, und kein Wasser abführen; deßgleichen, wenn das Stollort noch zurück wäre, und der Stollen die Oerter, wo das Erz bricht, mit seiner Wasserseige noch nicht erreicht hätte, doch aber den ganzen Zechen Wasser nähme, und Wetter brächte; oder sonst ausserhalb des Stollens mit Strecken, Gängen und Klüften erreichte, wodurch die Wässer erschrotten, und dem Stollen zugeführt würden; oder der Erbstollen kämme unter eine Zeche, wo durch offene Klüfte das Wasser auf den Stollen fiele: so soll dem Stöllner bis zum erfolgenden Durchschlage das halbe Neuntel gebühren.

Auch in jenem Falle soll ihm von dem Stollenrechte nur die Hälfte zustehen, wenn er die Erbteufe zwar anfangs eingebracht hat, wegen dem vorliegenden Gebürgsfallen aber diese nicht erhalten kann.

Der

Der 70te Artikel.

Von dem vierten Pfenninge.

Kömmt ein Erbstöllner mit seinem Stollorte in fremde Maasen, und derselben Ganges Vierung; so sind ihm die Gewerken auf Ankünden, so lange er mit dem Stollorte in den Maasen ist, den vierten Pfenning zu geben schuldig. Hingegen ist ihnen vergönnt, wenn es dem Stollen an seinem Wetter und der Förderung nicht hinderlich ist, auf dem Stollen anzusitzen, darauf auszufördern, und ihre Gebäude daselbst anzustellen. Es soll aber im vierten Pfenninge alles, was auf das Stollort, den Steiger und die Arbeiter, dann Schmidekösten; keines Weges aber, was ausserhalb des Stollens auf Gebäude, Quatembergeld, Schichtmeister- und Markscheiderlohn aufgeht, gerechnet; auch dadurch die Maasen, wenn sie des Ganges gewiß sind, bauhaft erhalten werden.

Würde hingegen ein Stöllner in einer Vierung zwey Stollörter treiben, soll er doch nur von einem den vierten Pfenning zu fodern haben. Und ob er schon mit beyden Oertern Erz träffe; soll er, so lange sie in der Vierung sind, den Stollenhieb gleichfalls nur von einem zu nehmen befugt seyn.

Wenn auch von einer Zeche zu einem Stollen der vierte Pfenning gegeben, und nachhin diese von einer ältern ausgemessen würde; sollen die Aeltern, denen dieß Feld eingeräumt worden, den Jüngern den zum Stollen gegebenen vierten Pfenning wieder zu ersetzen schuldig seyn.

Der 71te Artikel.

Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte.

Hat der Stollen die gemeldte Erbteufe nicht, bringt aber demungeachtet der Zeche Wetter, oder benimmt Wässer; so kann er keine Erbgerechtigkeit und kein Neuntes, wohl aber eine Stollensteuer nach Erkenntniß des Bergamtes fodern. Es gehört auch das getroffene Erz nicht dem Stöllner, sondern den Maasen zu; und es steht in deren Willkühr, ob sie die gewonnenen Erze gegen Erstattung der Bergkösten zu sich nehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen.

Wenn aber das Gebürg im Fortbauen so steigen würde, daß der Stollen die gehörige Erbteufe nach der Hand einbrächte; soll ihm, ob er schon auf die vorliegenden Gebäude dieser Zechen auf's Neue nicht durchschlägig würde, doch das halbe, oder nach Gelegenheit des Durchschlages und der übrigen Umstände das ganze Neunte zustehen.

Der 72te Artikel.

Die Stollen sollen keine Gesprenge, und die rechte Wasserseige haben.

Jeder Stöllner soll seinen Stollen in rechter Höhe und Weite, ohne Gesprenge oder Entzweyhauung der Sohle treiben, das Mundloch offen, auch die Gerinne und Wasserseige so halten, daß er der Nothdurft nach bis vor Ort befahren werden, und die Wässer

durch's Mundloch abfliessen können. Weßwegen auch Unsere Beamte wohl acht haben sollen, daß die Stollensohlen nach der Bleywage richtig nachgehauen, und in ihrer gebührenden wenigen Rösche erhalten werden. Diese Stollensohlen sollen auch, wenn die Stollen weit zu treiben sind, ehe sie in die Gebäude kommen, soviel möglich langsam ansteigen, und je nachdem von mehrern oder wassernöthigen Zechen viele Wässer hierauf abzurinnen haben, doch auf 100 Lachter über ein Zehentellachter nicht anlaufen, damit der Stollen in die Ferne nicht zu hoch ansteige.

Würde aber der Stöllner diesem auf irgend eine Art entgegen handeln, und den vorliegenden Gebäuden durch seinen Unfleiß und Zurückdämmung der Wässer muthwilliger Weise Schaden veranlassen; soll er zur Ersetzung angehalten, oder wenn er sich unterstünde, ohne besondere Nothwendigkeit und Erlaubniß des Bergamtes in seinem Stollen ein Gespreng zu machen, ihm kein Stollenrecht zuerkannt werden.

Der 73te Artikel.

Vom Stollengerinne, Bergförderniße und der Geständsteuer.

Wenn ein Stöllner in einen Schacht erschlagen würde, soll er seine Gerinne im Hangenden oder Liegenden, wo es am füglichsten seyn kann, zur Ueberführung der Wässer legen, und was er in den Schächten aufreißt, wieder selbst verfertigen.

Hingegen wenn Gewerken mit ihren Gebäuden auf einen Erbstollen einkommen, haben sie ebenfalls so anzusitzen, daß der Stollen an seinem Wetter und an der Förderung nicht gehindert werde; und wenn sie mit Erz= und Berglaufen, oder auf eine andere Weise den Stollen brauchen, das Gestäng und Trägwerk nach des Bergamtes Ermessen unterhalten zu helfen, oder hiezu eine Steuer zu geben.

Der 74te Artikel.

Wenn ein Stöllner eines Lichtloches bedarf, und vom Schachtsteuern.

Bedarf ein Stöllner in fremden Maasen eines Lichtloches, mag er dort mit Vorwissen des Bergamtes sinken, und von den Gewerken nicht gehindert werden. Wenn er aber im Absinken Erze träffe, sollen sie den Gewerken dieser Maasen gebühren, und der Stöllner gegen Ersatz des Gewinnungslohnes sie folgen zu lassen schuldig seyn. Sind hingegen in jenen Maasen bereits Schächte gesunken, mögen ihm die Gewerken selbe gegen eine gewisse Schachtsteuer nach Erkenntniß des Bergamtes auch nicht verweigern, sondern selbe der Stöllner der Nothdurft nach brauchen.

Der 75te Artikel.

In welchen Fällen der Stöllner über sich brechen mag.

Hat der Stöllner sein Ort soweit geführt, daß er es wegen Mangel des Wetters nicht weiter forttreiben könnte, und die Maasen wollten ihre Gesenke über dem Stollen einstellen, oder sonst nicht auf selben erschlagen; sollen auf Instanz des Stöllners Unsere Beamte auf den Augenschein fahren, und wo sie ein vorsetzliches Hinderniß des Bergwerkes fänden,

fänden, dem Stöllner über sich zu brechen, und sich selbst Wetter zu verschaffen gestatten. In diesem Falle ist auch der Stöllner nicht verbunden, die Erze, die er im Ueberſichbrechen gewonnen hat, den Maasen folgen zu lassen. Nach dem Durchschlage aber soll er auf weiteres Erzhauen nicht berechtiget; auch ohne dessen, ausser so viel ihm der Stollenhieb giebt, über sich zu brechen nicht befugt seyn.

Der 76te Artikel.

Wenn zwey Tiefeste in einer Zeche wären.

Wenn ein Erbstollen in eine Zeche kämme, und der ganzen Zeche nicht Wasser benähme, und Wetter brächte; weil vielleicht zwey Tiefeste darinne wären, von deren einem er die Wässer abführte, und vom andern nicht: soll man ihm von diesem unerschlagenen, wenn Erz darinne bräche, kein Neuntes geben, bis er darein erschlagen hat. Wohl aber gebühret ihm vom andern Tiefesten, wenn Erz darinne bricht, und der Stöllner darein erschlagen, das Neunte.

Doch würde dieser findige Schacht, oder das Tiefeste, das noch nicht durchschlägig ist, den Stollen zum Wasser und Wetter brauchen; soll ihm von dem Schachte oder Tiefesten, bis der völlige Durchschlag erfolget, das halbe Neunte gegeben werden.

Der 77te Artikel.

Von des Erbstollens Vierung, und dessen Gerechtigkeit.

Jeder Erbstollen, er werde auf einen Gang, oder durch Queerstein getrieben, hat seine Vierung; nämlich vierthalb Lachter in's Hangende, und vierthalb Lachter in's Liegende, und mag der Stöllner die überfahrnen und im Freyen liegenden Gänge im Hangenden und Liegenden auf vierthalb Lachter abbauen; im verliehenen Felde aber gehört dem Stöllner nach dem 67ten Artikel dieser Ordnung nur allein der Stollenhieb zu.

Muthete aber der Stöllner die von ihm überfahrnen, und im Freyen liegenden Gänge selber, und verfährt im Uebrigen mit Beſtättigen und sonst, wie es die Bergrechte und diese Ordnung fodern; ist es ihm unverwehrt, und sind nachhin die gemutheten Gänge, wie im 66ten Artikel bereits gemeldet ist, sein Eigenthum.

Der 78te Artikel.

Wenn mit Stollörtern Gänge überfahren werden.

Würde ein Erbstöllner Gänge überfahren, ohne darauf zu muthen und auszulängen; ein anderer aber selbe aufnehmen wollen: so hat das Bergamt sie zuvor dem Stöllner als erstem Finder anzubiethen; wenn er aber in 14 Tagen sie nicht muthet und belegt, dem andern zu verleihen.

Wenn aber der Stöllner mit seinem Stollorte 14 Lachter vorüber fährt, oder auch über 14 Lachter darauf auffährt, ohne sie gemuthet und belegt zu haben; mögen sie ohne Bedenken jedem, der sie begehren und muthen wird, ohne vorgehendes Anboth oder Einreden des Stöllners verliehen werden; und soll der neue Lehenträger, so lange er mit seinem Orte in des Stöllners Vierung ist, die Wasserseige oder das Neunte zu bezahlen nicht

schuldig seyn. Diesen Verstand soll es auch mit den angebothenen Stollörtern, gemäß dem nachstehenden Artikel auf überfahrnen Gängen in andern Maasen, ehe sie aus der Vierung kommen, haben.

Der 79te Artikel.

Wenn die überfahrnen Gänge in fremden Maasen sind.

Sollte aber ein Erbstöllner in eines andern Maasen Gänge oder Klüfte überfahren, und um das Kreuz auf beyden Gängen Erze treffen; so soll der Stöllner Macht haben, nicht allein auf einen Gang, welcher ihm gefällig ist, zu kiesen, und das Erz, wie es das Stollrecht mit sich bringt, da wegzuhauen; sondern auch auf dem andern fortzufahren. Das Erz aber, das in der Maasen Vierung bricht, soll den Maasen angehören, und ihnen frey stehen, ob sie es gegen Bezahlung der Kösten annehmen, oder dem Stöllner überlassen wollen.

Wenn hingegen auf den überfahrnen Gängen kein Erz getroffen worden, mag der Stöllner den Maasen, das Ort aus der Vierung zu treiben, anbiethen, und da sie es in 14 Tagen nicht belegten, dieses selbst treiben; auch, wenn er nachhin damit in der Maasen Vierung Erz erbauet, selbes für sich behalten.

Der 80te Artikel.

Von der Auflassung der Stollörter.

Will ein Erbstöllner sein Stollort liegen lassen, soll er es dem Bergamte zuvor ansagen, und selbes ordentlich zu verstuffen von dem Bergamte begehren. Dieses soll alsdann an dem Orte, wo sich das Gerinne und die Wasserseige endet; oder im Falle diese wegen einer zurückgelassenen Strosse nicht gar vor Ort reichte, zur halben Strosse die Stollenstuffe schlagen, und sie zur Nachricht, auch in welcher Maase der Stöllner aufgelassen hat, alles deutlich und umständlich in's Bergbuch eintragen lassen, damit, wenn das Ort nachhin von andern wieder aufgenommen und fortgetrieben würde, wegen dem Neunten kein Irrthum geschehe.

Der 81te Artikel.

Wie der Stöllner auf seinem verstufften Stollen die Gerechtigkeit erhalten mag.

Welcher Stöllner nun seinen Erbstollen also verstuffen lassen, ordentlich verrezessirt, und selben mit offenem Mundloche, Gerinne und Wasserseige, dann mit der nöthigen Verzimmerung nebst den Lichtlöchern im baulichen Stande erhält; der behält bis an die Stuffe seine Erbgerechtigkeit und sein Neuntes; im widrigen Falle mag sie dem künftigen Aufnehmer, der den Stollen forttreibt, und baulich erhält, allein zuerkannt werden.

Es soll auch jeder Stöllner schuldig seyn, wenn er sein Stollort will liegen lassen, und von andern Zechen dazu Steuer erhalten hat, selben die Steuer und den vierten Pfenning aufsagen zu lassen; im Gegentheile aber an ihrem Alter kein Nachtheil zuwachsen können.

Der

Der 82te Artikel.

Vom Aufnehmen aufgelassener Stollörter.

Ein auf diese Art aufgelassenes und verstufftes Stollort mag von jedem bergläufig wieder aufgenommen und fortgetrieben werden. Und wenn der Aufnehmer mit diesem in der gehörigen Erbteufe in eine andere Zeche durchschlägig wird, daß er Wasser nimmt, und Wetter bringt; soll er darauf alle Gerechtigkeit, wie im Vorigen angezeigt ist, nicht anders, als ob er den Stollen vom Mundloche an getrieben hätte, geniessen; die vorigen verstufften Stöllner aber sollen von dem neuen Aufnehmer mehr nicht, als jedes Quartal zur Erhaltung der Wasserseige, je nachdem sie den Stollen bis an das Mundloch weit zu unterhalten haben, ein gewisses Wassereinfallgeld nach Ermessen des Bergamtes zu fodern haben. Wenn aber jemand ein Stollort, das ihm nicht verstuffet, noch von dem Bergamte übergeben und verschrieben worden, forttreiben würde; soll er an dem Neunten, Stollenhiebe und den neuüberfahrnen Gängen keine Gerechtigkeit erlangen, sondern selbe dem ersten Stöllner bleiben.

Doch mag jeder Stollen, welcher kein verstufftes Ort hat, wie andere unbauhaft gehaltene Zechen frey gemacht und gemuthet werden.

Der 83te Artikel.

Wie Gewerken das Stollort treiben mögen.

Wenn eine Gewerkschaft eines Stollortes bedarf, und der Erbstöllner auf Antragen und Erbiethen zu einer leiblichen Steuer, oder dem vierten Pfenninge dieß nicht selbst unverzüglich fortreiben wollte; soll das Bergamt den Gewerken dieses Ort nach vorgegangener Verstuffung, doch nur bis an ihre Markscheide, selbst zu treiben gestatten. Und wenn von dieser Stuffe an bis dahin Erz bricht; sollen sie dem Stöllner kein Neuntes, sondern nur ein gewisses Wassereinfallgeld zu geben gehalten seyn. Wenn aber auf diese Weise eine vorliegende Gewerkschaft ausser ihrem belehnten Felde auf einen Stollen, um das Ort in ihre Gebäude zu treiben, angesessen ist, und ausser ihrer Vierung einen Gang trifft; soll dadurch die Gewerkschaft kein Recht der ersten Findung haben, sondern selben zuvor dem Stöllner anzubiethen schuldig seyn.

Eben so soll es auch mit andern Maasen, welche das Stollort nach der Hand mit Verwilligung des Stöllners durch ihre Gebäude treiben wollen, gehalten werden.

Der 84te Artikel.

Von alten verlegenen Stollen.

Wenn auf alten Zügen Jemand Fundgruben und Maasen aufnehmen, und die Schächte öffnen; ein anderer aber einen zuvor dahin getriebenen, alten, verbrochenen Erbstollen muthen und gewältigen, und so bis an die Zeche bringen wollte: so soll der Lehenträger dieser neuaufgenommenen Zeche, wenn er älter belehnt ist, den Stollen durch seine Maasen selbst aufzuheben, und dadurch sich des Neunten zu befreyen, das Befugniß haben;

doch dabey schuldig seyn, sich mit dem Stöllner der Wasserseige wegen zu vertragen. Da aber der Stöllner vor selbem das Alter, und das Mundloch bereits erhoben hätte, und mit seinem Gerinne und seiner Wasserseige in rechter Erbteufe einkämme; soll er sein Stollrecht haben und behalten, wenn schon diese Zeche den Stollen zuvor selbst getrieben hätte.

Der 85te Artikel.

Daß die Wasserseige in den Stollen nicht zu senken sey.

Wenn ein Stöllner mit seiner Wasserseige untergekrochen ist, sie ausgezimmert, Tragwerke darüber geschlagen, und also sich gelagert hat; soll ihm ohne sonderbar erhebliche Ursache und Bewilligung des Bergamtes keines Weges zugelassen seyn, sie weder inner- noch ausserhalb dem Mundloche zu senken, oder tiefer zu holen, damit die Stollen, die darunter angefangen sind, an ihrer Erbteufe nicht verkürzt werden. Unternähme das aber Jemand eigenmächtig, ist er hierüber mit Ernste zu bestrafen, und ihm keine Stollengerechtigkeit zuzuerkennen.

Auf diese Weise soll es auch mit dem übermässigen Steigen und Erheben der Wasserseige, die andern Stollen zum Nachtheile vorgenommen würde, gehalten werden.

Der 86te Artikel.

Vom Raubstollen.

Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß auf Unsern Bergwerken Niemand sich unterstehen soll, einen Raubstollen, der den bauenden Gewerken und zur Förderung der Berggebäude nicht dienlich noch nothwendig ist, anzufangen und zu treiben.

Wobey denn Unsern Bergämtern gemessen anbefohlen wird, daß sie darauf allezeit gute Aufsicht halten, und da sich einige fänden, die solche aufnehmen wollten, selbe nicht verleihen, noch sie weiter zu treiben gestatten sollen.

Der 87te Artikel.

Von der Enterbung der Stollen.

Mit Enterbung der Stollen, die zur Nothdurft und Förderung des Bergwerkes getrieben werden, soll es zur Vermeidung aller Zweytracht also gehalten werden.

Der Stollen, der den andern enterben, und dessen Stollrecht erlangen will, soll in Unsern hohen Gebürgen gegen Tyrol mit einer Seigerteufe von 15 Lachtern; in den andern stückelichten Gebürgen aber 7, und in sehr flachen $3\frac{1}{2}$ Lachter seigerrecht unter dem obern einkommen.

Wenn aber ein Stollen aus einem flachen Felde über 200 Lachter getrieben, dann in ein stückelichtes Gebürg kommen, und vierthalb Lachter den obern unterteufen würde; soll ihm doch die Erbgerechtigkeit vor dem obern zuerkannt werden.

So ist es auch, wenn aus zwey Thälern von Ungefähr zween Stollen gegeneinander getrieben, und der untere nicht 7 oder $3\frac{1}{2}$ Lachter unter dem obern einkäume, aber doch

die

die Zechen mehr tröcknete: dann soll der, welcher der tiefeste ist, das Erb vor dem andern behalten. Werden sie hingegen in gleicher Teufe durchschlägig, soll es dem Aeltern gebühren; indessen aber, bis sie zusammen schlagen, jeder in den Maasen, die er durchfährt, den vierten Pfenning haben.

Der 88te Artikel.

Von der Stollensteuer.

Weil an der Bauung tiefer Erbstollen dem gemeinen Bergwerke sehr viel gelegen ist, und selbem dadurch, wie vorher schon angezeigt worden, die meiste Fortsetzung gegeben wird; so ist Unser gnädigster Willen und Befehl, damit die Baulustigen zur Treibung tiefer Stollen desto mehr angereizt werden, daß zu einem Erbstollen alle in selbem Gebürge aufgenommene und vorliegende Zechen, die den Stollen zur Abführung der Wässer, oder zum Wetterbringen brauchen können; nicht minder auch die im Hangenden oder Liegenden streichenden und belehnten Gänge, obgleich der Stollen in den Maasen nicht ist, nach Erkenntniß des Bergamtes wöchentlich eine Stollensteuer geben sollen. Bey Anlegung derselben haben Unsere Bergbeamten hauptsächlich die nahe und weite Entlegenheit, und je nachdem die Zechen bauwürdig sind, Erz fördern, und in guten Anbrüchen oder in Ausbeute stehen; auch des Stollens wegen Wassernoth und Wettermangel am meisten benöthiget sind, und andere dergleichen Umstände wohl acht zu nehmen. Wenn sie aber verspürten, daß der Stöllner in Treibung des Stollens säumig wäre, und allein der Steuer gewarten wollte; soll diese von ihnen auf vorgegangene Warnung den Umständen nach gemässiget, oder gar wieder aufgesagt, und das Ort einem andern verliehen werden.

Der 89te Artikel.

Wie die Stollensteuer an dem vierten Pfenninge abgerechnet werden soll.

Wenn hingegen der Stollen in die Maasen kömmt, sollen jene Zechen, welche vorher Steuer gegeben haben, die Hälfte der entrichteten Stollensteuer an dem vierten Pfenninge, der gemäß den 70ten Artikel abzustatten ist; oder am Neunten, wo jener nicht zureichte dergestalt abzuziehen haben, daß sie die Hälfte desselben so lange zurück behalten können, bis davon die gemeldte Halbscheide der vorher bezahlten Stollensteuer wieder abgeführet seyn wird.

Hingegen soll die andere Hälfte der gemeldten Steuer dem Stöllner bleiben, und er an seinen übrigen Stollengebühren keinen weitern Abzug mehr zu leiden haben.

Würde aber eine Zeche, die Stollensteuer gegeben hat, liegen bleiben, und von andern wieder aufgenommen werden; so haben die neuen Gewerken sich der Abkürzung der Steuer, die von der vorigen Gewerkschaft abgeführet wurde, nicht zu getrösten, sondern den vierten Pfenning zu geben.

Der 90te Artikel.

Die Stollensteuer soll vorher von dem Stöllner allezeit angekündet werden.

Es hat aber der Stöllner, welcher die Stollensteuer oder den vierten Pfenning geniessen will, selbe jederzeit zuvor den Gewerken der Zechen anzukünden, und sich von dem Bergamte anerkennen zu lassen. Wenn hingegen ein Stöllner diese Ankündung und Erkennung der Stollensteuer und des vierten Pfennings ausser Acht läßt; kann er nachmal an die Gewerken, ob er gleich den Stollen durch ihr Feld getrieben, und selbes geöffnet hätte, deßwegen keine Foderung mehr machen; indem die alten Berggebräuche nach abgesunkenen Schächten, getriebenen Stollen, durchgeführten Oertern und gemachten Durchschlägen keine Foderung mehr gestatten; sondern sie hat sich in diesem Falle verjährt und verschwiegen.

Der 91te Artikel.

Wie alle Steuern angelegt, berechnet und abgeführt werden sollen.

Im Anlegen oder Machen der Steuern, die man zu den Stollen, Strecken, Schächten und andern Gebäuden geben soll, haben Unsere Bergämter wohl zu beobachten und zu überlegen, ob die Steuer dem Bergwerke und den Gewerken förderlich und zuträglich sey, damit Niemand darinne wider die Billigkeit beschweret werde. Es sollen auch alle Steuern, wie sie Namen haben, worunter auch das Neunte, der vierte Pfenning, das Wassereinfallgeld und das Bergförderniß begriffen ist, vor dem Schlusse jedes Quartales; bey den Stollen aber, damit sie desto fleissiger gebaut werden, alle 14 Tage von den Vorstehern der Zechen oder Stollen getreu eingebracht, bescheinet und verrechnet; auch von denen, welche sie zu geben schuldig sind, richtig bezahlt, und die erhaltenen Bescheinungen den Registern zur Gewehrung beygelegt; im Gegentheile aber von den Schichtmeistern ein Verzeichniß der Rückständigen mit dem Schlusse des Quartales eingegeben, und von selben bey dem Bergamte bis zur Abführung des Ausstandes weder Register noch Rezeßgeld angenommen werden.

Wenn hingegen Schichtmeister die Steuern, welche ihren Zechen zuerkannt, und verordnet sind, nicht einbringen, sondern freywillig borgen würden; sollen sie nichts desto weniger selbe in der Einnahme zu verrechnen, und vom eigenen Gelde zu ersetzen schuldig seyn.

Der 92te Artikel.

Von der Befahrung der Gruben, den Generaltagen und Aufrechnungen.

Dabey ist Unser gnädigster Willen, daß Unsere Bergbeamten auf den Gebürgen, die ihrer Obsorge anvertraut sind, sich öfter einfinden; die Gebäude, welche unter ihrer Aufsicht stehen, das Quartal hindurch mehrmal, und nach Gelegenheit der Nähe und Ferne, dann Weitschichtigkeit, und Zulassung anderer Verrichtungen alle 14 Tage, oder monatlich

wenigst

wenigst einmal befahren; und damit dieß von den allenfalls zugegebenen Geschwornen oder Einfahrern, oder Schichtmeistern wöchentlich öfter geschehe, die Schichten redlich befahren, die Zechen mit unnöthigen Arbeitern nicht überleget, in den Gruben, der Wäsche und Schmelzhüte getreu gearbeitet, den Gewerken nichts veruntreuet, und alles am Erze und Gezähe wohl zusammen gehalten werde, wohl acht haben; auch alle Sonnabende von den Schichtmeistern und Steigern über ihrer Gebäude Beschaffenheit, Fortgang und Mängel genaue Kundschaft einholen, dann wie einem oder dem andern abzuhelfen sey, fleissige Ueberlegung pflegen.

Besonders ist von Unsern Bergbeamten vor dem Schlusse jedes Quartales gemeinschäftlich eine Generalbefahrung aller Gruben mit Zuziehung des Schichtmeisters und Steigers jeder Zeche vorzunehmen. Dabey hat jeder seine Meynung, in's Besondre wegen der vorgekommenen Mängel nöthigen Verbesserungen, und der Angebung nützlicher Gebäude seinen Pflichten gemäß aufrichtig zu eröffnen: der Bergschreiber aber soll selbe protokolliren; worüber dann in der Bergamtswohnung eine gemeinschäftliche Konferenz zu halten ist, welcher auch die Gewerken auf ihr Verlangen beywohnen können. Bey selber ist nun alles, was zu der Gewerken Nutzen und Förderung in's Künftige vorzunehmen und gedeihlich seyn mag, in reife Erwegung zu ziehen und zu beschliessen; auch was auf das künftige Quartal zu den beschlossenen Gebäuden und anderswohin am Verlage nöthig seyn möchte, von dem Schichtmeister zu überschlagen, und in Ansatz zu bringen, damit nach dessen Beschaffenheit wegen dem künftigen Verlage gesorget, und wo es nöthig ist, eine billige Zubusse angelegt werden könne.

Was nun auf diesen General- oder Gewerkentagen mit gemeinschäftlichem Rathe zur Förderung des Bergwerkes beschlossen worden, ist mit den Quartalsrechnungen nebst einem Berichte von der Beschaffenheit und dem Aufstande der Gebäude zu Unserm Bergwerkskollegium zur Nachricht, und Unserer gnädigsten Genehmigung einzuschicken.

Würden aber nach der Hand die Berggebäude sich so sehr erweitern und vermehren, daß die Generalbefahrung mit dem Ende jedes Quartals nicht vorgenommen werden, oder sonst die Partikulärbefahrung aller Gebäude so oft nicht geschehen könnte; dann mag Unser Bergwerkskollegium nach den Umständen darüber Nachlaß thun, und verordnen, daß die Generalbefahrung wechselweise, und bey jeder Zeche jährlich zwey- oder wenigst einmal vorgenommen, und die Aufrechnungstage über den für das nächste Quartal nöthigen Verlag nach der Quartalsrechnung von jedem Schichtmeister den Gewerken sonderbar gehalten werden.

Der 93te Artikel.

Vom Kaufe und Verkaufe der Bergtheile und ihrer Gewehrung.

Es steht jedem Lehenträger und Gewerken frey, seine Bergtheile andern zu verkaufen oder zu überlassen: werden aber durch Kauf, Tausch, Uebergabe, Schankung oder auf andere Art Bergtheile veräussert; so soll der Verkäufer dem Käufer binnen 4 Wochen die Gewehr im Gegenbuche zu thun schuldig, und der Käufer verbunden seyn, die Gewehr, wenn sie zurück bliebe, in der bestimmten Zeit zu fodern.

Wenn nun binnen dieser Zeit von 4 Wochen von dem ersten die Gewehr, und darauf von dem letzten die Foderung nicht geschieht; soll der Kauf oder die Cession nichtig, und der Verkäufer ferner zu gewehren nicht schuldig seyn: ausser es fände sich, daß der Käufer die Gewehr zu fodern von merklichen und redlichen Ursachen verhindert gewesen wäre, und dieses bescheinen könnte.

Würde hingegen der Käufer oder Verkäufer in den gedachten 4 Wochen nicht vorhanden seyn, oder sich vorsätzlich nicht finden lassen; so mag der Käufer, der die Gewähr gerne hätte, oder der Verkäufer, der selbe leisten wollte, bey dem Bergamte selbes melden, und damit sein Recht erhalten.

Der 94te Artikel.

Von der Kraft des Kaufes.

Das Bergamt soll, wenn der Verkäufer nicht selbst gegenwärtig ist, mit dem Ab- und Zugewehren oder Zuschreiben wohl sicher gehen, und ohne hinlängliche, schriftliche Vollmacht nichts vornehmen; auch zur Vermeidung alles Betruges auf dem Gewehrscheine den Werth des Kaufes allezeit anmerken. Sind nun dem Käufer die erkauften Bergtheile bey dem Amte wirklich zugeschrieben worden, und ist also die Gewehr im Gegenbuche erfolgt; so ist das Dominium oder Eigenthum auf den Käufer vollständig hinüber getragen, und der Verkäufer nicht mehr schuldig, die veräusserten Bergtheile um diesen Werth wieder anzunehmen, oder weitere Eviktion zu leisten; wenn schon nachgehends die Zeche ausgemessen würde: so, wie auch kein ius retractus oder Einstandsrecht, noch exceptio laesionis statt findet; weil die Bergwerke dem gemeinen Sprichworte nach über Nacht zu steigen und zu fallen pflegen.

Hingegen mag um verpfändete, oder in der Klage und im Arreste stehende Bergtheile, so lange sie durch Bezahlung oder berggerichtliche Hülfe nicht wieder freygemacht sind; auch ohne Vorwissen und Bewilligung des Bergamtes um Hüten, Pochwerk, Schmidstädte, Zechenhäuser oder andere Gebäude ein zu Bergrechte beständiger Kauf nicht geschehen, noch durch aussergerichtliche Handlung ausser dem Gegenbuche eine standhafte Gewehr erlanget werden.

Der 95te Artikel.

Von den ererbten Bergtheilen.

Wenn Jemanden durch Erbschaft Bergtheile zufallen, soll es, so lange die Erben noch in Gemeinschaft stehen, keiner neuen Gewehrung bedärfen; nach der Theilung aber, und im Falle, daß in Rücksicht der Bergtheile die Gemeinschaft nicht vorbehalten, und zur Nachricht in's Gegenbuch geschrieben worden; soll jeder Erbe, wenn er sich anders daran nicht verschweigen will, seinen Antheil binnen 3 Monaten im Gegenbuche sich zuschreiben lassen. Während der Gemeinschaft aber soll keinem Erben von den Bergtheilen etwas abgewehrt werden können.

Der 96te Artikel.

Von den verschenkten Bergtheilen, und donationibus mortis caussa.

Würde einer dem andern eine Schankung auf den Todesfall über Bergtheile aufrichten, und sich lebenslänglich die Nützung davon vorbehalten; indessen aber die Theile

ohne alles Bedingniß im Gegenbuche sich ab = und dem Donatarius zuschreiben lassen, und sich dann ereignen, daß der, dem sie geschenkt wurden, vor dem, der sie schenkte, verstärbe; der Donator aber nachhin die Kuxe unverändert bis zu seinem Tode auf dem Donatarius im Gegenbuche bleiben lassen: in diesem Falle sind des Donatarius und nicht des Donators Erben für Gewerken zu erkennen; indem nach dem alten, eingeführten Bergwerksgebrauche das Gegenbuch dießfalls dem titulo haereditatis vorzuziehen ist. Denn dieses hat bey Bergwerken, wie andere Gerichtsbücher in bürgerlichen Sachen völligen Glauben, und muß für die Richtschnur gehalten werden, nach welcher alle Irrungen de dominio & proprietate partium metallicarum entschieden werden müssen.

Der 97te Artikel.

Von der Entscheidung irriger Bergsachen.

Wenn sich nun in diesen oder andern Fällen Irrungen begäben; so ordnen und setzen Wir, daß alle Gebrechen und Streitigkeiten in Bergsachen (worunter Wir nicht allein die Händel, welche unter der Erde in den Gruben um Klüfte und Gänge, Stollen, Schächte und Feldörter, und was sonst da streitig werden mag; sondern auch was für Händel ausser den Gruben und Bergwerken um Erze, Kiese, Metalle und Mineralien, Bergtheile, Steuern, Neuntes und den Zehnten Pfenning, Bergschuld, Zubusse, Ausbeute, Berg- und Hütenkost, Pochwerk und andere Bergwerksgebäude; dazu auch alle Schmelz = und Hütensachen, und was vom Bergwerke kommt, dazu gehört und gebraucht wird, so weit es das Bergwerk angeht; dann andere Händel und Wändel, Verträge, Verschreibungen, und alles das, was das Bergwerk betrifft, begriffen und verstanden haben wollen) erstlich vor Unsern Bergämtern sollen vorgebracht und geklagt werden; welche dann allen Fleiß anzuwenden haben, die Partheyen, wo möglich, gütlich zu vergleichen.

Wo aber ein gütlicher Vergleich nicht statt haben möchte; sollen die Bergämter die Partheyen vor sich fodern, sie mit ihrem Vorbringen der Nothdurft nach vernehmen, auch nach Erfoderung der Umstände und Wichtigkeit der Sachen auf derselben Unkösten inn- oder ausländische, verständige und unpartheyische Bergleute zu sich rufen, mit selben an den streitigen Ort fahren, alle Umstände wohl überlegen und besichtigen; sodann aber dieses der Billigkeit, den Bergrechten und dieser Ordnung gemäß entscheiden. Von diesen besondern Berggerichtsstellen sollen aber ausgenommen seyn, und bey ihren vorigen, hergebrachten Gerichtsinstanzen gelassen werden, die in Baiern und der obern Pfalz befindlichen und dermal gangbaren Eisenhämmer, so lange, bis man für nöthig finden wird, die alte Hammereinigung in der obern Pfalz wieder herzustellen.

Wenn aber ein oder der andere Theil wider diese Verbescheidung beschweret zu seyn glaubte; mag er in der zu Bergrecht erfoderlichen Zeit, nämlich in 30 Tagen, welche hiemit zur Appellationsfrist, vom Tage der Urtheilsverkündung an gerechnet, festgesetzet werden, an Unser Bergwerkskollegium appelliren, bis Wir in Unsern Gebürgen einen Oberberghauptmann und ein Oberberggericht nieder zu setzen, oder etwas Anderes zu verordnen gut finden. Wollte einer in puncto protractae vel denegatae iustitiae sich weiter beschweren, mag er selbes durch Suppliziren nur an Unsere höchste Stelle gelangen lassen; worinne Wir Uns die Billigkeit zu erkennen vorbehalten haben wollen.

Der 98te Artikel.

Von der Jurisdiktion auf den Bergwerken.

Da Uns als regierendem Landesfürsten das hohe Bergregal in Unsern Landen unstreitig allein zusteht, und mithin lediglich von Uns abhängt, wie oder was Wir hievon zur Beförderung des gemeinen Bergwerkes und Unsers Kammergutes an andere nach Unserer Ordnung verleihen, oder Uns vorbehalten wollen; so behalten Wir Uns gemäß der erklärten Bergfreyheit auf den sämmtlichen Bergwerken, die sich in Unsern Landen befinden, oder in Zukunft noch erheben, alle landesherrliche Hochheit, dann hohe und niedere Jurisdiktion dermassen bevor, daß von Unsertwegen die niedere Gerichtsbarkeit auf selben mit der einzigen Ausnahme der im vorigen Artikel bemerkten Privateisenhämmer, von Unsern Bergämtern ausgeübt werden soll. Dem zu Folge sollen von ihnen nicht allein a) die im vorigen Artikel erwähnten Bergwerksangelegenheiten, welche sich in oder ausser dem Bergwerke ereignen; b) sondern auch wie bereits im achten Punkte Unserer Bergfreyheitserklärung verordnet worden, alle actiones personales und Verbrechen, die auf dem Bergwerke in oder ausser den Gruben, auf den Zechen und Halden, in den Kauen, Huthäusern Wäschen, Hüten, Pochwerken, Bergschmiden, Rostſtätten oder andern Bergwerksgebäuden und Bergamtswohnungen; auch auf Holz- und Kohlarbeiten, so weit Unsere Bergwerk dabey Antheil haben, von Bergwerksverwandten oder andern verübt werden, und der niedern Jurisdiktion anhängig sind, nach Bergwerksrecht und Gewohnheit gerichtet und verhandelt werden. Weil Wir auch c) nicht zugeben können, daß jene Bergleute, welche ausser den Bergwerken und dahin gehörigen Gebäuden, mithin auf andern Jurisdiktionen verbrechen, in den Werktagen bey andern Gerichten herum gezogen, in kostbare Prozesse und Gerichtsköſten verwickelt, und dadurch nicht allein um ihre Schichtengelder und Löhnungen, die sie mit ihrem sauern Schweise und Arbeit erworben, und zu ihrem eigenen Unterhalte höchstnöthig haben, gebracht; sondern auch die Bergwerke selbst durch Versäumniß vieler Schichten in Schaden gesetzt werden sollen: so ist Unser gnädigster Befehl, daß alle in Schichten und Wochenlohn stehende Bergwerksverwandte, wenn selbe gleich ausser der Bergfreyheit wohnhaft sind, um Verbrechen (jene ausgenommen, die in das Malefiz gehen, und den Verbrecher des Bergleders unfähig machen) vor andern bürgerlichen Gerichten nicht belanget, noch kompassirt, oder zu einer Geld- oder andern Strafe gezogen; sondern die Partheyen an das Bergamt gewiesen, und von dem Richter des Ortes das Verbrechen mit seinen Umständen an selbes überschrieben, und allda die Verhandlung der Gebühre erwartet werden soll.

Wie Wir aber im Uebrigen nicht denken, Unsern Ständen, oder Jemanden anderm an der Gerichtsbarkeit, die Wir ihnen verliehen, und sie rechtmässig hergebracht haben, einen Eintrag thun zu lassen; so befehlen Wir, daß, wo die Bergleute oder andere Bergwerksverwandte ausser der Bergfreyheit in den Landgerichten oder Hofmärkten ansessig wären, und Häuser, Güter, Stücke oder Gründe im Besitze hätten, dem Gerichts- oder Hofmarktsherrn die Jurisdiktion, so ferne es Grund oder Boden, und die darauf Bezug habenden Realkontrakte und Verhandlungen betrifft, allerdings vorbehalten, und mit dieser Unserer Ordnung nicht genommen seyn soll.

Damit auch wegen der Jurisdiktion auf den Hut- und Zechenhäusern von auflässigen Bergwerken alle Verwirrung vermieden werde; so verordnen Wir, daß hierauf die Berg- oder Hutleute, Grubenhüter und andere so lange der Bergfreyheit zu geniessen haben, und folglich die Jurisdiktion dem Bergamte zustehen soll, als das Bergwerk wirklich umgeht;

umgeht; oder im Falle, daß es liegen bliebe, doch solche Gebäude zu den nächstangelegenen Zechen, oder des gemeinen Bergwerkes Nothdurft gebraucht, auch mit Bewilligung des Bergamtes von Berg- oder Hutleuten, Grubenhütern und andern bewohnet werden.

Wenn aber das Bergwerk von Unsern Bergämtern für vollkommen auflässig erkläret, und also dabey nichts mehr auf Hoffnung zu bauen von diesem erkannt worden wäre; auch selbes wirklich über Jahr und Tag nach dieser Erklärung auflässig ist, und die darauf befindlichen Zechenhäuser zu diesen, oder den nächstgelegenen Zechen, oder in diesem Gebürge nicht mehr nothwendig sind, noch von Bergleuten bewohnet, oder auf andere gangbare und belehnte Bergwerke gebraucht oder versetzt würden; sondern von den Bergämtern nach ihrem Gutbefinden an andere verkauft, oder sonst gänzlich weggeräumt sind: so soll sodann der Platz, bis nach der Hand allenfalls der Bergbau darauf wieder erhoben würde, dem vorigen Grund- und Jurisdiktionsherrn wieder heimfallen, und den Bergämtern auf diese im Freyen liegende und unbewohnte Zechenhäuser allein, ohne einen Bergbau, zu verleihen nicht zugelassen und erlaubt seyn.

Der 99te Artikel.

Die Gerichte mögen auch in des Bergamts Jurisdiktion die Frevler antasten.

Weil Wir die dreytägige Rückhaltung der Missethäter, welche sonst andern Hofmarktsbesitzern und Ständen zusteht, an Unsere freyen Bergwerke aus guten Ursachen, doch ohne Folge nicht zu erstrecken denken; so wollen Wir in Kriminalsachen Unsern benachbarten Land- und Pfleggerichten das Recht und die vollkommene Macht vorbehalten, dergleichen Verbrecher auf oder auch ohne Anrufen der Bergämter, doch mit ihrem Vorwissen ohne den mindesten Anstand, und zu allen Zeiten auch in den freyen Bergwerken zu verfolgen, handfest zu machen, und in die Gerichtsfrohnfeste wegzuführen.

Der 100te Artikel.

Daß auf Zechen oder andern Orten, die den Bergwerken zuständig sind, Freyheit sey.

Damit auch Friede und Ruhe an den Stellen und Orten des Bergwerkes desto besser erhalten werde; so wollen Wir, daß auf allen Bergwerken in Unsern Landen sowohl in den Gruben als auf den Halden, in Bergamtswohnungen, Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Wäschen, Roststätten, Bergschmiden, Mühlen, Schmelzhüten, Pochwerken, Holz- und Kohlplätzen, und andern zum Bergwerke gehörigen Gebäuden, Räumen, Plätzen, Teichen und Wasserläufen, Wegen und Stegen, besonders in der Zeit, da die Leute zu und von ihrer Arbeit gehen, Unsere Freyheit, Friede und Sicherheit seyn soll.

Wir wollen also Jedermann gewarnet haben, daß sich Niemend unterstehe, die gemeldte Freyheit vorsätzlich oder aus Vergessenheit, weder mit Worten noch mit Thätigkeiten zu brechen. Wer aber diesem entgegen handeln, und an den gesagten Orten Jemanden mit Worten oder Werken schmähen und beleidigen, oder sonst unchristlicher Weise schelten, fluchen oder gotteslästern würde; der soll eingezogen, und von Unsern Bergämterrn mit Nachdruck

druck gestrafet; oder, wenn das Verbrechen in's Malefiz gienge, Unsern Landgerichten ausgeliefert werden. Wobey allen Steigern, Schichtmeistern, Berg- und Mühlenarbeitern hiemit ernstlich befohlen wird, daß sie von der Stunde an die Uebertreter (es geschehe nun die Uebertretung mit Worten, Werken, Schelten, Lästern oder auf andere Art) anzeigen, und zu Verhaft bringen helfen sollen, damit Wir, oder Unsere Bergämter von Unsertwegen die gebührende Strafe an ihnen vornehmen können.

Der 101te Artikel.

Vom Arreste, Verbothe und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erze, Ausbeute und Vorrath.

Obwohl gemäß dem 7ten Punkte der erklärten Bergfreyheit von Uns den Bergwerken das Privilegium ertheilt worden, daß, wenn einer bey dem Bergwerke angesessen oder unangesessen, in oder ausser Unsern baierischen und oberpfälzischen Herzogthümern und Landen eine Schuld gemacht hätte, und zu dessen Bergtheilen geklagt würde, von den Bergämtern den Gläubigern zu den eingeklagten Bergtheilen nicht verholfen; sondern die Kläger an des Gewerken oder seiner Erben Person und anderes Vermögen gewiesen werden, folglich den Gewerkschaften ihre Bergtheile sammt den davon abhängenden Nützungen von allem Anspruche frey bleiben sollen: so sind davon doch ausgenommen die Bergschulden, welche vom Bergwerke herfliessen, mit Vorwissen des Bergamtes gemacht wurden, und vor selbem geständig, oder genug bescheinet sind; nämlich, da um Berg- und Hütenkost, ausständige Zubusse, Verlag, Rezeß oder andere dergleichen Schulden geklagt würde; wie auch, wenn einer seine Bergtheile freywillig den Gläubigern vor dem Bergamte kräftig verhypothezirte; oder wenn die Erben um das Vermögen und die eingeklagten Bergtheile und ihre Nützung sich nicht annehmen wollten; oder da der Schuldner flüchtig gienge, oder sonst kein gesipter Freund vorhanden wäre. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter hinlänglichen Unterricht einzuziehen, sich nach den Umständen zu erkundigen, Arrest und Verboth auf Erze, Bergtheile, Metalle, Ausbeute, Geld und andere Vorräthe bey Zechen, Hüten und Zehenden anzunehmen und zu verhängen, auch den Gläubigern um ihre Schulden, die sie genug erweislich gemacht haben, in subsidium zu selben zu verhelfen, und nach vorgegangener ordentlicher Schätzung um den taxirten Preis nach bergüblicher Gewohnheit einzuantworten; wie denn auch um diesen Preis der Gläubiger sie anzunehmen verbunden seyn soll.

Der 102te Artikel.

Von der Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation.

Obwohl nach den gemeinen bürgerlichen Rechten und Landstatuten die Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation auf gewisse Maaß und Weise statt haben; folglich eine bekannte und liquide Schuldfoderung mit einer andern geständigen kompensirt und aufgehoben werden kann: so kann doch in Bergschuldsachen eine Rekonvention oder Kompensation mit andern, wiewohl liquiden Schuldposten nicht anders statt haben, als wenn sie gleichfalls eine klare, richtige und erweisliche Bergschuld ist, die eigentlich vom Bergwerke her-

herrührt, oder um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verhypothezirt worden. In diesen Fällen haben Unsere Bergämter die Gegenklage zwar anzunehmen, und in conuentione wie in reconuentione zu verfahren; doch muß überhaupt in Bergsachen nicht nach den gemeinen, sondern nach den Bergrechten und alten, üblichen Bergwerksgebräuchen entschieden und erörtert werden. Auch ist zur Beförderung des Bergwerkes, wie im vorigen Artikel gemeldet ist, von Uns den Gewerkschaften das Spezialprivilegium ertheilt worden, daß um keine, ausser um Bergschulden, oder da die Theile vor dem Bergamte freywillig und ausdrücklich verpfändet wären, auf Bergtheile und ihre Nüzung geklagt oder verholfen werden soll.

Wenn aber auf eines Schuldners Güter ein Generalarrest von Unsern Dikasterien oder andern Civilgerichten angelegt würde; so wollen Wir ausser dem Falle einer angefangenen Gand, wo es nach dem 104ten Artikel soll gehalten werden, daß die Bergtheile darunter keines Weges verstanden seyn sollen; woferne die Schuld nicht vom Bergwerke herrühret, und der Arrest hierüber besonders bey dem Bergamte gesucht worden ist.

Der 103te Artikel.

Verträge über Bergwerkssachen sollen vor dem Bergamte errichtet werden, ausser dem aber ohne Kraft seyn.

Alle Verträge, Verdinge und Handlungen über Bergwerkssachen sollen von Unsern Bergämtern in dem Vertragsbuche fleissig aufgezeichnet werden. Hingegen sollen schriftliche oder mündliche Kontrakte, Verträge oder Cessionen, die ohne des Bergamtes Vorwissen und Einwilligung aufgerichtet, abgeredt und beschlossen, auch dem Bergbuche nicht einverleibt worden, obschon eine öffentliche Urkunde darüber errichtet, und von Zeugen unterschrieben, und gesiegelt würde, ohne alle Kraft seyn, und von den Bergämtern nicht darauf gesprochen werden. Doch ist dieses auf den gemeinen Kurenhandel, oder das Kaufen und Verkaufen einschichtiger Bergtheile nicht auszudehnen; denn um diese kann auch ohne des Bergamtes Vorwissen ein beständiger Kauf geschehen, wenn darüber in den nächsten 4 Wochen nach dem 93ten Artikel die Gewehr bey dem Bergamte im Gegenbuche erfolget.

Der 104te Artikel.

Von den Schulden und ihrem Vorgange.

Wenn sich um Zechen, Bergtheile, Erze oder andere Vorräthe ein Konkurs der Gläubiger ereignet, und über das Vorgangsrecht die Frage ist; so sind, wie es in der künftigen Berggerichtsordnung mit Mehrerm ausgeführet werden soll, vor allen andern Schulden nach den Berggerichtskösten die Löhne der Arbeiter, die an den gewonnenen Erzen ein ius tacitae hypothecae et praelationis erhalten haben, billig vorzuziehen. Diesen folgen die Hütenkösten, die Zehende und Unsere übrigen Gebühren; ferner die erweislichen Verlagsschulden, und der Rezeß, der mit Vorwissen des Bergamtes und der damal gegenwärtigen Gewerken gemacht wurde, und ebenfalls ein stilles Unterpfand hat; auf diesen kommen die Gläubiger, welchen die Theile vor dem Bergamte mittels eines aufrichtigen

und redlichen Kontraktes ohne Wucher zum Unterpfande verschrieben sind, und die selbes dem Bergbuche einverleiben liessen; folglich dadurch, oder mittels eines erhaltenen Arrestes ein dingliches Recht erhalten haben; endlich aber die gemeinen Schulden und Gläubiger, die erweisen können, daß ihre Schuldfoderung von dem Bergwerke herrühret, und daß sie dasjenige, um was sie klagen, zur Erbauung und Erhaltung des Bergwerkes vorgestrecket haben.

Wenn auch in den Fällen, die im vorstehenden 10ten Artikel erwähnet wurden, neben den Bergschulden noch andere Schulden von der Zeche und ihren Vorräthen abzuführen wären; so sollen doch die Bergschulden vor den übrigen Gläubigern, die keine solche haben, jederzeit den Vorzug haben, und befriedigt werden. Sonst aber wollen Wir, wenn ein armer Eigenlöhner, der das Seinige treu in dem Bergwerke verbaut, und nicht unnütz oder verschwenderisch durchgebracht hat, und doch in Schulden gerathen ist, daß Unsere Bergämter ihr Absehen dahin richten sollen, wie durch gütliche Handlung der Schuldner bey seiner Zeche und seinen Bergtheilen bleiben, und nicht gar verderbt, und zu Boden getrieben, sondern leidliche Bedingnisse auf das Erz, das er künftig gewinnet, erhalten möge. Im Falle aber, daß eines Schuldners sämmtliches Vermögen bey einem Civilgerichte unter die Gand fallen würde, und dessen übrige Habschaft ohne die Bergtheile, welche der Gandleider allenfalls besitzt, zur Befriedigung der inländischen Gläubiger nicht hinreichte; so mögen auch des Schuldners Bergtheile in subsidium dafür so weit haften, daß von den Bergämtern allein dasjenige zur Universalgandmasse hinüber gegeben werden soll, was nach der ordentlichen Schätzung an dem taxirten Preise der Bergtheile über Abzug der Bergschulden oder anderer Bergfoderungen, welche schon darauf haften, und um welche die Bergtheile bey dem Bergamte verschrieben sind, übrig bleiben wird.

Der 105te Artikel.

Von der Auflassung der Zechen, und was dabey in's Freye fällt.

Will eine Gewerkschaft nach der Hand ihre Zeche auflassen, und ferner nicht mehr bauen, soll ihr dieß zwar unverwehrt seyn, doch vor dem Auflassen selbes durch den Lehenträger oder den, dem die Zeche anvertraut ist, dem Bergamte angesagt werden. Dabey steht den Gewerken frey, allen Vorrath am geschiedenen und aufbereiteten Erze, Metalle und ledigen Grubengezähe, was sie mit ihrem Gelde gekauft und gewonnen haben, bey der Auflassung mit sich zu nehmen.

Hingegen soll ihnen, was in oder auf den Gruben gezimmert, angenagelt, oder mit Hefven angeschlagen ist; auch was in Wasserkunstwerken, Gapeln und dergleichen besteht, abzubrechen; auch Halden, After, ungeschiedenes Erz, Schlich, Schlam und dergleichen, das nach dem Auflassen bey der Zeche noch gefunden wird, sich zuzueignen oder mitzunehmen, keines Wegs zustehen; sondern alles dieses soll mit den Hut- und Zechenhäusern, Kauen, Schmelzhüten, Pochwerken, und was sonst zur Zeche gehört, in Unser Freyes gefallen seyn.

Und obwohl zuvor die Halden von der Grube verkauft, und an andere wären verlassen worden; soll doch dieser Kauf nach dem Auflassen kraftlos seyn, und auf jenes, was vor dem Auflassen nicht weggeschafft worden, nicht mehr ausgedehnt werden können.

Der 106te Artikel.

Wenn bey auflässigen Zechen Schulden haften.

Wie vermöge der erklärten Bergfreyheit nur allein die Bergschulden bey den Zechen und Bergtheilen gesucht und erlanget werden können, hingegen alle andere Schulden, wenn nicht die Zeche oder Bergtheile vor dem Bergamte um selbe verschrieben sind, an des Gewerken Person und sein übriges Vermögen sollen verwiesen werden; so sind auch entgegen die Gewerken, wenn die Zeche auflässig geworden, und in Unser Freyes gekommen, um diese Berg- und Rezeßschulden, so viel ihrer in Anschnitt kommen, nicht mehr zu haften verbunden, und soll weder ihre Person, noch ihr weiteres Vermögen dafür in Anspruch genommen werden; ausser so weit die beym Auflassen vorhandenen, und gemäß dem obenstehenden Artikel nicht mit in's Freye gefallenen Vorräthe zureichen.

Hingegen steht den Gläubigern frey, der auflässigen Zeche, ehe sie von andern gemuthet wird, mit Vorwissen des Bergamtes sich anzunehmen, und selbe zu bauen; indem auch Unsere Bergämter ihnen selbe vor andern zu verleihen haben. Wo sie sich aber darinne säumten, und die auflässige Zeche von andern wieder gemuthet würde; soll der neue Aufnehmer der alten Gewerken Schulden zu bezahlen nicht gehalten seyn, sondern ihm diese frey und ohne alle Schuld verliehen werden.

Der 107te Artikel.

Wie es mit auflässigen Zechen weiter zu halten sey.

Im Falle, daß eine Zeche oder ein Tiefestes auflässig wird, sollen Unsere Beamte sie ohne Anstand selbst befahren, die Anbrüche behauen, probiren lassen, Zettel daran binden, selbe hinterlegen, und in ein sonderbares Buch mit allen Umständen: warum die Auflassung geschehen, wie mächtig die Gänge, wie fest das Gestein, wie tief die Gebäude, auch was für Oerter und wohin, nach welcher Stunde, und wie weit sie getrieben seyn, deutlich und zuverlässig nach dem selbst eingenommenen Augenscheine aufzeichnen, keines Weges aber darinne der Steiger und anderer Nachricht trauen; damit, wenn künftig diese Zechen wieder aufgenommen und die Tiefesten und Stollenörter wieder gewältiget werden wollten, man gute Nachricht haben könne, wie es bey dem Auflassen gestanden, und nicht von der betrügerischen gemeinen Sage, die von den Vorfahren hergeleitet, und wodurch öfter einige in Schaden geführet worden, so leicht hintergangen werden möge.

Der 108te Artikel.

Von der Strafe der Goldschmide und anderer, die verdächtiges Erz kaufen.

Es begiebt sich öfter, daß Feuerarbeiter, Goldschmide, Töpfer oder Hafner, und andere sowohl in den Städten als auf dem Lande, besonders aber sogenannte Laboranten und Winkelschmelzer sich nicht scheuen, von den Berghäuslern, Hütenleuten, ihren Weibern und andern verdächtigen Personen, Krächsenträgern, Hausierern und Landstreichern

allerley Erze, Bleyglanz, Bley, Silber, Silberglätte und anderes zu kaufen, oder theils heimlich zu verschmelzen, theils aber zum Glasiren zu brauchen; wo sie sich doch leicht können beyfallen lassen, daß den Berg- und Hüttenleuten nicht mit Erz, oder rohem, unbezeichnetem Metalle gelohnet werde; Jemanden anderm hingegen, wenn nicht dabey mit Muthen und auf fernere bergläufige Weise, und nach dieser Unserer Ordnung verfahren wird, Erz zu gewinnen, und heimlich zu vertragen nicht zustehe; mithin diese von ihnen Uns und den Gewerken nothwendig veruntreut und entzogen worden seyn.

Also ist Unser geschärfter Befehl, daß, woferne sich in Zukunft ein Goldschmid, Töpfer oder anderer, wer der immer sey, von dergleichen verdächtigen und unangesessenen Leuten Erz oder rohes Metall zu kaufen unterstehen, und den Feilbiether zur Rechtfertigung nicht sogleich der Obrigkeit anzeigen würde, derselbe gleich jenem, der es gestohlen oder veruntreut hat, was ihm Urtheil und Recht auflegen wird, von seiner ordentlichen Obrigkeit unnachläßlich gestraft werden soll.

Der 109te Artikel.

Daß kein Dieb, Ehebrecher, Todtschläger oder eine andere berüchtigte Person auf den Bergwerken zu dulden sey.

Alle Bergwerksverwandte, Beamte und Bergleute, welche jederzeit in bergmännischer Kleidung gehen, und ausser dem Beamten kein anderes Gewehr als Berghäckel oder Bergparten tragen sollen, haben sich eines ehrbaren und christlichen Lebenswandels zu befleissen; und besonders sollen Unsere Bergbeamte darauf sehen, daß auf den Bergwerken kein Dieb, Hurer, Ehebrecher, oder eine andere berüchtigte Person zur Arbeit gefördert, oder sonst in Diensten gehalten werde. Auch sollen zu mehrerer Verhütung alles Unfugs, Frevels und aller Untreue alle unangesessene, verheurathete und unverheurathete, Niemanden ausgenommen, besonders wenn bey den Zechen reichhältige Erze brächen, Uns, Unsern Bergbeamten und Gewerken gehorsam und treu zu seyn, mit der wirklichen Eidespflicht beleget; dabey auch vor allen jene, die einer Zeche zunächst angesessen, und bey Karren, Haspel und Fäustel aufgewachsen sind, in Arbeit gefördert werden.

Würde aber einer auf Unsern Bergwerken ohne rechtmässige Nothwehre einen Todtschlag begehen, so sollen ihm alle Bergwerke in Unsern Landen, obgleich die Sache nachhin gütlich vertragen würde, auf ewig verbothen seyn.

Der 110te Artikel.

Von den Wässern, die mit Stollen, Strecken und Röschen erschrotten werden.

Alle Wässer, die mit Stollen, Schächten, Schürfen oder Röschen erschrotten würden, sollen Unsere Bergämter jenen, die sie muthen und aufnehmen, anders nicht verleihen, als mit dem Bedingnisse, daß dieses Verleihen jener Wässer dem Bergwerke und den bauenden Gewerken derselben Orte unschädlich seyn soll, und wenn sie derselben zur Aufbereitung ihrer Erze bedärfen, sie ohne Hinderniß brauchen mögen.

Wenn

Wenn aber einer oder mehrere ein Wasser, das auf gemeldte Art erschrotten wurde, aufnehmen, und selbes, von der Zeit des Aufnehmens an, binnen einem halben Jahre nicht fassen oder führen; oder wo es gefaßt und geführet wäre, ein halbes Jahr verliegen lassen würde: so soll alsdann dieses Wasser andern, die sich darum melden, verliehen werden; es hätte denn derjenige, der das Wasser im Lehen gehabt, erhebliche und wichtige Ursachen anzugeben, daß er es in der benannten Zeit nicht habe fassen und fertigen können. In diesem Falle wäre ihm zu dem gemeldten halben Jahre noch ein Monat Frist zur Fertigung des Wassers zu geben.

Der 111te Artikel.

Was für Bergtheile zu bauen den Bergbeamten und Schichtmeistern zugelassen oder verbothen seyn.

Andere Bergordnungen wollen zwar, daß die Bergbeamten in ihren Revieren und anbefohlenen Gebiethen keinen Bergtheil bauen und haben sollen. Allein damit man nicht meynen möge, als wollten Wir ihnen den Segen Gottes, den sie durch das Bergwerk zu gewarten haben, nicht andern gleich gönnen, oder durch das Verboth selbst verdächtig machen; sondern damit vielmehr durch ihr Beyspiel andere desto mehr zum Bergbaue angereizet werden: so wollen Wir, daß hinfür Unsere Beamte für sich und die Ihrigen ganze und halbe Schichten; auch die Schichtmeister auf den Zechen, die sie besorgen, einzelne Kuxe mitbauen, und selbe von den Gewerken kaufen, oder sonst redlich an sich bringen mögen. Doch soll keiner bey seinen Pflichten in eine streitige Zeche oder einen Stollen sich einmengen; oder da an den Orten, wo sie Theil haben, Streit und Irrung vorfiele, bey keiner Verhandlung sitzen, vielminder Schied und Weisung thun; sondern dieses andern Beamten übertragen. Im Gegentheile soll Eigennutz und Gefährde nach Schärfe gestraft werden.

Der 112te Artikel.

Was von den Bergbeamten vermöge dieser Ordnung befohlen wird, dem soll nachgekommen werden.

Alles jenes, was Unsere itzigen oder künftigen Berghauptleute, Oberbergmeister, Bergamtsverwalter und Bergbeamte vermöge dieser Unserer Ordnung, und nach bergläufigem Gebrauche mit Schichtmeistern, Steigern, Arbeitern, Gewerken und allen andern, die in Bergwerkssachen, und was davon herfließt, von ihnen zu thun haben, oder zu thun bekommen werden, befehlen, schafen, weisen, gebiethen, und zum Nutzen, zur Nothdurft und zur Förderung des Bergwerkes ihnen auflegen; darinne sollen sie ihnen ohne Widerrede Gehorsam leisten, und folgen; auch sich keines Weges mit spitzigen, unbescheidenen Worten und Antworten gegen sie einlassen; sondern jeder soll und mag seine Nothdurft mit Bescheidenheit vortragen. Würde aber das Widerspiel gefunden, so soll der Uebertreter mit Ernste so gestraft werden, daß er Unser Mißfallen daraus bemerken soll.

Wenn aber Jemand meynte, es geschehe ihm durch Unsere Bergbeamte zu kurz, oder ihm würde wider die Billigkeit etwas aufgelegt; so mag er es mit Bescheidenheit an Uns

und die oben vorgesetzten Instanzen gelangen lassen, wo gebührendes Einsehen vorgenommen, und die Billigkeit dergestalt verfügt werden soll, daß sich Niemand mit gutem Grunde zu beschweren Ursache haben wird.

Beschluß dieser Unserer Ordnung.

Diese Unsere Ordnung soll in allen Artikeln bis zur Veränderung, die Wir Uns aus landesherrlicher Obergewalt für alle Zeit vorbehalten, sowohl von Unserm Bergwerkskollegium, als von Unsern sämmtlichen itztigen und künftigen Bergbeamten, und allen denen, die auf Unsern Bergwerken Befehl haben; auch von den Gewerken, ihren Verlegern oder Faktorn, Schichtmeistern und sonst von allen andern, die auf Unsern Erzgebürgen Unsere Bergwerke brauchen, auch sonst darauf sich aufhalten, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade unverbrüchlich gehalten, und die Uebertreter zur unnachläßlichen Strafe gezogen werden.

Auf daß übrigens Unsere Bergbeamte wissen mögen, wie einerseits bey Weigerung gütlicher Verträge in der Prozeßordnung verfahren werden soll; anderer Seits aber, wie Wir es bey Bergwerken, die sich mit der Gnade Gottes erweitern, mit dem Schmelz- und Hütenwesen zu Unserm und der Gewerken Nutzen gehalten wissen wollen; so werden Wir nächstens, oder so bald Wir es nöthig und nützlich finden, dieser Bergordnung nicht allein eine umständliche Schmelz- und Hüten-, sondern auch eine sonderbare Berggerichtsordnung beyfügen und errichten; neben dem aber, damit es den Bergwerken in Unseren Landen künftig an Holz und Kohlen nicht mangeln möge, die in vorigen Zeiten verschieden und heilsam errichteten Forst- Holz- Kohl- Flöß- und Hammerwerksordnungen erneuern und verbessern. Und weil nach glaubwürdigem Berichte und gewisser Erfahrung sowohl in verschiedenen Gebürgen als Flüssen Unserer Lande zu Baiern und der obern Pfalz reiche Gold- und Zinnseifen zu finden, auch in einem und dem andern Orte stark im Umgange gewesen sind; so wollen Wir selbe wieder und mehr zu erheben, eine besondere Gold- und Zinnseifenordnung zusammen drucken und publiziren lassen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den sechsten Tag des Mayen nach Christus Geburt im eintausend, siebenhundert und vier und achtzigsten Jahre.

Eide.

Des Zehendners Eid.

Ich N. gelobe und schwöre dem durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn **Karl Theodor** zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn getreu und gewärtig zu seyn, meinem Zehendamte getreu und fleissig vorzustehen, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Gerechtigkeit, und der Gewerken Gut, was mir davon einzunehmen und auszugeben eingebunden ist, redlich zu verwalten, auch Jedermann Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; redliche und hinlängliche Rechnung und Einrichtung davon zu thun. Ich will auch Höchstgedachter Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Ordnung fest handhaben; wo ich diese übergangen finde, ansagen und warnen, sie auch selbst unverbrüchlich halten, bey diesem allen aber keinen Nutzen und Genuß, als den, der mir von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht verordnet ist, gewarten, und mich wider dieß alles von keinem Nutzen, keiner Gabe, Gunst, Freundschaft

oder

oder Feindschaft bewegen lassen; sondern ich will dieß alles nach meinem besten Vermögen halten, getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe und alle seine Heiligen!

Des Bergmeisters, und mit den nöthigen Abänderungen, eines Bergamtsverwalters, Verwesers und Bergrichters Eid.

Ich N. gelobe und schwöre, daß ich will dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn getreu und gewärtig seyn, das Bergmeisteramt getreu und fleissig verwesen, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht Gerechtigkeit handhaben, der Gewerken und des gemeinen Bergwerkes Nutzen fördern; Jedermann, was sich von Recht und Billigkeit gebühret, gestatten und verhelfen, meines gnädigsten Herrn Ordnung allenthalben handhaben, und selbst, was mir darinne auferlegt ist, vollbringen, alles nach meinem besten Verstande und Vermögen. Ich will auch in dem allen keinen andern Genuß, als der mir von meinem gnädigsten Herrn zugelassen und verordnet ist, brauchen, und mich wider alles dieß durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen. Getreu und und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen!

Der Geschwornen und Einfahrer Eid.

Ich N. gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn, oder wer an Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht statt mit mir zu befehlen verordnet ist, will getreu und gewärtig seyn, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und des gemeinen Bergwerkes Nutzen und Bestes fördern, Schaden getreu und fleissig warnen und abwenden, meines gnädigsten Herrn Ordnung fest handhaben, wo ich sie übergangen finde, warnen und ansagen, sie auch selbst unverbrüchlich halten, meinem befohlenen Amte mit dem Einfahren getreu abwarten; damit Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und den Gewerken nützlich und wohl mit den Gebäuden vorgestanden, die Zechen nicht verhauen und verstürzt werden, mit allem Fleisse nachfahren und aufsehen; und, was ich widriges finde, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht verordneten Beamten ohne Verzug anzeigen, auch in dem allen keinen Nutzen oder Genuß, als der mir von Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht gesetzt und geordnet ist, gewarten, und mich von dem allen durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen. So wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen!

Des Gegenschreibers und Bergschreibers Eid.

Ich N. gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn will treu und gewärtig seyn, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und des gemeinen Bergwerkes Nutzen und Bestes getreu und fleissig fördern, Schaden warnen und abwenden, meinem Gegenschreiberamte getreu vorstehen, meines gnädigsten Herrn Ordnung fest halten; wo ich diese übergangen finde, warnen und ansagen; Jedermann, wie mir kraft meines Amtes zu thun obliegt, Genüge leisten; darinne keinen andern Genuß, als der mir zugelassen und verordnet ist, gewarten; mich dawider durch keinen Nutzen, keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen lassen; sondern ich will dieß alles nach meinem besten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen!

Des Markscheiders Eid.

Ich N. schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn treu und gewärtig seyn, und meinem mir anbefohlenen Amte nach meinem besten Wissen treu und fleissig vorstehen, mich von jedem auf sein Fodern willig brauchen, auch mit dem mir verordneten Lohne und Solde begnügen lassen, und Niemanden damit übersetzen, noch auch Gunst, Freundschaft, Feindschaft oder etwas anderes ansehen, sondern getreu und also handeln wolle, wie ich es gegen Gott und Seine Kurfürstliche Durchlaucht, meinen gnädigsten Herrn und Jedermann mit gutem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen!

Des Schichtmeisters Eid.

Ich N. Schichtmeister gelobe und schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn will treu und gewärtig seyn, Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht und des gemeinen Bergwerkes Bestes getreu fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Amte, das mir anbefohlen ist, und sonderbar auch meinen Gewerken getreu vorstehen; mich auf alles, womit ich ihren Nutzen fördern und vermehren mag, auf's Höchste befleissen; nichts thun und verhängen, was den Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereicht; auch keine falschen Namen in die Rechnungen bringen, und mich allenthalben der Bergordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich selbe übergangen finde, an den gehörigen Orten warnen und ansagen, keinen Genuß oder Nutzen, der mir nicht zugelassen und verordnet ist, in allem gewarten, gegen welches mich auch keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen soll; sondern ich will dieses alles nach meinem besten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen!

Des Steigers Eid.

Ich N. schwöre, daß ich dem Durchlauchtigsten Kurfürsten und Herrn, Herrn Karl Theodor zu Pfalzbaiern, meinem gnädigsten Herrn, oder wer statt Höchstderoselben mit mir billig zu befehlen hat, will treu und gewärtig seyn, und des gemeinen Bergwerkes Bestes getreu fördern, Schaden warnen und abwenden, und meinem Dienste, der mir anbefohlen ist, besonders auch meinen Gewerken getreu vorstehen; auf alles, womit ich ihren Nutzen mit Recht vermehren kann, auf's Höchste mich befleissen; nichts thun und verhängen, was meinen Gewerken zum Schaden und Nachtheile gereichet; mich allenthalben der Bergordnung gemäß unverbrüchlich halten; wenn ich selbe übergangen finde, warnen und ansagen, keinen Genuß oder Nutzen, der mir nicht zugelassen und verordnet ist, gewarten; gegen dieß soll mich keine Gabe, Gunst, Freundschaft oder Feindschaft bewegen; sondern ich will alles nach meinem besten Vermögen halten. Getreu und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe, und alle seine Heiligen!

Verzeichniß

über die

freye Bergwerkserklärung, Privilegien und Bergordnung.

Freye Bergwerkserklärung.

Seite

1. Gründe für selbe 1
2. Absicht derselben zum Nutzen des Landes 2
3. Ihr ganzer Umfang auf alle Gründe und Bergsachen 2
4. Schutz und Freyheit der Bergarbeiter ohne Unterschied 3
5. Befehl an die Klöster und Hofmärkte wegen den Hindernissen 3
6. Aufhebung der alten Schürfpatente, und wie es ferner damit zu halten sey . 3
7. Beschluß 3

Privilegien und Freyheiten.

Eingang und Bewegursachen zu diesen Freyheiten 7

1. Allen, die Bergwerke bauen, soll aller gute Willen geleistet, und ihnen ein eigenes Recht und Gericht in bürgerlichen und Bergsachen gehalten werden . . . 8
2. Wie es mit dem Bau- und Brennholze zu halten sey, wenn sich Jemand häuslich auf Bergwerken oder in Dörfern niederlassen will 8
3. Freyjahre von Wohnungen auf den Zechen; und von den Häusern, Gütern ꝛc. ausser selben 8
4. Freyer Zu- und Abzug; und von der Nachsteuer auf Ausbeuten 8
5. Freyes Geleit auf drey Jahre für auswärtige Schulden 8
6. Daß die Kuxe niemal und um kein Verbrechen eingezogen werden sollen . 9
7. Wann die Kuxe für Schulden können angesprochen werden, und wann nicht . 9
8. Befreyung alles dessen, was zum Bergwerke gehört, von fremder Jurisdiktion 9

   Von den landgerichtischen und hofmärktischen Gütern der Bergleute . . . 9
9. Instanzen bey Streitigkeiten in Bergsachen 10
10. Verwilligung eines bürgerlichen Gerichts auf Bergwerken 10
11. Gestattung verschiedener Handwerker auf selben unter Bedingnissen . . 10
12. Verwilligung eines Wochenmarktes auf den Bergwerken, doch ohne Schaden der nahen Märkte und Städte; auch eines täglichen Marktes 10
13. Alles, was zu oder von den Bergwerken der Gewerken geführet wird, soll zoll- und mauthfrey seyn 11
14. Dieß versteht sich auch von den landesfürstlichen Bergprodukten, die in oder ausser dem Lande verführet werden . 11

    Nebst einer irrigen Meynung hierüber 11
15. Befreyung der Arbeiter von Rekrutierungen, und unter welchem Bedingnisse, nebst einer Ausnahme wegen den Minierern 11
16. Befreyung derselben von der Jagdscharwerk, Heerdstättanlage, und dem Fleischaufschlage ꝛc. Von den landes- und grundherrlichen Abgaben der Häuser, Grundstücke ꝛc. 11
17. Preise für die Finder verschiedener edler Erzgänge, wenn sie fremde Unterthanen sind 12
18. Oder, wenn sie landesherrliche sind 13
19. Belohnung für unedle Erzgänge 13
20. Daß Niemand heimlich Erze vertragen, oder sich über Erschürfung derselben fürchten soll, indem er dadurch grosse Vortheile erhält 13

    Strafe für die Ungehorsamen, die Erzgänge verschmieren ꝛc. oder sonst den Bergbau hindern 13
21. Strafe derer, die Erze verhellen ꝛc. Alle Obrigkeiten sollen deßwegen auf die Landstreicher genau sehen, und sie den Bergämtern anzeigen 13

Seite

Was Ausländer, die in redlicher Absicht kommen, zu beobachten, und dagegen zu erwarten haben 14

22. Dem Gutsbesitzer, Grund- oder Lehenherrn, und Jurisdiktionsherrn soll das Ackertheil zustehen, und was dabey zu bemerken sey 14

Auch soll jeder dieser drey einen Freykux, sonst aber nichts weiter geniessen . 14

Andere geringe Metalle sollen im unverritzten Felde einen Erbtheil geben . 14

23. Der Kirche und Schule soll auch ein Freykux verbaut werden. Die Zubussen werden also nach 128, die Ausbeuten nach 132 Theilen geschlossen. Rang der Freykuxe 14

24. Von dem landesherrlichen Zehende. Zechen, die in Zubusse stehen, sind davon befreyt. Den Ständen, in deren Hofmärkten gebaut wird, wird unter Bedingnissen ein Theil hinüber gelassen . 15

25. Wenn Gewerken dem Zehendherrn 12 Kuxe verlagfrey mitbauen, sollen sie allezeit vom Zehende befreyt seyn, und besondere Freyheiten geniessen . . . 15

26. Von dem Vorkaufe der Münzmetalle; auf geringere erstreckt sich dieser nicht, als so viel zum eigenen Gebrauche nöthig wäre 15

27. Preis der beyden Münzmetalle; der aber auch abgeändert werden kann. Wohin die Metalle geliefert werden sollen, und wie die Bezahlung folgen wird . . 15

28. Aufstellung geschickter Bergbeamten 16

29. Von den Bergwerkspraktikanten. Sie sollen auch reisen 16

30. Wenn diese Freyheiten dem innländischen Bergbaue aufhelfen, werden noch mehrere derselben ertheilet werden . . 16

Bergordnung.

Befehl zur Einführung dieser neuen Bergordnung 19

1 Artikel. **Von Bestellung der Bergämter und ihren Befehlen.** Es sollen geschickte Beamte und Arbeiter angestellt werden 21

Die Bergämter haben Macht Bergwerke auf alle Erze und Mineralien ausser dem Salze zu verleihen, und sollen der Gewerken Nutzen und Schaden vorzüglich beobachten 21

2 Art. **Vom Schürfen.** Ueberall ausser Kirchen, Wohnhäusern und Hofreiten darf auf Mineralien eingeschlagen werden . 22

Wer einen Gang erschürfet, soll des ersten Finders Recht haben; wenn er aber selben drey Tage ungebaut läßt, das Recht verlieren 22

Geworfene Schürfe sollen offen gelassen werden, oder die Uebertreter sie wieder öffnen, wenn Gänge getroffen wurden; wo nicht, soll sie der Schürfer selbst ebnen 22

3 Art. **Von den Muthungen.** Von der Beschaffenheit des Muthzettels und Groschens. Wann ihn die Bergämter annehmen sollen, und wann nicht. Will der Muther nicht abstehen, soll es auf seine Gefahr geschehen 22

Mündliche Muthungen gelten, sollen aber nach drey Stunden schriftlich erneuert seyn 23

Blinde Muthungen sollen gar nicht, auf Eisensteingruben aber selbe nur mit des Bergwerkskollegiums Vorwissen angenommen werden 23

4 Art. **Vom Entblössen der Gänge, und Bestättigen.** Nach 14 Tagen von der Muthung an soll der Gang entblößt, und nach der vorgeschriebenen Art bestättiget werden; sonst aber in's Freye fallen . 23

Vor dem Entblössen soll kein Gang bestättiget werden, ausser ein überfahrner . 23

Geschähe das aber, soll er doch kein Alter vor einem entblößten Gange haben . 24

5 Art. **Vom Erlängen der Muthung.** Wie und wann man erlängen könne, und wann die Lehen in's Freye fallen . . . 24

Was mit den hinterlegten Muthzetteln zu machen sey 24

6 Art. **Daß kein Freyschürfen zu erlängen sey.** Muthungen können nur auf Fundgruben angenommen werden . . 24

Warum kein Freyschürfen erlänget werden soll, und wie die Streitigkeiten hierüber entschieden werden 24

7 Art. **Von den Gewerkschaften.** In 14 Tagen soll die Gewerkschaft dem Bergamte übergeben werden, welches sie in das Gegenbuch einzutragen hat . . 25

Von den Theilen eines Lehens . 25

8 Art. **Von dem Erb- oder Ackertheile.** Der Lehenträger soll den Erbkux nach der Bestättigung ansagen, und die Eigenthümer derselben im ersten Quartale sich hierüber bey Verlust erklären . . 25

Wem ein Freykux zustehe und warum? Wenn eine Maase auf eines andern Grund fällt 26

Der Erbkux bleibt bey dem Gute, und kann nicht eingezogen werden. Was die Grund- und Lehenherrschaften dagegen schuldig sind. Wenn die Gutsbesitzer mit dem Schadenkuxe nicht zufrieden wären, und wann sie sich hierüber erklären sollen . . . 26

Vom Ackertheile, wenn in der Grube Erzgänge überfahren werden. Von den Schächten und Lichtlöchern rc. . . . 26

Seite

9 Art. **Von den Zechen und Theilen, die andern zum Scheine zugeschrieben werden.** Sie bleiben dem, dem sie im Gegenbuche zugeschrieben sind . . 26

Wenn dieser die Theile nicht verlangte, oder gar nicht wäre . . . 27

10 Art. **Vom Aufnehmen oder Muthen, und Freymachen alter Zechen.** Wie mit dem Freymachen zu verfahren sey . 27

Was bey der freygemachten Zeche bleibt, und was nicht. Wem sie abzuschlagen ist 27

11 Art. **Wie sich der Aufnehmer alter Zechen halten soll.** Er soll eine leidliche Zubusse anlegen, und sie den vorigen Gewerken bekannt machen . . . 27

Die bis auf das nächste Quartal die Zubusse erlegen, sollen bey ihren Theilen bleiben; doch ist der Muther bis dahin nicht schuldig, Handarbeit anzulegen. Welche Zeche keines Freymachens bedarf, und wie es damit zu halten sey . . . 27

12 Art. **Von der Bauung des Tiefesten, und Klaubung oder Ausfuttung der alten Zechen,** und den Fürstenerzen 28

13 Art. **Von der Belegung und Bauhafthaltung der Zechen.** Der Aufnehmer soll in seinem Gange oder Stollen bleiben 28

Wenn in drey Frühschichten keine Arbeit vor Ort gefunden wird, soll die Zeche frey seyn; zwo Maasen können mit einem Häuer nicht bauhaft erhalten werden; und wenn sie nicht bergläufig bauhaft erhalten würden, sollen sie in's Freye fallen . 28

14 Art. **Von der Bauhafthaltung der Zechen mit Weilarbeit und Klage, Steuer, Haspelsetzen und Wetterführen.** Wenn einer, zween bis vier Gewerken eine Zeche hätten, sollen sie vier Stunden Weilarbeit bauhaft erhalten; nicht aber wenn ganze Schichten vergewerket sind . . 29

Auch die dingliche Klage, Steuer, Haspelsetzen, und Wetterführen; bey Zwittergebäuden auch das Erzpochen ꝛc. aber nicht das Wasserziehen und Berglaufen, ausser im Tiefesten und in Stollörtern, hält sie bauhaft 29

Zwitterzechen haben nach dem Vermessen sechs Wochen Freyung . . . 29

15 Art. **Von Fristverschreibungen.** Wann und wie oft die Fristen dürfen verschrieben werden, und wo es abzuschlagen ist . 29

Wenn sich unter der Frist ein neuer Aufnehmer meldete 29

16 Art. **Von der Muthung überfahrner Gänge und Klüfte;** wie sie eingetragen werden sollen, und wann sie in's Freye fallen 30

17 Art. **Vom Ueberschlagen und Vermessen der Zechen und Maasen;** wie das geschehen soll, und von der Ueberschaar, der Kraft der verlornen Schnur, und wann eine Zeche für erbwürdig zu halten, und also zu vermessen sey . . . 30

18 Art. **Vom Grubenmaasse der Fundgruben und Maasen;** von dem Lehen, Berglachter ꝛc. von der Vierung, u. s. f. 30

Vom Strecken des Feldes und vom Anhalten 31

19 Art. **Von der Gerechtigkeit der Zwitter- Kies- und Eisenflötze und Stollstrecken.** Wann und wie geviertes Feld auf Gänge und Stockwerke zu verleihen sey; auf Fundgruben, Maasen; und von ihrem Strecken 31

20 Art. **Von den Seifenwerken und ihrer Gerechtigkeit.** Wann die Muthungen darauf anzunehmen, und wie sie zu vermessen sind, und von den Abgaben derselben. Sie sollen gegen den Winter verschrieben werden; wie sie in's Freye fallen 31

21 Art. **Daß nützliche Gebäude sollen angestellt, und der Berg aus den Gruben zu Tag ausgefördert werden.** Worauf die Bergämter im Bauen vorzüglich sehen sollen 32

Wie mit denen, die dem Grubenbaue schaden, zu verfahren sey, und was man den Findern verstürzter Gänge zuerkennen soll 32

22 Art. **Von den Lehenschaften.** Sie sind verderblich, und also verbothen; wie es ferner mit den Zechen zu halten sey, und wann Halden auf Lehenschaft können verliehen werden 32

23 Art. **Von der Bestellung der Schichtmeister und Steiger, und ihrem Lohne.** Jeder Lehenträger kann sie mit Beystimmung der meisten Gewerken aufnehmen; worauf aber die Bergämter dabey acht haben sollen. Wann die Bergämter den Lohn setzen sollen; diese sollen auch Schichtmeister und Steiger in Pflicht nehmen, Kaution leisten lassen, und ihre Aufnahme dem Bergwerkskollegium zuvor berichten 33

24 Art. **Von der Entsetzung der Steiger und Schichtmeister.** Die Gewerken können sie nicht allein entsetzen, wohl aber das Bergamt im Falle einer Untreue, doch nicht den Gewerken zu Gefallen . 33

25 Art. **Wie viele Zechen ein Schichtmeister versehen könne;** nicht über 5 oder 6, wovon nur zwo Ausbeute geben dürfen; doch mag er sie beybehalten, wenn nach der Zeit erst mehrere dazu gelangten. Ob ein Gewerke zugleich Schichtmeister seyn könne, und zwo Zechen sollen nicht einen Namen haben 33

26 Art. **Wie die Schichtmeister der Gewerken Geld und anderes zu bewahren, und sich im Kaufen zu verhalten haben.** Sie sollen den Gewerken, so oft sie es verlangen, die Register geben . 34

Seite

27 Art. **Wie der Schichtmeister auf den Steiger acht geben und seine Zechen befahren soll;** auch den Häuern nachsehen, daß sie rechte Schichten halten, und die Ungehorsamen strafen soll . 34

Wenn ein Schichtmeister die Zeche in 14 Tagen, oder in einem Quartale gar nicht befahre 34

Von der Leibesunvermögenheit der Schichtmeister die Zechen zu befahren . 34

28 Art. **Vom Anschnitte und Lohnen.** Wann in Anschnitt zu gehen, und was dabey zu thun sey. Was die Bergämter mit den Anschnittzetteln machen sollen . 35

Von der Zeit und der Art des Arbeiterlohnes, und vom Aufschlagen desselben 35

29 Art. **Die Steiger sollen Inslicht und Eisen nach dem Gewichte empfangen, und nichts weiter verleihen.** Die Schichtmeister sollen selbes abgeben, aber nicht vorher in die Rechnung bringen; nichts auf andere Zechen verleihen; keinen Fremden, wohl aber Gewerken mit des Bergamtes Vorwissen in die Gruben fahren lassen 35

30 Art. **Von Quartalsrechnungen.** Wann die Quartalsrechnungen abgelegt, und wie sie eingerichtet werden sollen . 35

Die bey den Bergwerken arbeiten, oder zu selben etwas liefern, sind zu ihren Scheinen des Siegelpapieres befreyt . . 36

31 Art. **Die Schichtmeister sollen sich zuvor mit den Zehendämtern wegen dem Zehende und anderm berechnen,** wenn sie Gold und Silber, worauf der Vorkauf bedungen ist, abgegeben haben; und den Zehend bey Strafe redlich anzeigen . 36

32 Art. **Die Schichtmeister sollen nicht zu viel aus den Zehenden nehmen, und ihren Gewerken nichts schuldig bleiben.** Lohntäglich sollen sie nur das Bedürfniß vom Zehendamte nehmen . . 36

Darum soll der Gegenschreiber den Anschnittzettel übersehen, und der fällige Schichtmeister gestraft; auch der Rest mit der Quartalsrechnung eingeliefert werden 36

33 Art. **Von Schlüssung der Ausbeute, und was sich dahin nicht erstrecket.** Wann Ausbeute geschlossen werden darf, und was mit dem Reste zu machen sey 37

Wie viel im Vorrathe behalten werden soll 37

34 Art. **Von Anlegung der Zubusse.** Wann und wie die Zubusse soll angelegt werden 37

Wann sie den Gewerken bekannt gemacht, und von selben abgeführet werden soll 37

35 Art. **Vom Retardate oder Drangsale** 37

Seite

36 Art. **Wie es mit den unverlegten, und in's Retardat verfallenen Bergtheilen zu halten sey.** Wem sie zufallen, und was damit gemacht werden soll . 38

Sie können auch der ganzen Gewerkschaft zugeschrieben, aber Niemanden aufgedrungen werden. Sind sie angenommen, so müssen sie ordentlich losgesagt werden 38

37 Art. **Die Schichtmeister sollen keine Gewerken mit der Zubusse auf sich nehmen,** oder selbe vom Ihrigen erlegen; dafür aber mögen sie sich an den losgesagten Bergtheilen erholen . . . 38

Wenn hingegen ein Schichtmeister auf Begehren seiner Gewerken die Zubusse verleget 38

38 Art. **Wie die Schichtmeister zwischen den Quartalen sich der Zubusse erholen, die Zechen erhalten, und ihre Auslage erlangen sollen.** Sie mögen mit des Bergamtes Vorwissen Schulden darauf machen, und dafür sich an die losgesagten Theile halten 39

Wenn die Zeche in's Freye fiele, soll sie als schuldenfrey verliehen werden . 39

Von den Schulden, die der Schichtmeister ohne Vorwissen des Bergamtes macht 39

39 Art. **Wie in den Zechen, die zwischen Quartalen liegen bleiben, die Theile erhalten werden mögen.** Wenn nämlich die Zubusse erleget wird. Auch stehet dem neuen Muther frey, bis zur nächsten Rechnung das Lehen unbelegt zu lassen . 39

40 Art. **Wie es mit den Zubussen der verarrestirten, oder in der Klage stehenden Bergtheile zu halten sey** . 40

41. Art. **Von der Erlegung der Zubussen von verpfändeten Bergtheilen** . 40

42 Art. **Wie es mit den Zubussen und Ausbeuten verkaufter Bergtheile zu halten sey** 40

43 Art. **Wie alle Rechnungen in einen Rezeß zu bringen seyn;** und was darinne enthalten seyn soll . . . 41

Der Rezeß soll in Duplo verfaßt werden, und einer mit einem richtigen Ausstande der Bergwerke an das Bergwerkskollegium gesandt werden 41

44 Art. **Daß alle Zechen verrezessiret werden sollen,** und zwar alle Quartale; oder der Schichtmeister eine Strafe erlegen müsse. Wenn aber eine Zeche 3 Quartale nicht verrezessirt wird, fällt sie in's Freye 41

Wozu die Bußgelder anzuwenden seyn 41

45 Art. **Daß auch die Zechen, die zwischen den Quartalen liegen bleiben, zu verrezessiren seyn,** und der Vorrath zum gemeinen Nutzen des Bergbaues verwandt werden soll 41

Auch

Seite

Auch soll jeder Aufnehmer einer Zeche der vorigen Gewerken Zubusse getreu verrechnen 41

46 Art. Vom Quatembergelde, seinem Unterschiede, Gebrauche, und seiner Befreyung 42

47 Art. Von der Bestellung der Steiger. Worauf sich ein Steiger verstehen soll 42

Er soll nur eine Zeche besorgen, und dem Schichtmeister nicht nahe verwandt seyn 42

48 Art. Von der Steiger Verrichtung. Sie sollen die Arbeit betreiben, die Häuer unterrichten ꝛc. 42

Und auf die zufälligen Geschicke wohl acht haben 42

49 Art. Wie die Schichten sollen gehalten werden. Von den drey Drittel- oder achtstündigen Schichten . . 43

Von den langen oder Tagschichten; von einem Drittel, der Nachtschicht bey zwey Dritteln, dem Auspochen, und den Grubenbedürfnissen an Inslicht, Pulver u. s. f. 43

50 Art. Von den Feyertagen. Welche gehalten werden dürfen, und wie es mit dem Lohne dabey zu machen sey . 43

51 Art. Von den Gedingen. Wie sie zu machen, und wann zuzulassen sind . 43

Die Steiger und Schichtmeister sollen keinen Vortheil dabey suchen . . 44

52 Art. Wie sich die Häuer mit den Gedingen verhalten sollen, wann ihr Lohn verbessert werden mag; und wann nicht 44

53 Art. Daß von den Gedingen und anderer Arbeit gebührend abzukehren sey. Wie ein Arbeiter, der entwiche, gestraft werden soll; und wenn ein anderer angefahren 44

54 Art. Wenn ein Arbeiter in der Gewerken Diensten Schaden nähme; welcher Lohn ihm dann bliebe . . 44

Von den langwierigen Kranken, Alten und der Knappschaftskasse oder Bruderbüchse 45

55 Art. Von dem Büchsenpfenninge und der Knappschaftskasse; wie selbe zu unterhalten sey, wozu sie angewandt werden soll; auch muß Rechnung davon abgelegt werden 45

56 Art. Wie es mit neugetroffenen Erzen zu halten sey, besonders mit hochhältigen 45

Von den Schaustuffen 45

57 Art. Von Auflassung tiefer Stollen und Strecken. Sie soll zuvor dem Bergamte angezeigt werden . . . 45

58 Art. Von der Wassersteuer . 46

59 Art. Von der Vierung. Jeder Gang hat eine Vierung, und welche? . . 46

Seite

Wer von einem Gange die Vierung zu leiden hat 46

Wenn ein Gang mit Flötzen, Stockwerken ꝛc. im freyen Felde überfahren wird 46

60 Art. Von der Erstigkeit und dem Alter im Felde. Wodurch sie erlanget und erhalten werden 46

Der den Gang zuerst entblößt und vorzeigt, hat vor andern das Alter . . 47

61 Art. Wenn zween Gänge in der Teufe zusammen kommen, und einer dem andern in die Vierung fällt, muß der Jüngere dem Aeltern weichen . 47

62 Art. Wie es mit dem enthauenen Erze vor dem Verbothe zu halten sey; auf wessen Kösten der Beweis geführet werden soll; wenn das Erz ohne Muthung auf eines andern Felde gewonnen würde 47

63 Art. Mit den angenommenen Gängen kann keine Gerechtigkeit erlanget werden. Von der Untersuchung derselben 48

Der Aeltere soll auf dem Hauptgange bleiben 48

Oder wenn er schon ausser der Vierung ist, das Alter verloren haben . 48

64 Art. Von Kiesung der Gänge; wenn sich der Hauptgang theilet . . 48

Durch Abbauen wird gekieset. Von deren Muthung im unverliehenen Felde . 48

65 Art. Vom Zusammenschlagen oder Gemeinschäftlichmachen der Zechen, wenn der ältere und jüngere Gang ungewiß ist 49

66 Art. Vom Erbstollen und dessen Gerechtigkeit, und Nutzen. 49

Jeder mag ihn muthen, und soll die getroffenen Erze und Gänge, als erster Finder vor andern haben . . . 49

67 Art. Von der Erbteufe und dem Stollenhiebe. 49

68 Art. Vom Neunten. Wann dem Erbstollen das ganze Neunte gehört, und wie es bey den verschiedenen Mineralien zu geben ist 50

Wenn der Gang tiefer als der Stollen gesunken wäre, und die Wässer auf selben nicht gegossen würden . . 50

Der Stöllner kann die Zeche nicht zwingen das Erz heraus zu hauen, doch mag er über sich erschlagen . . . 50

69 Art. Von dem halben Neunten; wann selbes zu geben sey 50

Wenn der Stollen die Erbteufe nicht erhalten kann 50

70 Art. Von dem vierten Pfenninge. Wann und wie lange er zu geben sey, was darunter verstanden werde, und was nicht; und wann man auf dem Erbstollen aufsitzen dürfe 51

Von zwey Stollörtern . . . 51

Vom Ersatze des vierten Pfennings bey dem Ausmessen 51

U 71 Art.

Seite

71 Art. **Wenn der Stollen die Erbteufe nicht hätte**, kann er nur eine Stollensteuer fodern, und wem das getroffene Erz gehöre 51
Wenn der Stollen die Erbteufe erst nachhin einbrächte 51
72 Art. **Die Stollen sollen keine Gesprenge, und die rechte Wasserseige haben**; und wie diese ansteigen soll . . 51
Wie ein ungehorsamer Stöllner zu strafen sey 52
73 Art. **Vom Stollengerinne, Bergfördernisse und der Gestängsteuer.** Wo die Stollengerinne angelegt werden sollen, und vom Ersatze des Aufreissens in Schächten 52
Wie auf dem Erbstollen anzusitzen und das Gestäng zu erhalten sey 52
74 Art. **Wenn ein Stöllner eines Lichtloches bedarf, und vom Schachtsteuern.** Wie es mit den getroffenen Erzen zu halten sey 52
75 Art. **In welchen Fällen der Stöllner über sich brechen mag** . . 52
76 Art. **Wenn zwey Tiefeste in einer Zeche wären**, welches das Neunte geben soll 53
Was einem undurchschlägigen Stollen zusteht, und wann 53
77 Art. **Von des Erbstollens Vierung, und dessen Gerechtigkeit** im freyen, und im verliehenen Felde . . . 53
Der Stöllner kann auch überfahrne Gänge muthen 53
78 Art. **Wenn mit Stollörtern Gänge überfahren werden, und sie der Stöllner nicht muthet** 53
Oder wenn er sich 14 Lachter davon entfernet hat; und vom Neunten dieser Gänge 53
79 Art. **Wenn die überfahrnen Gänge in fremden Maaßen sind, hat der Stöllner Macht zu kiesen.** Vom Erze, das in der Vierung bricht 54
Wenn auf Gängen kein Erz getroffen worden 54
80 Art. **Von der Auflassung der Stollörter** 54
81 Art. **Wie der Stöllner auf seinem verstufften Stollen die Gerechtigkeit erhalten mag** 54
Wenn er von den Zechen Steuer erhalten hat 54
82 Art. **Vom Aufnehmen aufgelassener Stollörter**; was der Aufnehmer fodern könne, und von den unverstufften Stollörtern 55
Welche Stollen freygemacht werden mögen 55
83 Art. **Wie Gewerken das Stollort treiben mögen**, wann, und wie weit; und von den Erzen, die damit getroffen werden 55
Wenn Maaßen mit Verwilligung des Stöllners das Stollort treiben . . 55
84 Art. **Von alten verlegenen Stollen**, wenn sie älter oder jünger belehnt sind 55
85 Art. **Daß die Wasserseige in den Stollen nicht zu senken sey**, und die Ungehorsamen gestraft werden . . . 56
So ist es auch mit dem Steigen . 56
86 Art. **Vom Raubstollen.** Niemand soll sich unterstehen auf Raub zu bauen . 56
Befehl an die Bergämter hierüber . 56
87 Art. **Von der Enterbung der Stollen**; wann sie in den Gebürgen gegen Tyrol statt findet 56
Wenn ein Stollen aus einem flachen Felde getrieben wird 56
Oder zween Stollen gegeneinander kommen 56
88 Art. **Von der Stollensteuer** . 57
89 Art. **Wie die Stollensteuer an dem vierten Pfenninge abgerechnet werden soll**, wenn der Stollen in die Maaßen kömmt 57
Sonst wird kein Abzug gestattet . 57
Wenn eine Zeche, die die Stollensteuer gab, liegen bliebe, und wieder aufgenommen würde 57
90 Art. **Die Stollensteuer soll vorher von dem Stöllner allezeit angekündet werden**, oder sie ist verloren . . 58
91 Art. **Wie alle Steuern angelegt, berechnet und abgeführt werden sollen** . 58
Die Schichtmeister sollen die geborgten Steuern vom Eigenen ersetzen . 58
92 Art. **Von der Befahrung der Gruben, den Generaltagen und Aufrechnungen.** Wie oft die Beamte die Gebäude befahren, und was sie dabey beobachten sollen; wie und wann die Generaltage zu halten seyn 58
Was auf den Generaltagen beschlossen wurde, soll mit den Rechnungen eingesandt werden 59
Wenn sich die Gebäude zu sehr erweiterten 59
93 Art. **Vom Kaufe und Verkaufe der Bergtheile und ihrer Gewehrung.** Jeder mag seine Bergtheile verkaufen, soll sie aber binnen 4 Wochen gewehren lassen 59
Wenn aber die Gewehr nicht geschähe 59
Wenn der Käufer oder Verkäufer nicht zu finden wäre 60
94 Art. **Von der Kraft des Kaufes.** Was das Bergamt bey dem Kaufe beobachten soll, und wann der Kauf giltig werde 60
Wann ein Kauf unmöglich, und wann kraftlos sey 60
95 Art. **Von den ererbten Bergtheilen**, so lange die Erben in Gemeinschaft stehen, oder wenn sie aus selber treten . 60
96 Art. **Von den verschenkten Bergtheilen und** donationibus mortis caussa. Wenn der Donatarius vor dem Donator stärbe 60

97 Art.

Seite

97 Art. **Von der Entscheidung irriger Bergsachen.** Was unter die Bergstreitigkeiten gehört, und welche die Berggerichtsinstanzen sind 61
Wenn kein gütlicher Vergleich statt findet, und von der Ausnahme der Privateisenhämmer von der Berggerichtsbarkeit . 61
Von der Appellationsstelle, und gegönnten Frist 61
98 Art. **Von der Jurisdiktion auf den Bergwerken.** Daß alle fremde Jurisdiktion a) auf Bergwerksangelegenheiten, b) actiones personales, c) und auswärtige Verbrechen der Bergarbeiter aufgehoben sey 62
Worauf sich jedoch die fremde Jurisdiktion erstrecke 62
Wie lange die Bergamtsjurisdiktion bestehe 62
Wem die Jurisdiktion von auflässigen Zechen zufalle 63
99 Art. **Die Gerichte mögen auch in des Bergamts Jurisdiktion die Frevler antasten**, doch mit dessen Vorwissen . 63
100 Art. **Daß auf Zechen und andern Orten, die den Berwerken zuständig sind, Freyheit sey** . . . 63
Wie die Frevler gegen selbe zu strafen seyn 63
101 Art. **Vom Arreste, Verbothe und der Klage auf Zechen, Bergtheile, Erze, Ausbeute und Vorrath.** Welche Klagen darauf anzunehmen seyn, und was die Bergämter dabey beobachten sollen 64
102 Art. **Von der Rekonvention oder Gegenklage, und Kompensation**; nach welchen Rechten in Bergschuldsachen geurtheilet werden soll 64
Vom Generalarreste fremder Jurisdiktionen 65
103 Art. **Verträge über Bergwerkssachen sollen vor dem Bergamte errichtet werden, ausser dem aber ohne Kraft seyn.** Doch ist der gemeine Kurenhandel unter einem Bedingnisse ausgenommen . 65
104 Art. **Von den Schulden und ihrem Vorgange.** Von den Berggerichtskösten, und Löhnen der Arbeiter; Hütenkösten, Zehende u. s. f.; den erweislichen Verlagsschulden, dem Rezesse; den Schulden, welchen die Bergtheile gehörig verschrieben sind; und den gemeinen Bergschulden . 65

Seite

Wenn andere Schulden von den Vorräthen zu bezahlen sind; ein Eigenlöhner ohne Verschulden in selbe fällt, und die übrige Gandmasse nicht erklecket . . 66
105 Art. **Von der Auflassung der Zechen, und was dabey in's Freye fällt.** Wie aufzulassen sey, und was den Gewerken bleibt 66
Was sie nicht mit sich wegnehmen dürfen 66
Wenn die Halden vor dem Auflassen verkauft würden 66
106 Art. **Wenn bey auflässigen Zechen Schulden haften.** Welche belanget werden können, welche nicht . . 67
Woran sich Gläubiger halten, und wie sie dieß Recht verlieren können . . 67
107 Art. **Wie es mit auflässigen Zechen weiter zu halten sey** . . . 67
108 Art. **Von der Strafe der Goldschmide und anderer, die verdächtiges Erz kaufen** . . . . : 67
Die verdächtigen Feilbiether sollen der Obrigkeit angezeigt werden . . 68
109 Art. **Daß kein Dieb, Ehebrecher, Todtschläger, oder eine andere berüchtigte Person auf den Bergwerken zu dulden sey** 68
Von den Todtschlägern besonders . 68
110 Art. **Von den Wässern, die mit Stollen, Strecken und Röschen erschrotten werden**, wie man sie vermuthen soll 68
Wie die Muthung darauf verloren oder erhalten werde 69
111 Art. **Was für Theile zu bauen den Bergbeamten und Schichtmeistern zugelassen oder verbothen seyn**, und wie sie sich bey Streitigkeiten als Mitgewerken verhalten sollen 69
112 Art. **Was von den Bergbeamten vermöge dieser Ordnung befohlen wird, dem soll nachgekommen werden** 69
Uebrigens soll man sich an die vorgeschriebenen Stellen bey Klagen halten . 69
Beschluß dieser Unserer Ordnung. Sie soll von allen genau beobachtet werden 70
Auch soll eine Schmelz- Hüten- und Berggerichtsordnung, und Einrichtung dem Holzmangel auf Bergwerken abzuwehren; nebst einer Gold- und Zinnseifenordnung folgen 70

Eide.

Des Zehendners Eid 70
Des Bergmeisters, und mit den nöthigen Veränderungen, des Bergamtsverwalters, Verwesers und Bergrichters Eid 71
Der Geschwornen und Einfahrer Eid 71
Des Gegenschreibers und Bergschreibers Eid 71
Des Markscheiders Eid . . 72
Des Schichtmeisters Eid . . 72
Des Steigers Eid . . 72

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Karl Theodor, Pfalz, Kurfürst, 1724-1799 [Sonstige]

Bergordnung des Kurfürstlichen Herzogthum Baierns und der obern Pfalz, dann der Landgraffschaft Leuchtenberg mit der beygefügten freyen Bergwerkserklärung und den von Ihro Kurfürstlichen Durchlaucht Dero sä mmtlichen Bergwerken ertheilten Privilegien und Freyheiten. Herausgegeben

München [1784]

BHS VIII B 2 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10710020-8
VD18 14397323